<36624525990019

<36624525990019

Bayer. Staatsbibliothek

Dec
1577

m

Dec. prec. 1577.

Oeconom.

Pecuaria res.

R

p. 404

Organisation

der

Gestüte,

der

Wettrennen,

der

Reit- und Veterinär-Schulen

in Frankreich.

Aus dem Französischen übersetzt,

und

mit einer Vorrede als Beitrag zu einer Theorie und Geschichte der Pferdezucht begleitet

von

Dr. K. L. Schwab,

o. ö. Professor der Anatomie, der Gestütskunde u. s. w. an der königl. baier. Central-Veterinär-Schule in München, des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern ordentlichem, der kameralistisch-ökonomischen Societät in Erlangen korrespondirendem, und der Leipziger ökonomischen Gesellschaft Ehren-Mitgliede.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Nürnberg,

in der Steinischen Buchhandlung.

1813.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Excellenz

dem

Hochwohlgebornen Herrn

Karl Ludwig Freih. v. Kesling

königlich-baierischem Kämmerer, wirklichem geheimen Rathe, Oberst-Stallmeister und Chef der Central-Veterinär-Schule; des Ordens vom heil. Hubert Ritter, des kön. Sächs. Kron-Ordens Grofskreutz, und Ehrenritter des hohen Johanniter-Ordens u. s. w.

im

Gefühle der ehrfurchtsvollsten Hochachtung

und Dankbarkeit

gewidmet

von

Dr. K. L. Schwab.

Vorrede.

Ich übergebe hiemit dem Publikum zum zweitenmahl die Uebersetzung eines Werkes *), durch das die französische Gesetzgebung einem sehr gemifsshandelten Zweig der National-Industrie eine Aufmerksamkeit widmet, wie man sie ihm allenthalben wünschen mögte.

In dem Streben nach Unabhängigkeit von allen Seiten mufste aber auch die Regierung nothwendig diesen Gegenstand in ihren allgemeinen Organisationsplan mit aufnehmen, da derselbe für den Handel und mancherlei

---

*) Durch die Zugabe der neuern Artikel des Wettrenn-Réglements, und der organischen Edikte über die Errichtung von Reitschulen, und die neuere Einrichtung der Veterinärschulen, welches letztere unstreitig ein interessantes Aktenstück zur Geschichte des Veterinär-Wesens ist, glaube ich auf den Beifall des Lesers rechnen zu dürfen.

Gewerbe wichtig, und für die Sicherstellung des Staates gegen feindliche Angriffe von aufsen von der gröfsten Bedeutung ist.

Es bedarf hier keiner weitläufigen Erörterung des Nutzens, den die Pferdezucht bringt, denn war jemals ein Zeitpunkt dazu geeignet, die hierüber vorwaltenden Mifsverständnisse und Rechnungsfehler zu berichtigen, so ist es ganz gewifs der gegenwärtige, wo der Wiederersatz eines ungeheuern Verlustes an Pferden in Hinsicht auf Qualität wohl etwas unmögliches ist. Dieses Unvermögen würde schwerlich so frühe eingetreten seyn, hätten die Landwirthe nicht durch ihre so oft wiederholten einseitigen Anpreisungen der Hornviehzucht manche Staatswirthe in ihren Operationsplänen irre gemacht, und dadurch die unentbehrliche Pferdezucht nach und nach untergraben. — Man vergesse doch ja nie, dafs ein grofser Unterschied zwischen dem Pfluge und dem Staatsruder ist, und dafs der Staat nicht wie ein Meierhof verwaltet werden kann. Privatnutzen ist die Tendenz des Landwirthes, allgemeines Wohl aber die des Staatswirthes.

Das, was ich also hier sagen möchte, soll keineswegs eine Vertheidigung der Pferde-

zucht gegen ihre Widersacher werden, sondern es betrifft die Frage, welche sich auf eine Organisation, wie die vorliegende nothwendig ergiebt, die nämlich: nach welcher Methode soll aber die Zucht der Pferde geschehen? — Denn hierüber hat die französische Regierung bis jetzt noch keine Instruktion ertheilt; sie scheint vielmehr jene vor der Hand in die freie Wahl des Züchters stellen zu wollen, und so stillschweigend zu bekennen, dafs sie selbst noch keine verlässige Methode kenne.

Man wird mich zwar auf Huzard's bekannte Schrift, die in Frankreich und Deutschland eine gute Aufnahme fand, verweisen. Es ist wahr, sie enthält manches Gute und Treffende, allein auch manches Falsche, das um so weniger übersehen werden darf, als, meiner Meinung nach, der wichtigste Theil seines Plans darauf beruht. Es wäre voreilig, wenn ich hier schon mich näher darüber erklären wollte; ich müfste zum Behufe eines Beweises zu weit ausholen, müfste Sätze aufstellen, die ich später nur zu wiederholen hätte. Für jetzt erlaube ich mir die Frage: kann aber auch eine Methode für die Pferdezucht ausge-

mittelt werden, deren Vorschriften völlig anwendbar und untrüglich sind? —

Diese Frage läfst sich auf eine zweifache Weise beantworten:

a. entweder will die Regierung blos möglich gröfste Vermehrung der Landespferde, und dann liegt die Möglichkeit der Ausmittelung einer Methode hiezu offenbar inner dem Gebiete der Naturgeschichte; denn nur der, welcher in ihr nicht fremd, oder durch vorgefafste falsche Meinungen, die ihm die klarsten Vorgänge verhüllen, nicht geblendet ist, nur der kann die Weise angeben, nach welcher die Fortpflanzung des Pferdes geschehen müsse, damit sie recht, damit sie der Natur gemäfs geschehe, und das mufs sie, wenn die Vermehrung die möglich gröfste werden soll.

b. Oder die Regierung will aufser der möglich gröfsten Vermehrung zugleich die Veredelung der Landespferde, allein darauf ausgehen, heifst doch nichts anders, als das Abgeartete wieder zurückführen wollen auf seine früheren, besseren Eigenschaften, und da nun auch ein Solches innerhalb der Sphäre natürlicher Ereignisse liegt, so mufs

die Möglichkeit der Ausmittelung einer Veredelungsmethode gleichfalls in der Sphäre der Naturgeschichte liegen und die Methode selbst aus den Vorgängen konstruirt werden, die in ihr aufgezeichnet sind.

Die natürliche Geschichte des Pferdes enthält demnach die einzig wahren und brauchbaren Vorschriften, welche von demjenigen befolgt werden müssen, der sich mit der Veredlung seiner eigenen Pferde beschäftiget, oder der von der Regierung beauftragt ist, dieselbe im Grofsen zu bewerkstelligen. Zum Pferdezüchter eignet sich daher auch keineswegs der gewöhnlich sogenannte Pferdekenner, er mufs zugleich Naturkenner seyn, denn nur als dieser erkennt er das Ursächliche der mancherlei Verartungen, die Gebrechen des Geschlechtes, während der gewöhnliche Pferdekenner nur die Gebrechen der Individuen aufzufinden weifs. Nicht diese aber sind es, auf deren Vernichtung zunächst gewirkt werden mufs, jene sind es, denn die Fehler der Individuen weichen von selbst, sobald das Geschlecht edler zu werden beginnt.

Der wesentliche Theil einer Instruction für die Pferdezucht behandelt daher auch

keineswegs das blos Aczidentele, das der Staat nach seinem Vermögen bestimmt, und nach der Zeit bald so, bald anders gestaltet, derselbe ist und kann nicht an die Zeit gebunden seyn; er ist gehoben aus der Naturlehre der Organismen, und kennt so nur Klimate und Lokalitäten, nur reine und unreine Thiere, und die Bedingungen, unter welchen sie jene bleiben, diese werden, oder aus diesen zu jenen sich rekonstruiren.

In Ermanglung einer solchen Instruktion bleibt uns freylich nichts übrig, als bei dem blos akzidentelen Theile derselben stehen zu bleiben, und allenfalls Vorkehrungen zu treffen, dafs des offenbarsten Unfuges weniger werde, der von der Menge, die sich Pferdezüchter nennt, getrieben wird. Aber was nützen im Grunde auch solche Vorkehrungen, so lange noch das verderbliche Vorurtheil herrscht, es könne die Stelle eines Züchters jeder bekleiden, der mit dem Pferde überhaupt umzugehen weifs? — Sie verlieren sich unter dem Gewichte des Schlendrians, der nach jeder Vereitelung einer guten Maasregel das Haupt um so dreister erhebt.

Der Staat, der seine Pferde vermehrt und

veredelt wissen will, darf sich nicht jedem vertrauen und kann nicht aufmerksam genug seyn, wenn es um Ausmittelung der zweckmäfsigen Mittel zu thun ist; er hüte sich vor allen Dingen, sie nur in der Ferne zu suchen, beinahe allenthalben bieten sie sich dar, sind nicht kostspielig und wirken durch jeden, dem das Vorurtheil die Augen nicht verhällt.

Pessina (ein empfindlicher Verlust für die Thierarzeney) war, so viel ich weifs, der erste, der es versuchte, die Pferdezucht wissenschaftlich zu bearbeiten und folglich einen andern Weg einschlug, als seine Vorgänger und Zeitgenossen *). Er starb, ohne dem Publikum etwas darüber mitgetheilt zu haben, und wie es scheint, ist auch nichts von seinen Vorlesungen übrig, als was etwa hie und da von einem seiner Zuhörer nachgeschrieben wurde **).

---

*) Ich kenne unter den Deutschen bis jetzt nur zwei Männer, die sich durch ihre Werke über die Pferdezucht einen unvergänglichen Namen erworben haben, das ist Marx Fugger, und Georg Hartmann.

**) In einem Hefte der Tenekerschen Zeitung finden sich mehrere seiner Lehrsätze.

Die vorherrschende Neigung, welche ich schon in früheren Zeiten für die Naturgeschichte hatte, erhielt durch diesen trefflichen Mann eine specielle Richtung; — das Gestütswesen ward, seiner Verworrenheit ungeachtet, mein Lieblingsstudium. Was ich nun neben eigener Erfahrung mir erworben habe, verdanke ich hauptsächlich einem Blumenbach, Fugger, Hartmann, Herder, Kant und Zimmermann; das erworbene habe ich in einer Reihe von Sätzen auszudrücken gesucht, welche unter den Schriften, die sich um das gleiche Fach bewegen, allerdings auf eine eigene Weise sich geltend machen möchten und die ich deshalb dem öffentlichen Urtheile hiemit vorlege.

Ich gebe sie aber nicht als Theorie, sie sollen nur Beiträge zu einer solchen und nichts weiter seyn. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche eine Theorie überhaupt macht, wird sich schwerlich an eine solche wagen, besonders wenn sie einen so verworrenen Gegenstand, wie die Pferdezucht betrifft. Doch entsage ich hiemit dem Versuche einer Darstellung derselben keineswegs, ich werde sie vielmehr unternehmen, sobald die nöthigen Vorarbeiten dazu geschehen sind.

Nach dieser Voraussetzung gehe ich jetzt zur Darstellung der Sätze selbst über.

Vor allem aber mufs ausgemittelt werden, welche denn die Aufgabe der Pferdezucht bei uns sey. —

Diese ist nun eine gedoppelte, nämlich möglich gröfste Vermehrung und Veredelung.

Man kann hier fragen, ob beide auf verschiedenen Wegen, oder auf einem und demselben erhalten werden? — Die Erfahrung lehrt, dafs die Vermehrung der Thiere überhaupt in geradem Verhältnisse mit dem Adel (der vollkommensten Gesundheit) derselben stehe, d. h. edle, unvermischte, vollkommen gesunde Thiere sind fruchtbarer, als unedle, die Vermehrung ist demnach nothwendig durch die Veredelung bedingt und eigentlicher Zweck des Züchtens kann nur die letztere seyn.

Allein, wie geschieht die Veredelung? — Oder umgekehrt, wie geschieht die Verunedelung der Thiere? — Die Lösung dieser Aufgabe ist umgekehrt nothwendig die der ersten, d. h. die Veredelung irgend einer Thiergattung kann lediglich nur dann eingeleitet und bewirkt werden, wenn man weifs,

wie dieselbe abartete, oder sich verunedelte, denn indem man den umgekehrten Gang der Abartung einschlägt, kann man nicht anders als bei dem wiederhergestellten Adel enden.

Welchen Grundsatz haben wir nun zur konsequenten Durchführung unserer Aufgabe aufzustellen? irre ich nicht, so dürfte er in folgendem ausgesprochen seyn:

I.

Das Pferd (wie jedes andere Thier) konnte nur dort ursprünglich entstehen, wo die volleste Konkurrenz aller Bedingungen zu seiner Bildung gegeben war; die Charaktere, welche dasselbe an sich trug, waren dann die bestimmtesten der Gattung, oder, was einerlei ist, die schönsten, edelsten.

Anmerk. Dies steht nun freilich im Widerspruche mit der Meinung derjenigen, welche geneigt sind, den Urgeschöpfen die höchste Gattungsvollkommenheit abzusprechen und dieselbe sich erst später entwickeln lassen. Hierauf erwiedere ich:

a) Jedes Mineral, jede Art von Pflanzen und Thieren ist irgendwo in der absolut gröfsten Vollkommenheit vorhanden, und die Stelle der Erde, wo diese Vollkommenheit eines natürlichen Kör-

pers vorkommt, kann doch wohl keine andere, als die Geburtsstätte desselben selbst seyn? —

b) Die Erde (wie jeder andere Weltkörper) ist im Grofsen, was der thierische Organismus im Kleinen. — Aus der ursprünglichen Flüssigkeit haben sich nach und nach die organischen Systeme gebildet, deren stufenweise Entwickelung die verschiedenen Lebensalter zum Theil schon herbeigeführt hat, zum Theil noch herbeiführen wird. Vor dem Eintritt der Pubertät der Erde (wenn ich mich so ausdrücken darf) war dieselbe noch „wüste und leer"; mit dem Eintritt dieser Periode fingen auch die einfachen Zeugungen an, die mit der Entwickelung und gradeweisen Zunahme der Zeugungskraft auch zahlreicher und mannigfaltiger wurden, bis endlich die Säugthiere, und zuletzt die Krone der Schöpfung, der Mensch zum Vorschein kam, zu dessen Zeugung offenbar die höchste Reife der Zeugungskraft erforderlich war.

In jugendlicher Fülle und Kraft gebar die Erde ihre vollkommensten Geschöpfe, unmöglich konnte sie also etwas gebären, das (die geistige Seite des Menschengeschlechtes allein ausgenommen) erst später zur vollen Reife hätte gelangen sollen; alles war vielmehr, wie die Mutter voll Fülle und Kraft und vereinigte Jedes zur vollesten Zweckmässigkeit in sich. Freilich hat sie Jahrtausende schon ihren Schoos für gröfsere Geburten geschlossen, und wirkt jetzt nur noch

als Klima auf die Gestalten und das Leben der Gezeugten und macht so die Charaktere des ursprünglichen Typs mehr und weniger verlöschen, oder sucht sie auch umgekehrt zu rekonstruiren; allein aus dem, was sie gegenwärtig wirkt, folgt nicht, dafs sie immer nur so gewirkt habe und jene Annahme ist eine höchst irrige, eine aus der Imperfektibilität der menschlichen Kunst abgezogene.

Noch tritt der obige Satz auch zum Theil denjenigen entgegen, die der Meinung sind, eine Gattung könne auch nur eine Geburtsstätte haben und deshalb das Pferd geradezu nur z. B. in Arabien urgeboren wissen wollen. — Allein abgesehen von den nur unvollkommenen Nachrichten, die wir über dasselbe besitzen, und selbst auch von dem Umstande, dafs den besten Reisebeschreibern zu Folge die Pferdespecies höchst wahrscheinlich in dem mittlern Hochasien ihre ursprüngliche Heimath hat, so sehe ich nicht ein, wie etwas mich hindern könne anzunehmen, die Erde sey in ihrem jugendlichen Alter allseitig produktiv gewesen, eben so allseitig, wie es jetzt viele der aus ihr Erzeugten noch sind. — Ich sage noch, denn wie die alternde Erde ihre gröfsern Geschöpfe nur noch nährt, und sich fortpflanzen läfst, so altern auch die Geschlechter und Gattungen, als unbedingt theilhaftig des Schicksals ihrer Mutter, sie erlöschen nach und nach und die Geschichte wird in spätern Zeiten von ihnen nichts weiter zu sagen wissen, als dafs

Bastarde sind, und dafs sie auch von diesen öfters gar nicht trächtig werden.

Endlich bewirken denn auch die mancherlei Einflüsse der Kultur Störungen in dem Geschlechtstriebe, und Schwächung der Zeugungskraft. Es liegen in dieser Hinsicht so viele und mancherlei Thatsachen vor, dafs es unnöthig wäre, dieselben hier näher anzuführen; nur das mufs ich anmerken, dafs die Schwächung der Zeugungsorgane nach und nach wahrscheinlich sogar kränkliche Qualitäten des Saamens veranlafst, wodurch die fehlerhafte Bildung des Körpers immer tiefer wurzelt, und (wie wir an unsern gezähmten Pferden so häufig sehen können) durch die wirksamsten Mittel nicht gänzlich gehoben werden kann.

Auf die bisher angegebene Weise war es möglich, dafs das ursprüngliche Pferd nach und nach theils in Raçen abartete, theils an die unedlen Eigenschaften der Bastarde sich verlor und theils die Keime zu mancherlei Gebrechen erhielt; es synthetisiert sich folglich aus den Bastarden nothwendig wieder die Raçe, wenn dieselben den bezeichneten Weg zurückgeleitet werden und die mancherlei Gebrechen werden allmählig durch eine bessere Konstitution verdrängt, wenn den Trieben des Thieres ein freieres Wirken gestattet wird. — Die

Veredelung (und folglich auch die möglich gröfste Vermehrung) beruht demnach auf folgendem:

XIV.

Veredelung ist nichts anders, als Sammlung der zerstreuten Charactere edler Art von Vielen auf ein einziges Individuum, wie solche bei der Verunedelung von dem Einen an Viele sich verloren. So wie aber das Sichverlieren dieser Charaktere nur gradweise geschah, so kann auch die Konzentration derselben nur nach und nach geschehen und zwar eben so durch die Einflüsse des Klimas entweder allein, oder durch diese und die Zeugung, oder durch Regulierung der so genannten Kultur, wie sich auf diesen Wegen einst die Gattung an Raçen, diese an Bastarden und die gesunden, kraftvollen Körperkonstitutionen an kränkliche und schwache verloren haben.

XV.

Die Veredelung durch die Einflüsse des Klimas allein geschieht langsam, aber sicher und endet mit der Produktion einer Raçe, gerade so und nicht anders, als sie das Klima sich bilden konnte, wenn anders die gegebe-

nen Individuen verwahrt werden vor der Paarung mit Bastarden, oder auch Raçeindividuen eines fremden Klimas. Denn indem fortwährend nur dieselben Eigenthümlichkeiten auf einander wirken, so konsolidieren sie sich und erben immer unausbleiblicher fort, bis sie endlich dahin gelangt sind, sich wahrhaft halbschlägig mit andern (Raçe) Individuen fortzupflanzen, folglich selbst zur Würde einer Raçe gediehen sind.

Anmerk. Die grofsen Heerden wilder Pferde, die man jetzt im südlichen Amerika findet, und ursprünglich spanische sind, liefern hiezu den besten Beleg. — Zum Theil gehören hieher auch schon die Pferde des Militärgestütes zu Mezöhegyes in Ungern, das erst seit 1785 besteht und deutsche, moldauische etc. Stuten, und deutsche, siebenbürgische und spanische Hengste zu seiner Grundlage hat. So verschieden auch alle diese seyn mochten, so findet doch gegenwärtig der Beobachter nur eine Richtungsweise, nach welcher hin die Bildung der Individuen geschieht. Sie ist eine wahre Wiedergeburt der von Anbeginn in ihnen liegenden Einheit und offenbart sich aufser den Umrissen, in dem Erlöschen des Farbenspiels. — Einen noch auffallendern Beleg liefert das Filialgestüt zu Babolna *), wo sich (im Jahr 1805) 19 von

*) Auf der rechten Seite der Donau, einige Meilen

denen zuletzt aus Spanien geholten Hengsten befanden. Denn hier würde man vergeblich die Eigenschaften des Vaters in dem Produkte suchen; hartnäckig gleichsam haben die Mutter und das Klima ihre Eigenheiten vertheidigt und dadurch erklärt, dafs Spaniens Hengste durchaus den Aufwand nicht werth sind, den man machen mufste, um sie zu erhalten. — Der Gestütsdirektor v. W., ein einsichtsvoller Mann, der nur der herrschenden Meinung nicht anhieng, hatte die nämliche Beobachtung gemacht. Um sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, dazu bietet jedoch nicht eben Babolna allein, sondern jedes Gestüt Gelegenheit dar, dessen Mutterstuten durch mehrere Generationen hindurch Eingeborne sind, und die mit fremden, etwa gleichfalls spanischen Hengsten gepaart wurden.

Das so genannte Inzüchten (Breeding in and in) der Engländer ist im Grunde auch nichts anders, als ein Versetzen des Viehes in einen seiner Natur am meisten entsprechenden Zustand; man paart nämlich immer nur die nächsten Anverwandten, also den Vater mit der Tochter, den Bruder mit der Schwester u. s. w., und wählt natürlich hiezu stets die besten Exemplare beiderlei Geschlechts aus, um desto geschwinder

---

von Comorn und ungefähr eine Meile von Acs.

seinen Zweck zu erreichen. — Ob nun gleich die Backwell'sche Methode des Inzüchtens mehr nur die ökonomische Veredelung der Thiere beabsichtiget, so kann es doch keineswegs zweifelhaft seyn, dafs auch, wenn anders nur die klimatischen Einflüsse günstig genug sind, die Veredelung an sich, oder in physiologischer Hinsicht auf solche Weise erzielt und dauerhaft gemacht werden kann.

XVI.

Auf diesem Wege bildet sich auch allein der so genannte Schlag, der gewissermafsen das Mittel hält zwischen dem Bastarden und der Raçe, und den man folgendermafsen definieren könnte *): die Blendlinge eines gegebenen Klimas arten der Raçe desselben an, sobald sie aufhören mit denen eines andern Klimas sich zu vermischen, und erreichen nach und nach den Charakter des Schlages; d. h. die Individuen rücken sich einander näher, vorzüglich in Ansehung der Gröfse und Proportion der Gliedmafsen (plump, oder schlank), ingleichen des Naturells und arten auch schon in der Vermischung mit fremden merkbar (nicht halbschlägig) an, allein auf anderm Boden und bei anderer Nahrung (geringer klima-

*) S. Kant a. a. O.

tischer Differenz) verlieren sie schnell wieder die angenommenen Proportionen. — Dagegen werden die Eigenschaften eines Schlages, in wie ferne er unvermischt erhalten wird, von einer Generation zur andern immer dauerhafter, so dafs sie am Ende wahrhaft halbschlägig sich forterben, und folglich aus dem Schlage eine eigene Raçe sich bildet.

Anmerk. Es gehört hieher der schnelle Uebergang des Normanns, Limousins etc., in die Eigenschaften der Pferde in Bretagne, Poitou, Champagne etc., so wie in die durch jede andere Lokalität bedingten, was Huzard in seinem Werke sehr richtig angemerkt hat. Der übrigen Uebergänge nicht zu erwähnen, welche andere Schriftsteller aufgezeichnet haben und die allenthalben beobachtet werden können; denn aller Adel deutscher, französischer etc. Pferde steigt ja nirgends höher hinauf, als bis zum Schlage.

Was übrigens die allmählige Verwandlung des Schlages in eine wirkliche Race betrifft, so ist dieselbe nur unter der ungestörten Einwirkung des Klimas und der Zeugung möglich, da die Einflüsse der Kultur jeden natürlichen Prozefs abändern, gleichsam irre machen, wodurch es denn freilich nie zur Hervorbringung einer dauerhaften und unabänderlich forterbenden Gestalt, Farbe und Konstitution kommen kann.

XVII.

Der Grad des Adels (der Güte), welchen die Bastarde einer gegebenen Gegend durch ihre Rückbildung zur Raçe erlangen können, richtet sich nach der mehr oder weniger günstigen klimatischen Beschaffenheit dieser Gegend; es folgt hieraus, dafs die allmählig entstehende Raçe schlechter, aber auch besser als die Bastardthiere werden könne.

Anmerk. Alle Erfolge, die glücklichen, wie die unglücklichen, des so genannten Inzüchtens sind dnrch diesen Satz ausgedrückt. Es ist daher bei Versuchen dieser Art stets unerläfslich, sich vorerst von den Eigenschaften des Klimas rücksichtlich der zu veredelnden Thiere eine genaue Kenntnifs zu verschaffen, und ist man hierin glücklich, dann können die Erfolge fast mit mathematischer Gewifsheit berechnet werden. — Ich weifs es wohl, dafs solche Untersuchungen mit grofsen Schwierigkeiten verbunden sind, und so lange noch verbunden seyn werden, als wir die Beschaffenheit des der besten Körperbildung irgend einer Thierart am meisten zusagenden Klimas noch nicht genau kennen, indem unsere Untersuchungen hievon nothwendig ausgehen müssen; allein bei der Summe von Beobachtungen und Erfahrungen, welche wir in dieser Hinsicht wirklich schon besitzen, lassen sich die Erfolge jedesmahl doch

aproximativ bestimmen, und wir haben durchaus nicht nöthig, nach der bisher üblichen Weise unsere Versuche auf's Geradewohl zu unternehmen. Auch ist es mir immer unbegreiflich gewesen, wie Männer auf einem solchen Wege rücksichtlich der Pferde fortgehen konnten, die hinsichtlich anderer Thiere, z. B. des Rindviehes und der Schafe die richtigsten Kenntnisse und Ansichten zu besitzen scheinen; unterliegen denn nicht alle unsere Thiere den gleichen äufseren Einflüssen, und sind die allgemeinen Gesetze der Degeneration, und folglich auch der Regeneration nicht für alle die gleichen? —

XVIII.

Die Veredelung der Bastarde durch Zeugung (Vermischung, Kreutzung) geschieht überhaupt:

a) durch männliche
b) durch weibliche
} Individuen,

insbesondere:

a) durch Raçe —
b) durch Schlag —
} mäfsige Individuen,

c) durch Bastarde,

welche entweder

a) aus demselben, oder

b) aus einem fremden Klima genommen

werden.

Anmerk. Der Fall, wo Bastarde durch edle Stuten veredelt werden, dürfte nur höchst selten und dann nur in dem Falle Statt finden, wo etwa eine Anzahl schlechter Pferde in eine Gegend versetzt würde, die reich an guten Pferden wäre. Am allgemeinsten und schnellsten wird (bei uns) die Veredelung nur durch Hengste verbreitet, da ein solcher sich mit 20, 30 und (nach Umständen) auch mit mehreren Stuten begatten kann, während die Stute auf die Produktion eines einzigen Füllens beschränkt ist, auf die man überdiefs im gegebenen Falle nichts weniger als bestimmt rechnen kann.

Abgeartete Pferde arten also durch die Begattung gemeiner Stuten mit raçemäfsigen Hengsten am sichersten ihrem klimatischen Typ wieder an und zwar nach folgenden Bestimmungen;

XIX.

Bastarde mit Raçeindividuen ihres Klimas gepaart, werden schnell und dauerhaft veredelt, so zwar, dafs von einer Generation zur andern das Produkt stets die Hälfte seiner unedlen Eigenschaften ablegt.

Anmerk. Angenommen, die zur Paarung bestimmten Individuen, wovon das eine raçemäfsig, das andere Bastard der gemeinsten Art wäre, verhielten sich gegenseitig wie 16 zu 0,

so würde dieses Verhältnifs (bei bleibendem Racebeschäler) sich folgendermafsen ändern:

erste Generation 16:8
zweite — — 16:12
dritte — — 16:14
vierte — — 16:15
fünfte — — 16:15½

Die Mitwirkung des Klimas vertilgt die sich ergebenden Brüche und nach einer Reihe von vier, höchsens fünf Generationen sind alle Dissonanzen zur frühern Harmonie aufgelöst.

XX.

Bastarde hingegen, mit blos schlagmäfsigen Individuen ihres Klimas gepaart, können durch die Zeugung schlechterdings nicht höher, als bis zum Schlage gebracht werden; ihre fernere Veredelung mufs folglich dem Klima überlassen bleiben.

Anmerk. Uebrigens gilt die oben entworfene Skala mehr, oder weniger auch von dieser Art der Palingenesie.

XXI.

Bastarde mit Bastarden gepaart, erzeugen selten etwas gutes, vielmehr bewirkt diese Art der Zeugung meistentheils die fortschreitende Degeneration.

XXII.

Wenn nun aber Bastarde mit Raçeindividuen eines fremden Klimas gepaart werden, dann verhalten sie sich in ihren Produkten zu ihrem Klima auf zweierlei Weise:

a) entweder, sie erhalten nach und nach die Qualitäten der demselben eigenthümlichen Raçe, oder

b) sie bleiben stets Bastarde.

Der erste Fall findet Statt, wenn die zur Veredelung gewählten Raçeindividuen geringern Adels sind, als dem (ihnen fremden) Klima nach das eingeborne Produkt empfänglich ist. Die Veredelung durch Zeugung geht dann begreiflicher Weise nur bis zu einem gewissen Grade, von welchem an das Klima die Regeneration vollendet, wenn anders durch den fortwährenden Einfluſs der fremden Raçe diese Vollendung nicht verhindert wird.

Anmerk. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer genauen Kenntniſs der gegenseitigen Verhältnisse der Klimate und Lokalitäten und der denselben angehörigen Thiere, wenn von einer durch Vermischung zu erhaltenden edlen Thierart die Rede ist. Eine Kenntniſs, die, weil sie so schwer zu erringen ist, auch vergebens bei unsern meisten Pferdezüchten gesucht wird.

Der zweite Fall tritt ein, wenn die fremde Raçe von höherem Adel ist, als die eingebornen Produkte unter den Einflüssen ihres Klimas je erreichen können. Die Veredelung geht dann über die durch letztere gesetzte Schranke hinaus und die Produkte bleiben (wenn die Vermischung nicht aufhört) stets Bastarde, wenn sie gleich als solche edler sind, als die Raçeindividuen ihres Klimas.

Anmerk. Irre ich nicht, so ist in dem eben Ausgesprochenen, und nur in diesem der Begriff des sogenannten Erfrischens enthalten.

Erfrischen und Kreutzen sind durch dafs sich unbewufste Handeln des grofsen Haufens bedeutungsleere Worte geworden und verdienen, weil sie noch so manchem zum Steckenpferde dienen, eine nähere Beleuchtung.

Das Erfrischen kann wohl nur unter solchen Pferden Statt finden, die im Zustande ihrer respektiven Reinheit schon sehr schlecht waren, und auf die (IX. X.) angegebene Weise verunreinigt, in noch schlechtere Bastarde verwandelt wurden, welche sich des ungünstigen Klimas wegen fortschreitend eher verschlechtern, als besser werden. Für solche Zuchten ist es dann ein offenbarer Vortheil, wenn ihnen von Zeit zu Zeit durch bessere, reinere Hengste mehr Energie und Dauer ertheilt wird, als sie unter sich nie gewinnen können. In wie ferne

nun dadurch einer unvermeidlichen Kraftlosigkeit vorgebeugt und das sinkende Leben wieder neu angefacht wird, in so ferne ist es ganz dem Sprachgebrauche gemäfs, eine solche Methode ein Erfrischen zu nennen. — Dafs und wo ein solches Statt haben könne, habe ich wohl nicht nöthig hier besonders nachzuweisen.

Das Kreutzen der Thiere unter einander setzt dagegen einen schon mehr, oder weniger bleibenden Cherakter voraus, und kann nur dort Statt finden, wo die Individuen dem Bedürfnisse des Landes in ein oder der andern Hinsicht nicht entsprechen. — Dasselbe wäre sohin hiedurch angezeigt, allein es ist nicht angezeigt durch das Vorurtheil, dafs Blutsverwandte, unter einander gepaart, verderben und ihre Begattung folglich verhindert werden müsse. Eine Regel, welche die armen Thiere dem bekannten mosaischen Gesetze verdanken. — Eine Nachsuchung der Gründe, die den Gesetzgeber einer grauen Vorzeit hiezu vermochten, kann hier keine Stelle finden. Nur will ich bemerken, dafs eine solche Regel lediglich nur aus der Lebensweise solcher Thiere abgeleitet werden könne, die sich selbst überlassen, frei, keinem Zwange unterworfen leben und deren Instinkt jede mögliche (gute) Regel in sich fafst. — Aber gerade von diesen wissen wir, dafs sie sich ohne alle Rücksicht auf nahe, oder ferne Verwandtschaft begatten, dafs Bruder und

Schwester, Sohn und Mutter, Vater und Tochter mit einander zeugen, ohne dafs das Geschlecht dadurch wäre verunreinigt, verdorben worden; denn noch kennt man keine Veränderung an allen wilden Thieren, deren Grund in einer solchen Paarung gesucht werden könnte. Es ist im Gegentheil die Fortpflanzung unter blutsverwandten Thieren ergiebiger und vollkommener und mufs es nothwendig seyn, da ihre Organismen wegen dem einen Ursprung sich auch am meisten zu einander neigen und zur vollkommensten Zeugung folglich am geschicktesten sind.

Einer fernern Rüge mufs hier auch noch Huzards nicht ohne Scharfsinn entwickelte Methode *) zur Veredelung unterworfen werden. Bekanntlich giebt derselbe folgende Regel als sicher und fest: „die Racen des Nordens mit denen des Südens, aber nicht umgekehrt auch die des Südens mit denen des Nordens zu paaren.“ Er theilt zu diesem Behufe Frankreich mittels des 47° der Breite in eine südliche und in eine nördliche Hälfte und bestimmt alle Pferde jenseits des 42° (als der südlichen Gränze Frankreichs) für die südliche, für die nördliche Hälfte aber aufser diesen diejenigen, die mit unter derselben Breite

*) Instruction zur l'amélioration des chevaux en France etc. p. 81. u. f. Deutsche Uebersetzung p. 73 u. f.

leben, nebst denen zwischen dem 47 und 42°, die ihm für das südliche Frankreich nickt gut genug zu seyn scheinen.

Huzard gieng bei Entwerfung dieses Plans von der fast allgemeinen Meinung aus, Arabien sey die Wiege des Pferdes. In wie ferne dieselbe gelten könne, wurde oben (I—IV) gezeigt und kann folglich stehen bleiben. Allein nicht so die höchst willkührlich gezogene Demarkationslinie, durch deren Angabe er in einen grofsen Irrthum gerieth.

Denn die unter einerlei Breite gelegenen Gegenden haben im Allgemeinen nur die Länge des Tages mit einander gemein, nicht aber auch die Nähe des Meeres, Seen, Flüsse, Gebürge, Wälder, Hitze, Kälte, Atmosphäre, Nahrungsmittel und alle die übrigen Dinge, welche das physikalische Klima konstituiren und als solches das Bedingende werden für die eigenthümliche Bildung der Thiere. — Huzard hat demnach auf eine unbegreifliche Weise den Himmelsstrich mit dem Erdstrich, das mathematische mit dem physikalischen Klima verwechselt.

In einem Himmelsstriche finden sich die verschiedensten Racen und Klimate. Amerika z. B. hat unter seinem heifsesten weder ostindische, noch weniger Negergestalten aufzuweisen, so wenig, als der Franzose mit dem Tungusen oder Mongolen in Eins fällt. Und was das Klima betrifft, gehören die Ge-

genden um Quito, Lima etc. nicht zu den schönsten auf der ganzen Erdfläche? — und was wäre denn Frankreich, Spanien und Italien ohne die Alpen, die Pyrenäen, Appenninen etc.? — Ich bleibe bei Frankreich stehen, um auf einige Belege aufmerksam zu machen, welche dasselbe selbst dem gemachten Aufwurfe liefert. — Unter einerlei Breite mit der Normandie liegt aufser andern Provinzen der nördliche Theil von Champagne und Lothringen; mit Limousin hingegen ein kleiner Theil von Poitou, Guyenne und der Dauphiné. Allein wer wird z. B. im Lothringer Pferde den Normänner erkennen wollen, und wer den Limousin aufser seinem Vaterlande suchen? — Freilich, wenn man das liest, was Huzard von den französischen Pferden sagt, dann sollte man glauben, es habe fast keiner Provinz an guten, an vortrefflichen Pferden gefehlt, ja es sey sogar nicht leicht ein Land geschickter zur Pferdezucht, als Frankreich. Allein aus welcher Quelle weifs er das? — Lediglich nur vom Hörensagen; denn auf seinen Reisen hat er sich diese Kenntnisse nicht erworben, weil Frankreich schon viel zu lange einen drückenden Mangel an Pferden leidet und das Gute mit dem Schlechten verloren gieng. Aber das Hörensagen will nicht viel bedeuten, besonders, wenn es eine Sache betrifft, deren Lob oder Tadel von einem zwar grofsen, aber kenntnifslosen Haufen ausgesprochen wird.

Ferner: der gröfste Theil von Ungern, ganz Polen, die kleine Tartarei und Zirkassien liegen

sie einst waren. — Auf solche Weise sind die Geschöpfe der Vorzeit erloschen, sind in den Schoos der Mutter zurückgesunken, aus dem wir ihre Gerippe ausgraben und als Reliquien einer unbekannten Periode der Weltgeschichte aufbewahren; auf solche Weise sind andere dem Erlöschen nahe gebracht und noch andere in engere Gränzen zurückgedrängt worden.

Was übrigens die Bedingungen betrifft, unter deren vollester Konkurrenz die ursprüngliche Entstehung z. B. des Pferdes Statt finden konnte, so lassen sich dieselben wohl im Allgemeinen aus der Entstehungsgeschichte der Infusorien nachweisen, doch bedarf es schwerlich eines Beweises, dafs die Erde längst diejenige Periode ihres Lebenslaufes zurückgelegt hat, in welcher ein Zusammentreffen jener Bedingungen möglich war.

II.

In wie ferne nun die Entstehung der Gattung mit all ihren Charakteren geradezu an eine solche Konkurrenz geknüpft war, in soferne mufste sie nothwendig ihren ursprünglichen Typ an einen andern, weniger edlen und schönen in dem Maafse verlieren, als die Konkurrenz der Bedingungen zu seiner ursprünglichen Darstellung in ihrer Totalität verlor.

III.

Dieser Verlust erfolgte aber auf eine doppelte Weise, nämlich absolut, durch eine Revolution, wobei die Erde das Vermögen verlor, forthin aus sich zu gebären und relativ durch den Uebergang der spätern Generationen aus ihrem ursprünglichen Klima in ein anderes.

Anmerk. Die ursprüngliche Entstehung eines natürlichen Körpers ist (wie die Entstehung desselben durch Zeugung) abhängig von der einer Bildung (Organisation) fähigen Materie, und den bildenden Kräften; beides ging aber, in Beziehung auf die Erzeugung der meisten Organisationen, für die Erde mit dem allmähligen Sinken ihrer Zeugungskraft verloren, und da ferner die Qualitäten aller Geschöpfe sich abändern nach dem Grade der Abänderungen, welch die zur Ernährung nothwendigen Materien selbst, in Folge des voranschreitenden Alters der Erde erleiden, so ist hieraus klar, dafs mit dem Aufhören der ursprünglichen Zeugung auch die ursprünglichen Eigenschaften erlöschen, und die Organisationen sich von nun an gerade noch so, und nicht anders entwickeln können, als die Qualitäten der ernährungsfähigen Materien, und der allgemeine Bildungstrieb der Erde es gestattet. Es folgt demnach hieraus, dafs die Urbilder der Geschlechter überhaupt nirgends mehr, son-

dern statt dieser die blofsen Nachbilder vorhanden sind, deren gröfsere, oder mindere Aehnlichkeit mit jenen von der geringern oder gröfsern Veränderung der Beschaffenheiten des ursprünglichen Klimas abhängt.

Die Mannichfaltigkeit dieser Nachbilder wird ferner nothwendig vermehrt, wenn irgend eine Gattung aus ihrem angestammten Klima in andere verschiedene Klimate sich ausbreitet, denn es ist eine vielfältig gemachte Beobachtung, dafs, wenn organische Körper aus dem Klima und von dem Boden, wo sie ihre möglich gröfste Vollkommenheit erreichen können, anderswohin versetzt werden, dafs die alsdann ausarten, d. h. sie verlieren entweder Vorzüge, welche sie besafsen, oder sie erhalten Gebrechen, welch sie vorhin nicht hatten.

IV.

Die Abartung von dem Urbilde, welche durch den Uebergang aus dem ursprünglichen Klima in ein anderes entsteht, wird zum permanenten Typ und erblich, wenn die Individuen viele Generationen hindurch jener geringern Konkurrenz von produzierenden Bedingungen, oder, was einerlei ist, diesem weniger günstigen Klima ausgesetzt bleiben, so zwar, dafs die nunmehrige Bildung der Eltern unverrückt auf die Jungen übergeht, wodurch

die Natur das produciert, was in ihr als der Gattung untergeordnet erscheint und Raçe genannt wird.

Anmerk. Der Begriff der Raçe schliefst demnach alles Individuelle aus, und man spricht falsch, wenn man z. B. ein schönes (angenehm gebildetes) Pferd ein Raçepferd nennt. Auch die häfslichsten und schlechtesten Eigenschaften können raçemäfsig seyn, wenn sie anders unmittelbar von den Eltern ererbt sind, und sich als solche den folgenden Generationen mittheilen. Es sind dem zu Folge weder die berühmten Pferde Englands, noch Spaniens, Frankreichs, Italiens und Deutschlands wahre Raçepferde, denn geht auch nur eins in seinem Klima so wie es ist auf sein Produkt über? Sind nicht die Bizarrerien in den Formen und Farben in diesen Ländern am häufigsten? Beide aber konstituiren den Charakter der Raçe und müssen sonach unwandelbar seyn. Alle Abzeichen, die nicht unverrückt von Generation auf Generation übergehen, sind Merkmale der Verbastardierung, und Schecken und Tieger waren von jeher die unfruchtbarsten und am wenigsten dauerhaft.

Wer die wahre Raçe will kennen lernen, der gehe in die wilden Gestüte und dorthin, wo das Pferd noch in der freien Heerde lebt, und hüte sich, sie in unsern gewöhnlichen Stutereien zu suchen, in denen gröfstentheils ein mehr oder weniger arbiträrer Geschmack das Verfahren bestimmt.

So unendlich mannigfaltig übrigens unsere Pferde, besonders in kultivirten Ländern sind, so hat doch die Geschichte derselben schon verschiedene Thatsachen aufgezeichnet, wodurch der Einfluſs des Klimas erwiesen, und obiger Satz folglich erhärtet wird. Ich führe blos folgende Beispiele an: Die Pferde des südlichen Amerika's, welch ursprünglich spanische sind, haben alle Aehnlichkeit mit diesen verloren; alle Pferde, welche man auf die französische Insel la Camargue gebracht hat, sind klein und weifs oder grau geworden; alle englischen Pferde, welche nach verschiedenen europäischen Ländern gebracht wurden, sind aller Sorgfalt ungeachtet abgeartet; die grofsen Pferde gewisser Gegenden werden in andern von einer Generation zur andern kleiner, und umgekehrt, kleine werden nach und nach gröfser; Füllen, welche aus ihrer Heimath in entfernte Gegenden gebracht und daselbst unter ganz andern äufsern Einflüssen grofs gezogen werden, verändern sich bis zum Eintritt in die Jahre der völligen Ausbildung nicht selten bis zum gänzlich unkennbaren, wie man denn hievon häufige Beispiele in der Normandie finden konnte, wo man bekanntlich sehr viele in Bretagne und Poitou aufgekaufte Füllen grofs zu ziehen pflegte. — Welche merkwürdige Belege bietet uns zu diesem Ende nicht das Thierreich überhaupt, und auch das Pflanzenreich dar? —

V.

Es mag nun die Gattung nur an einer Stelle der Erde, oder in Stämmen an mehreren aus dem Schoofse der Natur hervorgegangen seyn, immer wird sie sich in so viele Raçen spalten, als sie in differente Klimate sich vertheilt.

VI.

Dadurch wird dann der Stamm selbst zur Raçe; aber auch er bewahrt das Bild der Gattung (Anmerk. zu III.) nur, so lange er in dem angestammten Klima verharrt; mit dem Verluste des Klimas geht auch jenes verloren.

VII.

Jede Raçe also, selbst die Stammraçe artet in einem andern, als dem ihr eigenthümlichen Rlima aus und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die Totalsumme der Bedingungen für ihre eigenthümliche Gestaltung vermindert ist.

Anmerk. Dieser Satz steht in geradem Widerspruche mit dem Kantschen *), „nur die Stamm-„bildung kann in eine Raçe ausarten, diese aber,

---

*) S. dessen vermischter Schriften 2ten Bd, Ueber den Begriff der Raçe.

„wo sie einmal Wurzel gefafst hat, widersteht „aller Umformung.“ — Dieser Ausspruch Kants gründet sich lediglich auf die Ausdauer der Farben der sogenannten Menschenracen in den verschiedenen Himmelsstrichen; allein bekanntlich ist keine der Racen durch Farbe der Haut ausschliefslich bezeichnet, sondern noch durch eine Menge anderer Charaktere, die theils im ganzen Umrisse, theils in dem einzelner Glieder, vorzüglich aber in der Kopf- und Gesichtsbildung des Menschen liegen; nun aber verlieren sich diese nach Blumenbach und selbst nach Kant nach und nach, von einer Generation zur andern so, dafs die Nationalcharaktere sich endlich ganz an das neue Klima verlieren. Und wenn auch die Europäer in Afrika nach 300 Jahren noch mehr, oder weniger weifs und die Neger in Europa noch immer schwarz sind, so sind diefs eben noch keine Beweise, dafs beide ihre Farbe nie ändern werden, sie widersteht nur länger.

Ich enthalte mich, weil es nicht zu meiner gegenwärtigen Absicht gehört, aller hieher gehörigen Zitaten und erlaube mir nur noch folgendes:

Es ist gegen die Natur der Gattung (als Einheit), dafs das, was ihren Charakter konstituirt, nicht auch auf die Race als auf ein aus ihr Hervorgegangenes) soll übergehen können, dafs folglich die Theilbarkeit der Gattung, oder die Möglichkeit einer Veränderung ihrer ersten Bildungseigenheiten mit der Producierung der Race

erlösche. — Entweder die Stammraçe und jede der ihr untergeordneten Töchterraçen artet im fremden Klima ab, oder es giebt gar keine Raçen, jede sogenannte Raçe ist vielmehr ursprünglich so und nicht anders, ist Stamm, ist Gattung. — Worinn liegt der gröfste Widerspruch? —

Es kann demnach durchaus nicht die Rede seyn von Anlegung einer Pflanzschule arabischer Pferde in irgend einem Theile von Europa, in der Absicht, diese Pferde durch Verhütung jeder fremden Vermischung mit all ihren Charakteren sich fortpflanzen zu lassen, mit Charakteren, die ihnen das Klima von Arabien allein aufdrücken konnte, aber auch nur allein garantieren kann. — Ich spreche diese Behauptung in der vollesten Ueberzeugung aus, obgleich Pessina, auf Kants obigen Grundsatz gestützt, entgegengesetzter Meinung war, denn ich habe aufser der Konsequenz der bisherigen Sätze noch vorzüglich die Erfahrung für mich, die wohl dann nicht mehr trügt, wenn sie mit folgerechten Vernunftschlüssen koinzidiert. — Der Araber wird nothwendig in Ungern zum ungerischen, in Pohlen zum pohlnischen, in England zum englischen Pferde, wie das letztere in Ungern schnell seine Eigenthümlichkeiten an das neue, verschiedene Klima verlor; ein Vorgang, der häufig schon beobachtet, allein nie erkannt wurde, weil man entweder gar keine, oder eine falsche Ansicht von der zeugenden Natur hatte.

VIII.

Raçeindividuen sind also (IV.) völlig in sich beschlossene Ganzheiten, oder: es herrscht in ihrem Organism die (respektiv) volleste Harmonie. — Es folgt hieraus, dafs, wenn Individuen zweierlei Raçen sich paaren, das Produkt nothwendig halbschlägig, dafs es ein Blendling seyn, oder mit andern Worten: dafs es die Eigenthümlichkeiten beider Raçen so in sich aufgenommen haben müsse, dafs es zur Hälfte der einen, und zur Hälfte der andern angehört.

Anmerk. Dieser Satz findet seine Erläuterungen in der Naturgeschichte aller bekannten Bastarde, besonders der des Menschengeschlechts. — Das Produkt wird aber eigentlich niemals vollkommen halbschlägig, obgleich es die Anlage dazu ererbt hat, sondern es neigt sich jedesmahl bald mehr bald weniger zu derjenigen Raçe, in deren Klima es erzogen wird, denn dieses regiert nach dem Maafs seiner Eigenthümlichkeiten den Prozefs der Ernährung und des Wachsthums.

Hieraus ergiebt sich für uns folgendes Gesetz:

IX.

Jede fremde Raçe theilt zwar ihre Eigenthümlichkeiten derjenigen eines gegebenen

Klimas mit, allein die Produkte einer solchen Vermischung bleiben nur in so lange halbschlägig, als die einheimische mit der fremden Raçe fort und fort vermischt wird. Die durch solche Vermischung hervorgebrachten Qualitäten verschwinden daher allmählig wieder, sobald man die Paarung unter den Blendlingen zuläfst, so zwar, dafs nach einigen Generationen der bisherige Bastard seiner ursprünglichen Raçe aufs neue wieder und ganz angehört.

Anmerk. Es erklärt sich hieraus, warum alle Versuche, so genannte Landesraçen durch fremde, bessere, dauerhaft zu veredeln, mifslungen sind, und warum alle neue mifslingen müssen. — Die Qualitäten aller Dinge richten sich zunächst nach ihren Bestandtheilen, und da diese jedes Thier von aufsen erhält, so entsteht hieraus ein Widerstreit zwischen den ererbten und den klimatischen Kräften, in welchem durch die Beharrlichkeit der letztern jene nach und nach nothwendig vertilgt werden. Dies ist eine physiologische Wahrheit, die der falschen Beobachtungen mancher Viehzüchter ungeachtet, durch die Erfahrungen der Engländer u. a. vollkommen bestätiget wird. — Ich frage jeden, der hierüber noch länger zweifelhaft bleiben wollte, wie sind denn die Engländer zu ihren edlen Renn- und Jagdpferden gekommen, und wie erhalten sie sich im beständigen Besitz dersel-

ben? — Geschieht es nicht dadurch, dafs sie von Zeit zu Zeit frische Hengste von arabischer, persischer, oder anderer edler Abkunft sich zu verschaffen suchen, und so dem Rückgang der veredelten Pferde zur Landesart wehren? — Es wird die Zeit kommen, wo die Veredelung gemeiner Schafe durch Merinos ebenfalls zahlreiche Belege für die Bestätigung dieses Satzes liefern wird, denn die Verschlechterung dieser Zucht ist, (was auch ein Lasteyrie dagegen sagen mag) unvermeidlich, sobald man die Auffrischung der Bastarde durch Original-Merinos zu unterlassen anfängt. Der geringere Werth, den man schon hie und da auf die Zucht veredelter Schafe legt, hat wohl nur hierinn seinen Grund.

Aus diesen Erfahrungen bildet sich nun folgender Satz:

X.

Die einem Lande eigenthümliche Raçe wird durch die Vermischung mit einer fremden nach und nach ganz oder gröfstentheils in diese verwandelt, wenn die erhaltenen Blendlinge stets mit Original-Individuen der fremden Raçe gepaart werden, allein die verdrängte Landesraçe rekonstruirt sich allmählig wieder, sobald diese Vermischung aufhört.

Anmerk. - Auf diese Art haben die Engländer ihre so genannten Blutpferde (blood hor-

se) gezüchtet, und viele Länder sich feinwollige Schafe der edelsten Art verschafft. Und dies ist der Weg, auf welchem man selbst die schlechsesten Vieharten verbessern, aber auch die edelsten gänzlich verderben kann; nur ist weder die Veredelung, noch die Verschlechterung in sich dauerhaft, beide Zustände verschwinden allmählig, wie ihre Ursache entfernt wird.

XI.

Die aus der Vermischung zweier Raçen hervorgehenden Bastarde sind jederzeit an sich unedler, als die bessere der beiden gepaarten Raçen; werden sie daher mit andern Bastarden vermischt, so können sie keine andern, als verhältnifsmäfsig noch schlechtere Produkte geben, und die fortschreitende relative Korruption einer Viehgattung überhaupt ist unvermeidlich, wenn immer neue und verschiedene Bastarde eingemischt werden.

Anmerk. In diesem Zustande findet sich bald mehr, bald weniger die Pferdezucht in allen kultivirten Ländern, jedoch nicht allein aus Schuld der absichtlichen, oft widersinnigsten Paarung, sondern auch wegen der durch Wanderungen und Kriege veranlafsten Vermischung der verschiedensten Landespferde. Eben so haben auch die mannigfaltigen, mit der Kultur

eines Thieres unzertrennlich verbundenen Einflüsse einen grofsen Antheil daran, was ich durch folgenden Satz ausdrücke:

XII.

Die einem Lande eigenthümliche Raçe erleidet (abgesehen nun von der Bastardzeugung) auch durch die Kultur (d. h. durch die Lebensart, die Abrichtung, den Gebrauch, die Gewohnheit und die fast immer damit verbundene Zeugung vor erlangter Reife des Körpers), mancherlei Veränderungen, welche sich allmählich forterben, und ob sie gleich an der Raçe bisweilen geschätzt werden, doch mit der besten Körperkonstitution nicht selten im Widerspruche stehen. — Es wirkt also, physiologisch betrachtet, auch die Kultur zur Verschlechterung der Thiere.

Anmerk. Belege zur Erhärtung dieses Satzes über den Einflufs der Kultur auf das Naturell der Thiere (der Organisationen überhaupt) liefert das Thier- und Pflanzenreich. — Der Karakter unseres ursprünglich fleischfressenden Hundes und der Katze hat sich offenbar nur durch die Lebensart verändert und ist sanfter geworden, denn bei beiden ist derselbe überall mit der ursprünglichen Lebensart wieder zurückgekehrt, wie z. B. im südlichen Amerika.

Die Gelehrigkeit unserer gezähmten Pferde, ihr leichtes Angewöhnen an den Menschen sind offenbar nur Folgen der seit Jahrhunderten auf die Vorältern verwendeten Kultur; aber auch die natürliche Schwäehe dieser zahmen Pferde, ihre Anlagen zu so vielen Krankheiten, ihre unzählbaren Verschiedenheiten in dem äufsern Bau der Theile, die mancherlei unstäten Farben des Haares *) etc. etc., alle diese Dinge sind freilich auch der Kultur zuzuschreiben, und wenn durch diese unsere Pferde ökonomisch edler geworden sind, so haben sie sich doch physiologisch offenbar verschlechtert.

Wie vielerlei Varietäten bietet endlich das Gewächsreich nicht in Folge der auf dasselbe verwandten Kultur dar? — So zählt man z. B. jezt gegen 3000 Varietäten von Tulipanen, wo doch vor 200 Jahren blos die gelbe Stammart in Europa bekannt war.

XIII.

Da auf die bisher gezeigte Weise die beste, gesündeste Körperbildung durch das Klima,

---

*) Sogar Künsteleien und zufällige Verstümmelungen erben nicht selten fort. Hunde z. B., welchen man die Schweife abzukürzen pflegt, bringen häufig kurzschwänzige Jungen zur Welt; auch erinnere ich mich, irgendwo gelesen zu haben, dafs sich das Brandzeichen eines Hengstes auf ein Füllen fortgeerbt hatte.

die Bastardzeugung und die mancherlei Einflüsse der Kultur bald mehr, bald minder gehindert wird, und die zweckmäfsige Fortpflanzung eigentlich das Resultat einer vollendeten, folglich harmonischen Organisation ist, so mufs dieselbe nothwendig theils um so seltener, theils um so unvollkommener geschehen:

a) je nachtheiliger die Einflüsse des Klima's sind,

b) je mehr eine Raçe durch Verbastardirung in sich zerfallen, gleichsam aufgelöst ist, und

c) je zahlreicher und gesuchter die Einflüsse der sogenannten Kultur sind, so zwar, dafs durch fortgesetzte Häufung dieser der Fortpflanzung widrigen Umstände die Gattung am Ende völlig von der Erde vertilgt werden könnte.

Anmerk. Es ist eine sehr bekannte, und bereits oben schon angeführte Beobachtung, dafs, wie jedes Mineral seine ihm eigene Lagerstätte, und jede Pflanze ihren bestimmten Standort hat, so auch jede Thiergattung einen gewissen Erdstrich, als ihre natürliche Heimath bewohnt; und ob es gleich in jedem Naturreiche Körper giebt, welche weit über die Erde verbreitet sind, so sind sie doch in der gröfsten Vollkommenheit und Anzahl nur in bestimmten, enger

abgegränzten Erdstrichen vorhanden, jenseits welchen die Funktionen der organischen Körper überhaupt mehr oder minder geschwächt vor sich gehen. Diejenige Funktion aber, welche in Folge der klimatischen Finflüsse zunächst eine auffallende Schwächung erleidet, ist die Geschlechtsfunktion; es erlöscht dieselhe sogar in grofser Entfernung von dem angestammten Klima, was wir an sehr vielen Thieren, besonders an denen der heifsen und kalten Zonen beobachten.

Eben so wird die Zeugungskraft auch durch die Verbastardirung geschwächt. Am auffallendsten ist dies bei dem aus der Paarung zweier, der Art nach verschiedenen Individuen entstandenen Produkte, z. B. bei dem Maulthier und dem Maulesel, wo der Vollständigkeit beider Zeugungsapparate ungeachtet keine Zeugung Statt findet, oder wenn sie einmahl geschieht, dies hauptsächlich die Paarung eines solchen Bastarden mit einem Individuum der einen oder andern Gattung (Pferd oder Esel) voraussetzt. — Ob nun gleich die Bastardzeugung unter den Pferden nicht gänzliche Unfruchtbarkeit bewirkt, so bewirkt sie doch eine offenbare Schwächung der Zeugungskraft, wovon unsere meisten zahmen Gestüte zahlreiche Beispiele darbieten. Auch ist es eine längst, besonders in wilden und halbwilden Gestüten gemachte Erfahrung, dafs ächte Racestuten eine Art von Abscheu gegen diejenigen Hengste, welche nicht von ihrer Familie, sondern von fremder Art und

nördlich vom 47° der Breite, sollten defshalb alle diese Länder nur für das nördliche und nur unter Beschränkungen etwa auch für das südliche Frankreich taugliche Pferde liefern können? — Das Militärgestüt zu Mezöhegyes, das zwischen dem 46 und 47° d. B. und dem 39 und 40° d. L. liegt, ist offenbar das einzige, das beste seiner Art, und kann wenigstens in Frankreich nie erreicht werden *), und dennoch sollte von sei-

---

*) Nach einem Standrapporte vom 5ten Julius 1805 hatte Mezöhegyes in allem 2773 Pferde, und darunter 64 Beschäler, 717 Mutterstuten, 41 4jährige und 187 3jährige Hengste, 184 3jährige Stuten, 190 2jährige Hengste, 166 2jährige Stuten, 169 1jährige Hengste, 172 1jährige Stuten, 182 Saughengstchen, und 154 Saugstütchen; dann in allem 353 Remonte, und 186 Gebrauchspferde. Ueberdiefs wird noch eine bedeutende Anzahl von Ochsen jährlich auf den sehr reichen Weiden gemästet und verkauft, oder zur Kriegszeit auch an die Armee abgeliefert. — Die obigen Mutterstuten sind alle in Mezöhegyes erzeugt, stammen aber ursprünglich von den oben (VI. Anmerk.) genannten Hengsten und Stuten. Es ist ein unbeschreibliches Vergnügen, diese herrlichen Abkömmlinge zu sehen; nirgends aber kann auch das Schöne und Gute so noch versammelt seyn. Jeder, der das Gestüt sah, hat dies Urtheil gefällt, jeder, der es später sehen wird, mufs es um so mehr fällen, als es von einem Jahr zum andern bei derselben Verwaltung, bei derselben Methode sich nothwendig verbessern mufs. Vorzüglich ausgezeichnet

nen Produkten dasselbe gelten? — Aus allem dem dürfte folgen, dafs ein Veredelungsplan nicht einzig und allein mit Hülfe einer Landkarte entworfen werden könne.

Ich übergehe die weitern Widersprüche, in die H. in Absicht der verschiedenen Klimate seines Vaterlandes gerieth und breche diese Rüge mit dem ab, was zum Theil oben schon gesagt ist: Nicht der Himmelsstrich, sondern das Klima ist es, das Raçen erzeugt, und zwar sind diese um so edler, je mehr jenes sich dem Klima der Stammraçe nähert, und diefs ist dann auch die vorzüglichste Maasregel, wenn von Auswahl edler Pferde zum Behuf der Regeneration der Bastarde die Rede ist.

---

war der erste, 118 Mütter starke Haufen; nach ihm der zweite von 119. — Ein grader Rücken, eine grade Kruppe, ein hoch angesetzter Schweif (was den Araber so vortheilhaft auszeichnet); ein feines, dichtes, kurzes Haar; eine straffe, feine Haut; breite Brust; runder Bauch; volles, ergiebiges Euter, und vorzüglich reine, dem übrigen Baue des Körpers ganz entsprechende Gliedmafsen — diefs sind Eigenheiten der Pferde zu Mezöhegyes.

Leider soll sich dieses treffliche Gestüt seit einigen Jahren sehr verschlechtert haben.

XXIII.

Bastarde mit blos schlagmäfsigen Individuen eines fremden Klimas gepaart, verhalten sich zum Theil auf die zuletzt (XXII) angegebene Weise, sie nehmen nämlich von dem Schlage nur so lange an, als derselbe noch etwas an sich trägt, was ihnen mangelt, dann aber vollendet der Bastard seine Palingenesie lediglich mit Hülfe des Klimas.

Anmerk. Diesem Satze ist die in Deutschland und andern Ländern übliche Methode Pferde zu veredeln fast unbedingt zu subsumieren, nur mit dem Unterschiede, dafs man dem Klima nie, oder doch nur höchst selten etwas zugesteht, sondern in Ermangelung der race- oder schlagmäfsigen Individuen lieber mit Bastarden die Paarung fortsetzt. — Ich habe nicht nöthig, mehreres über diesen grofsen Uebelstand und seine Veranlassung zu sagen, da es schon oben (XXII.) geschah.

XXIV.

Bastarde mit Bastarden eines fremden Klimas gepaart, können, wenn diese von guter Abkunft sind, bald mehr, bald minder gute Jungen erzeugen, allein was dadurch erzielt wird, ist eben so wenig daucrhaft, als in dem vorhergehenden Falle.

Anmerk. Die edelsten Bastarde, welche es bis jetzt giebt, sind die englischen Renn- und Jagdpferde, die daher auch zur Veredelung unter allen am tauglichsten sind. Weniger sind es die französischen und deutschen, was aus den häufigen und frühzeitigen Rückfällen ihrer Produkte erwiesen ist.

XXV.

Wie die Pferde allmählig edler werden, wenn man sie einem günstigen Klima überläfst, oder auf eine zweckmäfsige Weise mit fremden, guten Individuen paart, so werden sie auch besser, wenn man entweder die nachtheiligen Einflüsse der Kultur nach und nach abwendet, oder aber durch eine passende Lebensart die nachtheilige Beschaffenheit des Klimas zu mildern sucht. In beiden Fällen erhält man zwar keine sich gänzlich regenerirende Race, aber doch gesündere, dauerhaftere und nützlichere Thiere, als unter den fortwährenden nachtheiligen Einflüssen von aufsen.

Anmerk. Daubenton's glückliche Versuche, innländische Schafe durch verbesserte, sorgfältigere Pflege zu veredeln, so wie auch die Versuche der Engländer, namentlich des Blackewell dürften wohl auch manchen Pferdezüchter aufmuntern, die Verbesserung seiner Pferde

auf diesem Wege (wenn kein anderer für ihn offen ist), zu unternehmen. Es giebt ganze Gegenden, die blos durch dieses Mittel ihre Pferdezucht beträchtlich verbessern könnten, allein das Uebel ist zu tief gewurzelt, und die Gewohnheit, seine Pferde schlecht zu nähren, schlecht zu pflegen, in ungesunden Ställen vor den zuverlässig minder schädlichen Einwirkungen der freien Luft und ihren Intemperien zu schützen, und andere üble Gewohnheiten sind zu alt, als dafs man hoffen dürfte, bei dem grofsen Haufen mit Vorschlägen einen baldigen Eingang zu finden, deren Nützlichkeit doch so nahe liegt.

XXVI.

Je mehr Ständigkeit der Qualitäten überhaupt nach und nach durch die Einflüsse des Klimas entweder allein, oder in Verbindung mit der Zeugung und einer zweckmäfsigen Kultur in die Bastarden eines gegebenen Klimas kömmt, desto mehr Einheit herrscht dann in dem Organism und da nur das harmonische, vollkommene Thier am entschiedensten und unfehlbarsten sich fortpflanzen kann, so müssen die Produktionen nothwendig um so vollkommener und reichlicher ausfallen, je mehr der bisherige Bastard sich dem Schlage und endlich der Raçe nähert, welche gleich-

sam als Repräsentant der möglich vollkommensten Organisation dasteht.

Anmerk. Die halbwilden und wilden Gestüte, die verwilderten und wilden Pferde geben die unwiderlegbaren Beweise, dafs, um die Fruchtbarkeit zu vermehren, Freiheit das sicherste Mittel ist.

Ob nun auf dem bis hieher bezeichneten, oder auf einem andern ähnlichen Wege die oben aufgeworfene Frage: „Kann eine Methode für „die Pferdezucht ausgemittelt werden, deren „Vorschriften völlig anwendbar, und untrüg„lich sind?“ sich überhaupt mit ja beantworten lasse, darüber mögen nun Männer, welche eine reiche Erfahrung in den Stand setzt, über die Natur der Dinge zu urtheilen, entscheiden. Möge es geschehen mit eben der Unbefangenheit, mit welcher ich gesprochen zu haben glaube!

In der Vorrede zur ersten Auflage dieses Werkchens gedachte ich nur in Kürze der Vortheile, welche die nicht selten verkannten Wettrennen hinsichtlich einer zu verbessernden Pferdezucht gewähren können. Seitdem hat man, besonders in Baiern denselben eine grofse Aufmerksamkeit geschenkt, so

dafs den Freunden der Pferdezucht und der Wettrennen eine historische Skitze der letztern, welche ich gleichsam als Einleitung zu dem nachfolgenden Réglement hier einschalte, nicht unwillkommen seyn kann.

I.

Wettrennen der ältern Zeit *).

1) *Wettrennen bei den Griechen.*

Die Pferderennen sind in Griechenland um die 23ste Olympiade, also ungefähr 676 Jahre vor Christi Geburt eingeführt worden. Wahrscheinlich gab der damalige Mangel an Pferden, und die grofsen Kosten ihrer Erziehung und Abrichtung die Veranlassung dazu; denn den einstimmigen Nachrichten vieler Autoren zu Folge hatten die Griechen so wenig Pferde, dafs sie in den verschiedenen Kriegen, in welche sie verwickelt wurden, keine hinreichende Anzahl zusammenbringen konnten. Durch zweckmäfsige Gesetze, und besonders durch Belohnungen, welche man auf die Zucht und die Abrichtung der Pferde setzte, wurde

---

*) Berenger, R. die Geschichte des Reitens. A. d. Engl. von F. Heubel. Hamburg, 1802. 8.

es nach und nach besser. Es fanden sich jetzt bald geschickte Männer, welche die Reitkunst öffentlich lehrten, und die Jugend, besonders die, welche im Kriege dienen wollte, darinn unterrichteten. Auch trugen die Freiheiten und Ehrenzeichen, welche diejenigen, die den Preis in den olympischen Spielen erhielten, viel bei, diesen Zweck zu erreichen. Der Eifer und die Gerechtigkeit der Griechen war bei solchen Gelegenheiten so grofs, dafs sie auch die Pferde zu belohnen nicht vergafsen; die Sieger selbst wurden unter dem Jauchzen und lauten Beifalle des Volkes gekrönt.

Der Platz, auf welchem das Pferderennen gehalten wurde, hiefs Hippodromos. Der olympische Hippodrom oder Rennplatz war 600 Schritte lang, mit einer Mauer umgeben, und lag bei der Stadt Elis an den Ufern des Alpheus-Flusses. Er war seiner Lage wegen etwas uneben und unregelmäfsig; in dem einen Theile war ein Hügel von ziemlicher Höhe, und der Umfang mit Tempeln, Altären und andern Verschönerungen geziert.

Dieser Rennplatz bestand aus zwei Abtheilungen; die erste glich in der Gestalt dem Vordertheile eines Schiffes, und man nannte sie die Schranken. An diesem Orte waren

die Stände für die Pferde, auch wurden sie hier zum Rennen vorbereitet. Die andere Abtheilung war der Ort, worauf sie rannten. Am Ende der Bahn stand eine Säule, welche das Ziel war, und um welche die Reiter rennen mufsten, um wieder an den Platz zu kommen, von dem sie ausgegangen waren; und der Reiter, welcher am kürzesten wenden konnte und derselben am nächsten kam, hatte, wenn alles andere gleich war, das glückliche Loos, seinen Nebenbuhler zu überwinden. Diefs war die sicherste Probe von der Geschicklichkeit des Reiters und der Gewandheit und dem Gehorsam des Pferdes, die aber nicht ohne grofse Gefahr abgelegt werden konnte.

Jenseits dieses Zieles war nämlich noch einer andern Schwierigkeit zu begegnen. Dies war eine Figur, bei welcher die Pferde vorbei mufsten, und die, um diese in Furcht und Schrecken zu setzen, dahin gesetzt war, wie es der Name derselben, Taraxippus, oder das Schrecken der Pferde andeutet. Die Gestalt dieser seltsamen Gottheit (denn so wurden sie genannt) findet man nicht beschrieben, doch wird sie ihrem Zwecke entsprochen haben, denn es geschah oft, dafs die Pferde bei ihrem Anblicke so erschraken und in

Furcht kamen, dafs sie mit dem gröfsten Ungestümm davon liefen, und das Leben der Reiter in grofse Gefahr setzten. Wahrscheinlich hatte man dabei die Absicht, alle Pferde, welche nicht bis zur unbedingten Ergebenheit in den Willen des Reiters, und zur vollkommensten Furchtlosigkeit abgerichtet waren, von der Rennbahn entfernt zu halten, wodurch die Reitkunst nach und nach einen Grad der Vollkommenheit erhalten mufste, welchen sie, hinsichtlich des Kriegsdienstes in der neuesten, wie in der ältesten Zeit haben sollte.

Auf jeder Seite der Rennbahn, von einem Ende derselben zum andern, waren die Plätze für die Zuschauer. Die besten, oder ersten Plätze waren für die Richter und andere vornehme Personen bestimmt; die übrigen Zuschauer standen wie und wo sie wollten, weil es bei der grofsen Menge Menschen, die immer diesen feierlichen und prächtigen Auftritten beiwohnte, unmöglich war, jedem einen besondern Platz anzuweisen. — Es war ferner an dem Orte, wo die Rennpferde standen, ein langes Seil von einer Seite zur andern gezogen, und diente zu Schranken. Ohngefähr in der Mitte der oben gedachten ersten Abtheilung war ein Altar errichtet, auf dem

ein metallener Adler mit ausgebreiteten Fittigen stand; auch stand die metallene Figur eines Delphins an dem Eingange. Beide konnten durch einen künstlichen Mechanismus in Bewegung gesetzt, und auf einmal so in die Höhe gehoben werden, dafs sie allen Zuschauern sichtbar waren. Der Adler war übrigens dem Jupiter, als Patron der olympischen Spiele geheiliget, so wie der Delphin dem Neptun, als angeblichem Schöpfer des Pferdes.

In dem Augenblicke, wo der Adler sich in die Luft schwang, sank der Delphin in die Erde. Auf dieses Zeichen wurde das Schrankenseil hinweggenommen, und die Pferde gingen aus ihren, nach dem Loose vertheilten Ständen, wo sie zum Wettlaufe bereit standen, in die Bahn.

Was für Gesetze bei den zum Rennen bestimmten Pferden beobachtet wurden, ist nicht bekannt, auch nicht, ob eine bestimmte Zahl festgesetzt war, sondern die Pferde scheinen überhaupt blos in zwei Klassen getheilt gewesen zu seyn, nämlich: in volljährige und minderjährige; es scheint auch, man habe Hengste und Stuten bei dem Wettlaufe zugelassen. Doch gab es auch ein Rennen,

welches blos mit Stuten gehalten wurde, und deren Reiter gegen das Ende der Bahn herabsprangen und, den Zaum in der Hand haltend, neben ihnen den Lauf vollendeten.

Obgleich die Rennpferde in die volljährige und minderjährige Klasse eingetheilt wurden, so ist doch die Zahl der Jahre, worauf die Voll- und Minderjährigkeit beruhete, nicht bekannt; man kann auch nicht gewifs sagen, welche Gröfse dazu erfordert wurde, oder wie schwer der Reiter sein durfte. Aber da die Reiter dreifsig Tage lang sich vorbereitenden Proben unterziehen mufsten, so läfst sich hieraus schliefsen, dafs es gewisse Gesetze und Bedingungen gegeben habe, denen sich jeder unterwerfen mufste.

Ein Volk, wie das Griechische, das in kriegerischen Fertigkeiten seinen gröfsten Ruhm suchte, konnte Uebungen solcher Art nicht genug belohnen. Der Sieger in dem Wettrennen wurde daher unter dem Schalle der Trompeten durch einen Herold ausgerufen; man nannte zugleich den Vater desselben, und die Stadt, in der er geboren; die Rennrichter krönten ihn mit einem Oelzweige, und ein Palmzweig wurde auf dem Kopfe des

Wettläufers unter Trompetenschall befestiget; man führte den Sieger in einem festlichen Aufzuge in das Prytanäum, wo ihn ein öffentliches und kostbares Gastmahl erwartete. Kam er in seine Vaterstadt zurück, dann strömten ihm seine Mitbürger entgegen und empfingen ihn, wie in einem Triumphe, weil er einen glänzenden Ruhm über sie und das Vaterland gebracht hatte. Es wurden ihm Monumente errichtet, um seinen Namen zu verewigen. Gleiche Ehre wiederfuhr auch dem Pferde; man grub seinen Namen, sein Vaterland und seine Farbe in marmorne Tafeln. — Die Stute des Phidolas von Korinth verdient hier vor allen einer besondern Erwähnung. Sie hiefs Aura; ihr Reiter war gleich zu Anfang des Rennens herabgefallen, demohngeachtet lief sie in der Bahn fort, machte die Wendung am Ziele mit aller Geschicklichkeit, und indem sie jetzt, durch den Schall der Trompeten angefeuert, ihre Kräfte verdoppelte, kam sie allen andern Wettläufern zuvor, und blieb am Ziele vor den Richtern stehen. Phidolas wurde als Sieger ausgerufen und ihm ein Monument errichtet, auf welchem er nebst seiner Stute abgebildet war, und das in dem heiligen Haine zu Olympia unter den übri-

gen Denkmälern der Sieger in den olympischen Spielen aufgestellt wurde.

Dies ist das wichtigste, was von den olympischen Wettrennen auf uns gekommen ist; die übrigen, welche sonst noch in Griechenland gehalten wurden, waren minder bedeutend, so wie überhaupt unter allen Spielen die olympischen den ersten Rang behaupteten.

2) *Wettrennen bei den Römern.*

Die Wettrennen, welche im Circus zu Rom gehalten wurden, fingen sehr früh an; die Römer hatten sich dabei die olympischen zum Muster genommen. Gleich diesen wurden sie als geheiligte Spiele geschätzt, als Religions-Handlungen verrichtet und besondern Gottheiten gewidmet, von deren Karakter, sie eine geheimnifsvolle Vorstellung waren.

Der Reiter safs bei diesen Wettrennen entweder auf einem blofsen Tuche, das mittels eines Gurtes befestiget war, oder auch auf dem blofsen Haare; nach Gelegenheit war er auch wohl mit dem Gurte an das Pferd festgebunden, damit er desto fester

und sicherer sitzen mogte. Auch waren bei diesen Gelegenheiten schon Haarsättel im Gebrauch.

Die vorzüglichste Absicht bei den römischen Wettrennen war ebenfalls der eigentliche Wettlauf, doch machten die Reiter auch noch aufserordentliche und geschwinde Sachen auf ihren Pferden; sie sprangen z. B. schnell auf, standen aufrecht, legten sich auf den Rücken, holen in dem schnellsten Laufe gewisse Dinge von der Erde auf, und sprangen wohl auch von einem Pferd auf ein anderes, daher sie dann auch Springer genannt wurden. Zur Zeit des Julius Cäsar pflegten die Jünglinge der vornehmsten Familien auf solche Art zu reiten; überhaupt hielten die Römer sehr viel auf das Reiten, so dafs, unwissend darinn zu seyn, ein tadelndes Sprüchwort war.

Als Konstantin der Grofse die Stadt Konstantinopel gründete und sie zum Sitze des orientalischen Kaiserthums machte, bauete er auch den berühmten Hippodrom oder Rennplatz, dessen Ruinen gegenwärtig noch zu sehen seyn sollen. Hier wurden die Wettrennen, welche man zu

Rom im Circus sah, mit gleicher Pracht eingeführt, und die orientalischen Kaiser bezeigten für die Pferde eine eben so grofse Liebe, und machten sie zu demselben Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, als ihre Vorgänger im Occident zu ihrer Zeit thaten. Sie errichteten Stutereien von Pferden, welche aus verschiedenen Welttheilen zusammengebracht und mit der gröfsten Sorgfalt unterhalten wurden; auch erliefsen sie von Zeit zu Zeit Befehle, durch welche die Preise der Pferde und deren Behandlung in ihren Reichen bestimmt wurde. Ihre Sorgfalt ging so weit, dafs, ein Pferd mit einem Stock zu schlagen, verboten und nur eine Ruthe hiezu gestattet war; ja diejenigen Pferde, welche dazu gedient hatten, das Publikum im Circus zu unterhalten, mufsten im Alter auf öffentliche Kosten verpflegt werden; man nannte sie Ausgediente (emeriti). Diese Sitte war übrigens auch zu Rom eingeführt.

Die Römer zogen, wie die Griechen, die Stuten den Hengsten bei den Wettrennen vor, weil sie dieselben für geschwinder und ausdauernder hielten. Aelian, Plinius, Horatius und Virgilius rühmen die Ge-

schwindigkeit und Geschicklichkeit der Stuten, und erheben sie über die Hengste, und der letztere sagt ausdrücklich, die Stuten wären in den olympischen Spielen höher als die Hengste geschätzt worden.

II.

Wettrennen der neuern Zeit.

1) *Wettrennen in Italien.*

Pferderennen werden in verschiedenen Städten Italiens, und bei verschiedenen Gelegenheiten gehalten; in Rom z. B. schliefst sich jeder Carnevals-Abend damit; an andern Orten hingegen das Fest eines Schutzpatrons, ein Kirchweihfest oder dergl.

Die römischen Wettrennen sind wohl die merkwürdigsten, und gehen in einer ohngefähr vierthalb tausend Schritte langen, von hohen, meistentheils prächtigen Gebäuden eingefafsten Strafse vor sich, welche daher auch die Rennstrafse (Corso) heifst. Der Obelisk auf der Piazza del Popolo ist im Carneval die unterste Gränze dieser Strafse, der venetianische Pallast die obere *).

*) Göthe, das römische Carneval. Man s. dessen sämmtliche Werke, Tübinger Ausgabe, 12ter Band.

Die Pferde, welche man zu diesen Wettläufen unterhält, sind meistentheils klein, und werden, wegen fremder Herkunft der besten unter ihnen, Barberi genannt. Ein solches Pferdchen wird mit einer Decke von weifser Leinwand, welche am Kopf, Hals und Leib genau anschliefst, und auf den Nähten mit bunten Bändern besetzt ist, vor den Obelisk, d. h. an die Stelle gebracht, wo es in der Folge auslaufen soll. Man gewöhnt es, den Kopf gegen die Rennstrafse (Corso) gerichtet, eine Zeitlang still zu stehen, führt es alsdann sachte die Strafse hin und gibt ihm oben am venetianischen Pallaste (dem Ziel der Rennbahn) ein wenig Hafer, damit es ein Interesse empfinde, seine Bahn desto geschwinder zu durchlaufen.

Ehemals nährten die ersten römischen Häuser dergleichen Pferde in ihren Marställen; man schätzte sich es zur Ehre, wenn ein solches den Preis davontragen konnte. Es wurden Wetten angestellt, und der Sieg durch ein Gastmahl verherrlichet. In den letzten Zeiten hingegen hat diese Liebhaberei sehr abgenommen, und der Wunsch, durch seine Pferde Ruhm zu erlangen, ist in die mittlere, ja in die unterste Klasse des Volks herabgestiegen.

Aus jenen Zeiten mag sich noch die Gewohnheit herschreiben, dafs der Trupp Reiter, welcher, von Trompetern begleitet, in diesen Tagen die Preise in ganz Rom herumzeigt, in die Häuser der Vornehmen hineinreitet, und nach einem geblasenen Trompeterstückchen ein Trinkgeld empfängt.

Der Preis besteht in einem etwa drittehalb Ellen langen, und nicht gar eine Elle breiten Stück Gold- oder Silberstoff, das an einer bunten Stange wie eine Flagge befestigt schwebt und an dessen unterm Ende das Bild einiger rennenden Pferde quer eingewirkt ist. Dieser Preis wird Palio genannt, und so viele Tage das Carneval dauert, so viele solcher Quasi-Standarten werden von dem erst erwähnten Zug durch die Strafsen von Rom aufgezeigt.

Wenn sich nun der Augenblick des Wettrennens der Pferde nähert, worauf das Interesse vieler tausend Menschen gespannt ist, dann reitet der General mit einem Theil der Garde den Corso zwischen den beiden Reihen Kutschen herunter, und verdrängt die Fufsgänger von dem einzigen Raum, der ihnen noch übrig blieb. Jeder sucht alsdann noch einen Stuhl, einen Platz auf einem Ge-

rüste, auf einer Kutsche, zwischen den Wagen, oder bei Bekannten an einem Fenster zu finden, die nun alle von Zuschauern über und über strotzen.

Indessen ist der Platz vor dem Obelisk ganz vom Volke gereiniget worden, und gewährt vielleicht einen der schönsten Anblicke, welche in der gegenwärtigen Welt gesehen werden können. Nämlich, von dem hier mit Sitzreihen über einander aufgeschlagenen, und mit bunten Teppichen gezierten Gerüste, welches gerade in die Rennstrafse hineinsieht, und vor welchem die Schranken für die Rennpferde angebracht sind, schauen viele tausend Köpfe über einander hervor, und geben das Bild eines alten Amphitheaters oder Circus.

Nun werden die Pferde (deren oft fünfzehn bis zwanzig an der Zahl sind) nach gelooster Ordnung von geputzten Stallknechten in die Schranken hinter das Seil geführt. Sie haben kein Zeug noch sonst eine Bedeckung auf dem Leibe. Man heftet ihnen hier und da Stachelkugeln mit Schnüren an den Leib, und bedeckt die Stelle, wo sie spornen sollen, bis zum Augenblicke mit Leder; auch klebt man ihnen grofse Blätter Rauschgold an.

Sie sind meist schon wild und ungeduldig, wenn sie in die Schranken gebracht werden, und die Reitknechte brauchen alle Gewalt und Geschicklichkeit, um sie zurück zu halten.

Die Begierde, den Lauf anzufangen, macht sie unbändig; die Gegenwart so vieler Menschen macht sie scheu. Sie hauen oft in die benachbarte Schranke hinüber, oft über das Seil, und diese Bewegung und Unordnung vermehrt jeden Augenblick das Interesse der Erwartung.

Die Stallknechte sind im höchsten Grade gespannt und aufmerksam, weil in dem Augenblicke des Abrennens die Geschicklickeit des Loslassenden, so wie zufällige Umstände, zum Vortheil des einen, oder andern Pferdes entscheiden können.

Endlich fällt das Seil und die Pferde rennen los.

Auf dem freien Platze suchen sie noch einander den Vorsprung abzugewinnen, aber wenn sie einmal in den engen Raum zwischen die beiden Reihen Kutschen hinein kommen, wird meist aller Wetteifer vergebens.

Ein Paar sind gewöhnlich voraus, die alle Kräfte anstrengen. Ohngeachtet des gestreu-

ten Sandes (Puzzolane) gibt das Pflaster Feuer, die Mähnen fliegen, das Rauschgold rauscht, und kaum dafs man sie erblickt, sind sie vorbei. Die übrige Heerde hindert sich unter einander, indem sie sich drängt und treibt. Bald sind die Pferde allem Nachschauen verschwunden, das Volk drängt hinter denselben zu, und füllt die Laufbahn wieder aus.

Schon warten andere Stallknechte am venetianischen Pallaste auf die Ankunft der Pferde. Man weifs sie in einem eingeschlossenen Bezirke auf gute Art zu fangen und fest zu halten. Dem Sieger wird der Preis zuerkannt.

Gewöhnlich laufen die Pferde mit einbrechender Nacht erst ab. Sobald sie oben bei dem venetianischen Pallaste angelangt sind, werden kleine Mörser gelöst; dies Zeichen wird in der Mitte des Corso wiederholt, und in der Gegend des Obelisken das letztemal gegeben, und endiget die Belustigungen des Tages, so weit sie auf offener Strafse Statt finden.

Auch zu Sassari auf der Insel Sardinien werden zur Carnevalszeit Wettläufe gehalten. Die Eigenthümer edler Pferde machen sich hier ein Vergnügen daraus, inner-

halb der Stadt, und zwar eine abhängige Strafse hinab, maskiert auf ihren Pferden sitzend, zu rennen. Um ihre Geschicklichkeit in Haltung des Gleichgewichtes zu zeigen, lassen sie dann die Zügel schiefsen, geben sich zwei und zwei die Hände, oder heben mitten im Rennen einen Hut von der Erde auf. — Da hiebei immer ein ansehnlicher Preis für den Sieger ausgesetzt, und der Sardinier auf die Schnelligkeit seiner Pferde überhaupt nicht wenig stolz ist, so sind solche Uebungen einer guten Pferdezucht gewifs sehr förderlich, während die römischen Wettläufe keine andere Wirkung hervorbringen, als die Belustigung des Volkes.

2) *Wettrennen in England* *).

Der Anfang der englischen Wettrennen scheint noch weiter, als bis auf Heinrich II. (1155) zurückzugehen, unter welchem sie nämlich (oder etwas dem Rennen ähnliches) verbessert worden seyn sollen. Smith Field war zu dieser Zeit der vornehmste Ort sowohl dieser Spiele, als des Pferdehandels. „Jeden Sonntag in der Fasten (erzählt ein gleichzeitiger Schriftsteller) reitet des

*) Berenger, a. a. O.

Nachmittags eine Gesellschaft junger Leute mit Pferden auf das Feld, welche besonders gut zum Kriegsdienste sind, und durch ihre Schnelligkeit sich auszeichnen. Jeder mufs mit seinem Pferd um die Runde reiten; hierauf theilen sie sich in verschiedene Haufen, suchen ihren Anführer zu überreiten u. s. w. Ein andermal müssen zwei oder drei auf ein gegebenes Zeichen in die Wette reiten; sie sparen dabei weder Peitsche noch Sporn, und zwingen dadurch, so wie durch lautes Geschrei und Lärmen ihre Pferde zur Anstrengung aller Kräfte."

Diefs ist wohl alles, was sich über das muthmafsliche Alter der englischen Pferderennen anführen läfst. Es findet sich in der Geschichte derselben, wie der Pferdezucht überhaupt, nun eine Lücke, welche bis zur Regierung Heinrich VII. (1486) geht. Dieser suchte nämlich durch besondere Gesetze die Zucht der Pferde ernstlich zu befördern *), und allgemein dazu aufzumun-

---

*) Heinrich VIII. gab in der Folge aufser andern auch folgendes merkwürdige Gesetz zur Emporbringung der Pferdezucht: der Erzbischof und jeder Herzog mufste 7 Reithengste von 14 Faust im Stalle halten. Jeder Geistliche, dessen Pfründe jährlich 100 Pfund Sterling einbrachte, und jeder

tern. Die Wettrennen scheinen aber erst nach Erfindung des Schiefspulvers und dem allgemein gewordenen Gebrauche des Feuergewehrs wieder aufgekommen zu seyn; denn da die schweren Rüstungen sich nun nach und nach zu verlieren anfingen, und an ihre Stelle leichtere traten, so hatte man auch schon leichtere und gewandtere Pferde nöthig.

Obgleich zu dieser Zeit noch keine Pferde blofs deswegen gehalten wurden, um bei gewissen Gelegenheiten, oder zu bestimmten Zeiten Proben ihrer Geschwindigkeit abzulegen, so ist es doch gewifs, dafs diese Methode, die Güte der Pferde zu prüfen, zu dieser Zeit schon bekannt war, und dafs es Privat-Gesellschaften unter Gentleman's gab, die, da hiebei vieles von ihrer eigenen Geschicklickeit abhing, ihre Pferde selbst ritten. Lord Herbert von Cherburg gedenkt dieser Rennen, und spricht mit vielem, obgleich grundlosem Mifsfallen davon.

Um die Geschwindigkeit und Güte der Jagdpferde zu prüfen, hatte man eine besondere Probe, welche das Spüren genannt

---

Laie, dessen Frau eine französische Haube, oder eine sammtne Mütze trug, mufste bei Strafe von 20 Pfund einen Reithengst halten.

wurde, und darin bestund, dafs man Jagdhunde auf die Spur eines kurz zuvor über Felder, Hecken und Gräben geschleppten Stück Wildes brachte und sie demselben nachjagen liefs; die mit einander um den Preis laufenden Pferde mufsten nun der Spur der Hunde folgen, und dadurch ihren Werth beweisen.

Erst unter der Regierung Jakob I. (1663) wurden öffentliche Wettrennen angestellt; die Pferde, welche Proben vorzüglicher Fähigkeiten gegeben hatten, wurden bekannt und berühmt, ihre Zucht wurde noch mehr verbessert, und ihr eigenes Stamm-Register sowohl, als das ihrer Nachkommen mit der gröfsten Genauigkeit geführt und aufbewahrt. — Gárterly in Yorkshire, Croydon bei London, und manchmal Theobalds zu Einsiedls-Walde waren, wenn der König daselbst residirte, die Oerter, wo die Wettrennen angestellt wurden.

Diese Rennen wurden genau nach denselben Regeln und Grundsätzen gehalten, welche auch jetzt noch gültig sind, und man bereitete die Pferde durch die Fütterung, durch Arzeneien, Spazirenführen, Schwitzen und Behängen mit Decken (worinn auch die heutige Vorbereitung noch

bestehen soll) zu dem Wettlaufe vor. — Auch ward schon damals die Last festgesetzt, welche ein Rennpferd tragen sollte; das gewöhnliche Gewicht des Reiters, der auf die Wage gebracht und gewogen wurde, ehe er auf die Bahn kam, war 10 Stein (zu 14 Pfund). — Der Preis und die Belohnung des Sieges bestand in einer Glocke, daher auch die berühmtesten Wettrennen des Königreichs Glockenrennen (Bell-courses) genannt wurden.

Unter der Regierung dieses Königs (der das erste arabische Pferd für 500 Pfund kaufte) wurde der Werth der englischen Pferde allmählich bekannt, so dafs man viele derselben nach Frankreich, Deutschland, Holland und in andere Länder ausführte. Bassompiere erwähnt der Einführung derselben und des Namens, der ihnen bei ihrer ersten Erscheinung gegeben wurde, in seinen Mémoires. Er sagt: „wenn der Hof zu Fontainebleau war, so spielte man um sehr hohe Summen, und da der Umsatz derselben sehr geschwind ging, so nannte man die Marken (welche statt des Geldes galten) Quinterots, weil sie gleichsam mit der Geschwindigkeit der englischen Pferde von einem Spieler zum andern gingen, und diese

nach dem Namen desjenigen, der sie das Jahr zuvor nach Frankreich gebracht hatte, Quinterots genannt wurden.“

Karl II. nahm sich nach seiner Wiedergelangung zum Throne (1660) sehr eifrig um die Wettrennen an. Er gab öffentliche Belohnungen und Prämien, und vermehrte das Interesse durch seine Gegenwart. Wenn er zu Windsor residirte, dann hielt er Wettrennen auf Datches Wiese. Der ausgezeichnetste Ort aber war für dieselben Newmarket *), das, seines schicklichen Bodens wegen zuerst dazu gewählt wurde, und seit der Zeit diesen Spielen geheiliget blieb. Das Ansehen dieses Ortes wuchs zum gröfsten Glanz empor. Der König beehrte die Wettrennen mit seiner Gegenwart, und

---

*) Newmarket ist ein Flecken von ohngefähr 500 Einwohner. Der südliche Theil desselben liegt in Cambridgshire, der nördliche in Suffolkshire; seine Entfernung von London beträgt 54 engl. Meilen. Der ganse Ort besteht aus einer einzigen Strafse, und gleicht gewissermafsen einem grofsen Stalle, in dem man immer eine grofse Anzahl der edelsten Pferde sieht. Die Wettrennen werden auf dem benachbarten grofsen Rasenplatze gehalten.

Nemnichs Reise durch England im Sommer 1799. Tübingen, 1800.

liefs zu seiner Aufnahme ein eigenes Haus einrichten. Durch seine Aufmerksamkeit, Grofsmuth, und durch sein Präsidium gab er dieser Einrichtung Würde, Wichtigkeit und Ruhm. Glocken, die alte Belohnung des Siegers, wurden nun nicht mehr gegeben, sondern ein silberner Becher, oder Kelch, 100 Guineen an Werth. Auf dieses königliche Geschenk waren gewöhnlich die Thaten des siegreichen Pferdes und sein Stamm-Register eingegraben, um seinen Ruhm bekannt und dauerhaft zu machen. Mehrere solcher Siegeszeichen kamen in der Folge auch in das Ausland.

Die Gewohnheit, Wettläufe zu Newmarket zu halten, ist von dem Nachfolger dieses Königs fortgesetzt worden, und Wilhelm III. (1689), und Anna (1702) verliehen nach und nach auch verschiedenen andern Orten die Prämie.

Gerg I. (1724) liefs gegen das Ende seiner Regierung die Becher eingehen, und gab an ihrer Stelle 100 Guineen.

Im 13ten Regierungsjahre Georg II. ging eine Akte durch, wonach alles Rennen mit schlechten Pferden, und jede Wette unter 50 Pfund verboten wurde; auch mufste von nun an jedes Pferd, das auf die Renn-

bahn kam und unter 5 Jahre alt war, 10 Steine (ohngefähr 140 Pfund), das von 6 Jahr 11 Steine und das von 7 Jahr 12 Steine tragen. Dies Gesetz hatte eine doppelte Absicht, nämlich die Zucht schlechter Pferde nach und nach durch bessere zu verdrängen, und dann die Versuchung zu Wetten von der niedern Volksklasse zu entfernen.

Im Jahr 1777 bildete sich der berühmte Jockey-Club, d. i. eine Gesellschaft von Liebhabern des Rennens und Wettens, worunter sich öfters Prinzen und Personen vom ersten Range aus allen drei Königreichen befinden *), und die sich in drei Oberaufseher,

*) Die Rennpferde sind in England ein Gegenstand des gröfsten Luxus und Aufwandes. Mehrere sehr reiche Familien sind durch die häufigen und übertrieben grofsen Wetten *), und durch die ungeheuern Unkosten **), welche der Unterhalt solcher Pferde erfordert, zu Grunde gerichtet worden.

*) Im Jahr 1775 ging zu Newmarket ein Privatmann mit verschiedenen Personen eine Wette von 23,000 Guineen ein.

De Lafont-Poulotti, nouveau régime pour les haras, p. 56.

**) Im März 1792 wurden zu London sämmtliche Rennpferde des Prinzen von Wallis (65 an der Zahl) für 3836 Pfund Sterling verkauft. Sie sollen ihm wohl sechsmal so viel im Ankauf gekostet haben. Man berechnete den dadurch ersparten jährlichen Aufwand auf 25,000 Pfund Sterling. Bouwinghausen.

einen Sekretär, mehrere Referenten, und in die übrigen Mitglieder theilt. Ihre Sitzungen, in denen alle streitigen Punkte von Erheblichkeit geschlichtet werden, haben während

---

Man wird es kaum glauben, dafs z. B. die Sorgfalt für dieselben so weit getrieben wurde, dafs man ganze Wiesen mit Sand und Kies überfahren, ja, dafs man sie sogar pflastern liefs, um das Gras durch den schwierigen Wuchs zwischen Sand und Steinen feiner, und dem des Landes, woher diese Pferde stammen, gleichartiger zu ziehen. — Ein solches Pferd hat bisweilen 3-4 Jokeys zu seiner Bedienung, von denen der geringste 5-6 Guineen monathlich kostet, und die keine andere Beschäftigung haben, als dasselbe zu putzen, abzureiben, spazieren zu führen, die groben Halme aus dem Heu, und die schlechten Körner aus dem Hafer auszusuchen u. s. w. — Ein guter Wettrenner ist freilich auch eine sehr ergiebige Quelle des Reichthums, denn, von dem gar nicht zu berechnenden Ertrag der Wetten abgesehen, so ergiebt sich aus den Beschälungslisten, welche jährlich in England erscheinen, dafs ein berühmter Wettrenner blos durch Beschälen in einem Jahr 4-5000 Guineen eintragen kann. Die Sprünge des Ecclipse z. B., eines berühmten Pferdes, das allenthalben gewann, galten anfänglich 25, und in der Folge 52 Guineen für die Stute, eben so die des Snap, des Chrysolit und des Maske. Die Sprünge des letztern, und die des Chillaby wurden 1776 mit 100 Guineen bezahlt; da nun jeder 32 Stuten belegte, so machte dies für den Besitzer eines jeden eine Einnahme von 3200 Guineen.

der Rennzeit an gewissen Tagen und in dem grofsen Kaffehause zu Newmarket statt *).

Bereits gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts soll es blos in England (Schottland und Irland also nicht mitgerechnet) neun und achtzig Rennbahnen gegeben haben, unter denen jedoch keine der zu Newmarket den Vorzug streitig machen konnte. Eine nähere Nachricht von dieser mögte daher hier wohl am rechten Orte stehen.

Es werden zu Newmarket **) jährlich zwei Rennen gehalten, das erste fängt im April an, und dauert vierzehn Tage, das zweite zu Michälis, und endet mit dem Oktober. Man zählt dann zuweilen 150, auch 200 Wettläufer, von denen aber gewöhnlich nur 60 bis 80 an dem Rennen Theil nehmen.

---

*) Herr von Bouwinghausen hat in den beiden Jahrgängen 1800 und 1801 seines Taschenbuchs für Pferdeliebhaber einen Theil der Statuten des Jokey-Clubs geliefert, deren Anführung wir aber hier um so eher übergehen können, als das nachfolgende französische Réglement nach dem Muster des englischen entworfen ist, und in den Anmerkungen dazu einige andere wesentliche Punkte des letztern liefert.

**) De Lafont-Poulotti, mémoire sur les courses de chevaux et de chars. Paris, 1791. p. 25.

Die grofse Pläne auf welcher sich die Rennbahn befindet, ist mit Wagen und einer zahllosen Menge von Reitern aus allen Ständen bedeckt. Ein schöneres Schauspiel kann man sich kaum denken, auch ergreift es alle, die nur einige Empfänglichkeit dafür haben. Der lebhafte, geschäftige Antheil, welchen so viele tausend Zuschauer an der Sache nehmen, veranlafst einen Tumult, der die Pferde mehr noch als Sporn und Peitsche antreibt. Anfänglich rennen die Pferde in einem Haufen, allein bald theilt sich dieser in einzelne Gruppen, die als eben so viele Grade der im Wettkampf begriffenen Kraft angesehen werden können; nun rückt das Ziel immer näher, der Tumult der Zuschauer vermehrt sich, der Jokey wendet alle Mittel an, die Anstrengungen seines Pferdes zu vermehren, und mit Blitzesschnelle fliegt der Sieger den Augen der am Ziele aufgestellten Richter vorüber.

Der Eigenthümer des siegenden Pferdes erhält hierauf die königliche Prämie von 100 Guineen; der Name des Renners und der von ihm errungene Sieg wird durch alle Zeitungen bekannt gemacht; das Portrait desselben, selbst das seines Herrn und des Jo-

key wird in Kupfer gestochen, und von den Landedelleuten in ihren Kabineten, und von den Wirthen in den Gastzimmern aufgehängt *).

*) Bisweilen finden zu Newmarket auch Wettritte Statt, von denen ich hier einige der Merkwürdigkeit wegen anführen will *).

Im Juny 1759 erbot sich ein gewisser Schafto in 2 Stunden 50 Meilen zu reiten, und erfüllte solches in 1 Stunde, 49 Minuten und 17 Sekunden, ohne die geringste Ermüdung. Er brauchte 10 Pferde dazu, wovon er jedes 3 oder 4 Meilen ritt; 4 derselben wurden zweimal dazu gebraucht. Er soll über 16000 Pfund Sterling bei dieser Wette gewonnen haben.

Eine andere Wette zwischen Mr. Schafto und Mr. Meynell bestand darinn, dafs innerhalb 29 auf einander folgenden Tagen 2900 Meilen geritten, und dazu nicht über 29 Pferde gebraucht werden sollten. Die ausgesetzte Summe betrug 2000 Guineen. Der Mann, den Schafto zur Erfüllung dieser Wette lieferte, hiefs Woodcock; er begann am 4ten May 1761, Morgens um 1 Uhr, und war fertig am 1sten Juny Abends um 6 Uhr.

Ein Mr. Thornhill unternahm im April 1745 von Stilton nach London, von London nach Stilton, und von Stilton wieder nach London, zusammen 213 Meilen in 15 Stunden zu reiten. Es wurden ihm so viele Pferde, als er wollte, dazu erlaubt. Mehrere tausend Guineen hingen von die-

*) Aus Nemnichs Reise durch England im Sommer 1799.

Es giebt übrigens zu Newmarket zweierlei Rennbahnen; die eine läuft grade aus, die andere aber im Kreis; beide sind durch Pfähle, Schranken und verschiedene Pavillons eingefafst. Die erste ist genau 4 englische Meilen *) lang, die zweite hingegen etwas kürzer (nach Pennant ohngefähr um 400 Ellen).

Bei diesen Wettläufen werden die ältern, wie neueren Gesetze mit der gröfsten Strenge beobachtet. Die Jokey's werden nebst Sattel und Zeug in Gegenwart der Richter gewogen, und die dabey sich ergebenden Differenzen durch Ballast ausgeglichen. — Pferde von gleichem Alter und gleicher Gröfse tragen gleiche Last; bei Ungleichheit einer oder der andern Art wird dieselbe verhältnifsmäfsig vermehrt oder vermindert, und dadurch ein Gleichgewicht hergestellt, welches nur durch das natürliche Uebermaafs der Kräfte aufgehoben werden kann, so dafs die Absicht der Wettläufe, Prüfung der körperlichen Kräfte, vollkommen erreicht wird.

Jeder Wettläufer wird von einem so genannten Jokey geritten, der, um nicht we-

---

ser Wette ab. Er erfüllte sie in 11 Stunden, 33 Minuten, und 52 Sekunden.

*) Ohngefähr 19,850 Pariser, oder gegen 22,096 baierische Fufs.

gen der aufserordentlich schnellen Bewegung den Athem zu verlieren, sich vorwärts, beinahe ganz auf den Hals des Pferdes legt; er steht ferner, anstatt zu sitzen, in den Steigbügeln, um keine Stöfse zu erhalten, was bei dem gewöhnlichen Sitze unvermeidlich wäre, zugleich wird auch das Pferd dadurch ungemein erleichtert, indem jeder Gegenstofs des Reiters für dasselbe so viel als eine neue Last ist.

Die Jockey's sind in eine enge Aermelweste gekleidet, und die Kappe, welche sie tragen, hat einen Schild in Gestalt eines Vogelschnabels, damit er die Luft leicht theilt. Dem Pferde wird eine ganz leichte Trense angelegt, an der sich der Jockey mit allen Kräften fest hält, wodurch er und der Renner eine gegenseitige Stütze sich darbieten. — Die vorzüglichsten Renner laufen ganz gestreckt, und ohne sich merkbar zu erheben, so dafs sie hölzernen Pferden gleichen, welche in der möglich gröfsten Streckung auf einem horizontal liegenden grofsen Rade befestiget sind, das mit der gröfsten Schnelligkeit an seiner Axe gedreht wird.

In der Regel dauern die Wettläufe zu Newmarket 7 bis 8 Minuten, so dafs auf eine Sekunde im Durchschnitt gegen 50 Fufs

kommen. Der famose Wettrenner Sterling lief bisweilen die erste Meile in einer Minute und folglich etwas über 82 Pariser (und 92 baierische) Fufs in einer Sekunde. Ja, ein Pferd des Herzogs von Cumberland (das 1500 Louisd'or gekostet hatte) lief die ganze Bahn in 4 Minuten, 32 Sekunden, und erreichte nur durch die Länge seines Halses früher das Ziel, als ein anderes gleichzeitiges, das eine grofse Anzahl von Prämien und Wetten bis dahin gewonnen hatte.

3) *Wettrennen in Baiern.*

Das erste Pferdrennen in Baiern wurde zu München während des Jakober Jahrmarkts 1448 gegeben. Der gelehrte Hr. von Lipowsky hat den in dem Archiv der Stadt München aufbewahrten Akt über dasselbe in seinem Bürger-Militär-Almanach für das Jahr 1809. p. 69 mitgetheilt, und erzählt die Veranlassung dazu auf folgende Weise: Als die Gemahlinn Herzog Alberts des Dritten von Baiern, eine Tochter Herzog Erichs von Braunschweig in München weilte, vermifste sie eine Lieblings-Belustigung ihres Volkes, das Pferderennen, und für solche Unterhaltung eingenommen, wünschte sie dasselbe auch in Baiern einzuführen.

Ihr Gemahl, nicht gewohnt der Herzoginn eine Bitte abzuschlagen, willfahrte um so lieber, als er hiemit der Pferdezucht und der Reitkunst im Lande aufzuhelfen hoffte, und da der Adel und die Städte Baierns die Neigung der Herzoginn, und den Wunsch ihres Beherrschers wahrgenommen hatten, so hielten sie es für Pflicht, dem Verlangen derselben zu entsprechen und das Pferderennen einzuführen.

Die Hauptleute (Rennrichter) bei dem obgenannten ersten Rennen waren der Kammermeister Konrad Eglofsteiner, der Hofmeister Otto Pietzenauer und zwei Räthe. Vor diese mufsten die Rennpferde gebracht, nach Geschlecht, Farbe u. s. w. beschrieben, und für jegliches ein Gulden erlegt werden.

Der Prämien waren vier; die erste bestand in einem Stück Scharlachtuch, die zweite in einem Sperber (sammt Zubehör), die dritte in einer Armbrust und die vierte in einem Schwein. Alle vier Prämien befanden sich an dem Ziele. — Das erste Pferd erhielt dann das Tuch, das 2te den Sperber, das 3te die Armbrust, das letzte aber das Schwein, und wenn das Rennen vorüber war, dann mufsten alle Renn-

pferde in der Ordnung, in welcher sie das Ziel erreichten, dasjenige bis zu seiner Herberge begleiten, welches den ersten Preis errungen hatte.

Diese für die Landwirthschaft wichtige Volksbelustigung hat sich in Baiern nicht nur bis auf unsere Tage erhalten, sondern sie fängt auch jetzt an, sich noch mehr auszubreiten, und die Theilnahme solcher Personen zu erregen, welche die grofsen Vortheile sehr wohl zu erwägen wissen, die aus einer blofsen Belustigung nach und nach für das Wichtigste im Staat, für Ackerbau und Viehzucht gewonnen werden können.

4) *Wettrennen in Sachsen.*

Frenzel erzählt *): Den 3ten Pfingstfeiertag ist es in dem Dorfe Pratau bei Wittenberg gebräuchlich, dafs die jungen Bauernbursche ein Wettrennen anstellen, um theils ihre Geschicklichkeit im Reiten, theils aber auch die Gewandheit und Schnelligkeit ihrer Pferde zu zeigen. Es werden immer die besten Läufer hiezu ausgesucht, und einige Zeit vorher geübt. Das Ziel des Wettrennens ist ziemlich weit, und der Preis ein

*) In Tennekers Zeitung für die Pferdezucht u. s. w. 2ter Bd. p. 237.

guter Hut. Die Bursche sitzen ohne Sattel zu Pferd; selten fällt einer herunter, oder verliert das Gleichgewicht. Der Tag selbst ist allemal ein grofses Fest für die jungen Bursche, die mit vielem Anstande, und bei einer Menge Zuschauer diese Feierlichkeit anstellen.

5) *Wettrennen bei den Kalmuken* *).

Bei dem Wettrennen der Kalmuken beträgt die Weite des Ziels etwa 30—40 Werste (gegen 6 deutsche Meilen) und diese Bahn wird in weniger als zwei Stunden abgeritten. — Die 5 ersten Rennerpreise waren vormals beträchtlich; der erste bestand in 500 Schafen, der letzte in 100. Jetzt erhält der Sieger oftmals nur ein seidenes Kleid.

Auch in Nord-Amerika sind die Wettrennen nach dem Muster der englischen eingeführt, und namentlich die virginischen Pferde deshalb berühmt. — In Buenos Ayres sollen nach Don Felix de Azara die Pferderennen bereits i. J. 1714 durch die Engländer eingeführt seyn, und mit den dazu bestimmten Pferden ein ungeheurer Aufwand gemacht werden.

---

*) Zimmermanns Taschenbuch der Reisen. Jahrgang 1809. 2te Abth. p. 258.

Organisation

der

Gestüte, der Wettrennen, der Reit-

und Veterinär-Schulen in Frankreich.

Organisationsdekret

für

die französischen Gestüte.

Im Pallaste zu Saint-Cloud, den 4ten Julius 1806.

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien etc.

Wir haben auf den Bericht unsers Ministers des Innern, und nach Anhörung unsers Staats-Rathes beschlossen, und beschliefsen wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gestüten und den Dépôts.

Erster Artikel.

Es sollen sechs Gestüte, dreifsig Dépôts und zwei Versuchsgestüte (écoles d'expériences) errichtet werden.

Zweiter Artikel.

Die Gestüte sollen vorzüglich fremde Hengste, und aufser diesen nur solche aus den schönsten französischen Raçen enthalten.

Die Gestüte und Dépôts werden

1) nach der angehängten Tabelle in sechs Bezirke und

2) nach einer Vorschrift unsers Ministers des Innern in drei Klassen eingetheilt werden.

Dritter Artikel.

Vier von den Gestüten, die der Minister bezeichnen wird, sollen eine Zahl von höchstens hundert Stuten erhalten, welche sie unter einander zu vertheilen haben.

Vierter Artikel.

Zwei Drittheile der Hengste sollen französische seyn, und vorzüglich unter denjenigen ausgewählt werden, denen auf den Jahrsmärkten Prämien zuerkannt wurden.

Fünfter Artikel.

Zur Beschälzeit soll eine hinlängliche Anzahl aus den Gestüten und Dépôts in ihre respektiven Bezirke vertheilt werden.

Sechster Artikel.

Auf die Anzeige eines Präfekten können sie auch an solche Pferdebesitzer und Landwirthe, die sich durch ihren Eifer und ihre Kenntnisse in der Pferdezucht vorzüglich auszeichnen, noch besonders abgegeben werden.

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung der Gestüte.

Erste Abtheilung.

Von den General-Inspektoren und dem übrigen Personale.

Siebenter Artikel.

Es sollen sechs General-Inspektoren für die Gestüte und die Dépôts seyn.

Achter Artikel.

Dieselben werden ununterbrochen mit den ihnen übertragenen Untersuchungen beschäftigt seyn und jedes Gestüt und Dépôt jährlich wenigstens einmal inspizieren.

Neunter Artikel.

Der Minister wird jedes Jahr den Bezirk bezeichnen, den einer der Inspektoren zu visitieren habe; auch kann er einen, oder mehrere derselben so oft, als er es nöthig findet, zu sich berufen, um neben ihm zu arbeiten.

Zehnter Artikel.

Jedes Gestüt erhält einen Direktor, einen Inspektor, einen Rechnungsführer, der zugleich dem Magazin vorsteht (régisseur gardemagasin) und einen Thierarzt.

Eilfter Artikel.

Zu jedem Dépôt wird ein Chef, ein Rechnungsführer, der gleichfalls dem Magazin vorstehet (agent comptable gàrde-magasin) und ein Thierarzt ernannt werden.

Zwölfter Artikel.

Die General-Inspektoren, die Direktoren der Gestüte und die Chefs der Dépôts werden Uns von dem Minister des Innern in

Vorschlag gebracht und durch Uns ernannt.

Dreizehnter Artikel.

Das übrige Personale hat unser Minister des Innern zu ernennen.

Vierzehnter Artikel.

Das ganze Personale soll aus den gegenwärtig in diesem Fache angestellten Individuen und aus ehemaligen Soldaten, die bei der Kavallerie gedient haben, gewählt werden; unter der Voraussetzung jedoch, dafs sie die erfoderlichen Kenntnisse besitzen.

Zweite Abtheilung.

Von den Ausgaben und dem Rechnungswesen.

Fünfzehnter Artikel.

Es soll vom Jahre 1807 an die jährliche Summe von zwei Millionen Franken für die Gestüte angewiesen seyn.

Sechszehnter Artikel.

Aus derselben sollen die Prämien für die schönsten Pferde aller Bezirke, und die

bei den Wettrennen auszusetzenden Preise bestritten werden.

Kein Eigenthümer eines Hengstes, dem eine Prämie zuerkannt wurde, kann denselben ohne Erlaubnifs des General-Inspektors seines Bezirks kastrieren lassen; im Fall es aber geschähe, müfste er die erhaltene Prämie zurückbezahlen.

Siebenzehnter Artikel.

Die Besoldungen sind auf folgende Weise festgesetzt:

Jeder General-Inspektor erhält	8000 Franken.		
	1ste Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.
Die Direktoren der Gestüte .. .	6000 Fr.	5000 Fr.	4000 Fr.
Die Inspektoren	3000 —	2700 —	2400 —
Die Verwalter .	3000 —	2700 —	2400 —
Die Thierärzte .	2000 —	1800 —	1500 —
Die Dépôtschefs .	3000 —	2700 —	2400 —
Die Rechnungsführer	1800 —	1500 —	1200 —
Die Thierärzte .	1200 —	1000 —	900 —

Die General-Inspektoren erhalten überdiefs noch Reisediäten, die aber die Summe von 4000 Franken für jeden nicht übersteigen dürfen.

Achtzehnter Artikel.

Die Form der verschiedenen Bücher, welche die Führung des Geschäftes nöthig macht, die Register über die Pferde und die Form der Rechnungstabellen sind durch unsern Minister zn bestimmen.

Neunzehnter Artikel.

Die Bücher müssen durch die Präfekten nummerirt, und mit ihrem gewöhnlichen Fe-derzuge bezeichnet werden, (cotés et paraphes.

Zwanzigster Artikel.

Die Direktoren und der Dépôtschef sind verbunden, monatlich, vierteljährig und jährlich über den eben gegebenen Zustand ihrer Gestüte und Dépôts den Präfekten der respektiven Départemente, und unserm Minister des Innern Rapport zu erstatten.

Ein und zwanzigster Artikel.

Eine allgemeine Berechnung der Ausgaben bei den Gestüten und die Tabelle über ihren Zustand wird Uns jährlich durch unsern Minister des Innern vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht.

Noch hat er Uns eine besondere Tabelle vorzulegen, in welcher die Prämien und

die Preise, die er bewilligte, nebst Benennung der Eigenthümer und Beschreibung der Pferde, welche jene, oder diese erhielten, verzeichnet seyn werden.

Dritter Titel.

Von den approbierten Beschälern.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Privatleute, welche Hengste besitzen, und sie als Beschäler gebrauchen wollen, müssen dieselben durch die General-Inspektoren untersuchen lassen, die sie alsdann approbieren werden, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften haben.

Drei und zwanzigster Artikel.

Diese Beschäler sollen jährlich vor der Beschälzeit aufs neue untersucht werden: der General-Inspektor wird dann die fehlerhaften für untauglich erklären, und ihnen zu dem Ende ein besonderes Zeichen aufbrennen lassen.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die Besitzer von approbierten Beschälern sollen jährlich, nach Maasgabe der Eigen-

schaften derselben, für jeden eine Prämie von 100 bis 300 Franken erhalten.

Vierter Titel.

Algemeine Verfügungen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Unser Minister des Innern wird besondere Verordnungen und Vorschriften über die Leitung und Behandlung der Gestüte, der Dépôts, der Versuchsgestüte und der approbierten Beschäler bekannt machen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Defsgleichen über die Prämien und die bei Gelegenheit der Wettrennen ausgesetzten Preise.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Eben so wird er eine Verordnung ergehen lassen, welche die Polizei bei den Wettrennen enthält.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die provisorische Entscheidung aller Difikultäten, die sich etwa unter den Konkurrenten ergeben könnten, kommt ausschliefslich dem Maire des Ortes, die dezisive aber

dem Präfekten zu; mit dem Vorbehalte jedoch, an unsern Staatsrath rekurriren zu können.

Neun und zwanzigster Artikel.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, gegenwärtiges Dekret in Ausübung zu setzen.

Unterzeichnet Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers:

der Staatssekretär, Hugues B. Maret.

Die Abschrift gleichlautend dem Originale:

der Minister des Innern,

Champagny.

Verzeichniſs
der Gestüte und der Dépôts, nebst der Anzahl der Hengste, welche darinn gehalten werden können.

Gestüte.	Hengste. klein ste Zahl.	Hengste. gröſste Zahl.	Dépots.	Hengste. klein- ste Zahl.	Hengste. gröſste Zahl.
			Nord-Bezirk.		
			Somme *), zu Abbeville.	50	60
			Seine-et-Marne, zu Meaux	30	40
Zu Pin . .	100	100	Haute-Marne, der Ort noch nicht bestimmt.	30	40
			Eure, zu Bec. . .	40	50
			Manche, zu Saint-Lô.	40	50
			West-Bezirk.		
			Mayenne, zu Craon.	50	60
			Maine-et-Loire, zu Angers	25	30
			Deux-Sèvres, zu Saint-Maixent	40	50
Zu Langonnet . .	80	80	Côtes-du-Nord; der Ort noch nicht bestimmt; vor allen jedoch zu Dinan, oder auf den Gränzen von Ille-et-Vilaine .	30	40
			Charente-inférieure, der Ort noch nicht bestimmt . . .	30	40
			Zentral-Bezirk.		
			Loir-et-Cher, d. O. noch nicht bestimmt.	40	50
			Saone-et-Loire, zu Cluny	40	50
Zu Pompadour .	60	60	Yonne, d. O. noch nicht bestimmt . . .	25	30
			Cantal, zu Aurillac.	30	40
			Allier, d. O. noch nicht bestimmt . . .	30	40

*) Département de la

Gestüte.	Hengste. kleinste Zahl.	Hengste. gröfste Zahl.	Depôts.	Hengste. kleinste Zahl.	Hengste. gröfste Zahl.
			Süd-Bezirk.		
			Hautes-Pyrénées, zu Tarbes	30	40
			Pyrénées-orientales, d. O. n. n. bestimmt	30	40
Zu Pau .	40	50	Aveyron, zu Rodez .	30	40
			Lot-et-Garonne, d. O. n. n. bestimmt .	30	40
			Hérault, d. O. n. n. bestimmt . . .	30	40
			Ost-Bezirk.		
			Doubs, zu Besançon	60	80
Zu la Manderie de la Vénerie .	50	60	Isère, zu Grenoble .	60	80
			Bouches-du-Rhône, zu la Camargue . .	10	15
			Ein Dépôt im ehemaligen Piémont, d. O. aber n. n. bestimmt	40	50
			Nordost-Bezirk.		
			Dyle, zu Tervueren .	50	80
			Ardennes, zu Grandpré	30	40
Zu Zweybrükken .	50	60	Bas-Rhin, zu Strafsburg	40	50
			Roer, d. O. n. n. bestimmt	40	50
			Lys, d. O. n. n. bestimmt	30	40
			Meurthe, Rosières .	30	40
			Summa	1070	1395
Versuchsgestüte:	380	410			
In d. Thierarzeneischulen . .					
zu Alfort u.	10	10			
zu Lyon .	10	10			
Summa	400	430			
Dépôtbeschäler . .	1070	1395			
Ganze Summe . .	1470	1825			

Unterzeichnet:

der Staats-Sekretär,

H. B. Maret.

dem Originale gleichlautend.

der Minister des Innern,

Champagny.

Réglement

für

die Gestüte und die Dépôts der Beschäler.

In Gemäfsheit des Dekretes vom 4ten Julius 1806 (4ter Titel, Artikel 25) über die Organisation der Gestüte, setzt der Minister des Innern folgende Vorschriften fest:

Erster Titel.

Von den Funktionen der General-Inspektoren der Gestüte.

Erster Artikel.

Jeder General-Inspektor mufs in dem ihm zugetheilten Bezirke die Beschäler des Gestütes und der Dépôts visitieren. Es wird ihm zu dem Ende eine Abschrift des Registers (contrôle) über die Beschäler jeder Anstalt mitgetheilt werden.

Er hat über den Zustand einer jeden, in Absicht auf die erhaltene Kontrolle Bericht zu erstatten und dem Minister die nöthigen Reformen, so wie die Versetzungen der Beschäler aus einem Gestüte, aus einem Dépôt in das andere anzuzeigen, in wie ferne er es nämlich zum Besten des Dienstes für nöthig erachtet. Seine Aufsicht erstreckt sich übrigens über das Personale, über die Thiere und über die Bedürfnisse (choses) der Anstalten.

Auch hat er über die Lieferungen, welche durch eigends hiezu bestimmte Agenten geschehen, seine Bemerkungen vorzulegen.

Zweiter Artikel.

In den Gestüten muſs ihm Rechnung abgelegt werden über die Verwaltung der denselben zugetheilten Güter; er erstattet seinen Bericht darüber an den Minister, so wie über alle übrigen Theile der die Gestüte und die Dépôts betreffenden Administration, in welche er jedoch auf keine direkte Weise eingreifen darf. Er kann den Direktoren und Chefs nur seine Bemerkungen mittheilen und sie unter der Form einer individuellen Meinung, eines guten Rathes unterrichten, wie die Verwaltung verbessert werden könnte.

Dritter Artikel.

Er hat auf die Vertheilung der Prämien, welche bei Gelegenheit der Jahrsmärkte Statt findet, genau zu achten und immer dabei zugegen zu seyn; es sey denn, er wäre durch einen Befehl des Ministers in eine andere Gegend gerufen worden.

Vierter Artikel.

Er begutachtet die Beschäler von Privatpersonen, welche die gehörigen Eigenschaften besitzen, um von der Regierung approbiert werden zu können; eben so auch, wenn ihnen eine Prämie zuerkannt werden sollte. Auf seinen Bericht wird der Minister ein Zertifikat ausfertigen lassen, und befehlen, dafs dem Pferde das Zeichen der Approbation ertheilt werde.

Er wird über die von solchen Hengsten beschälten Stuten und über die Produkte derselben die Register sammeln und über den Erfolg dem Minister Bericht erstatten.

Fünfter Artikel.

Er mufs ferner selbst auch um diejenigen Beschäler der Privatpersonen wissen, welche

nicht approbiert, aber in dem einschlägigen Bezirke verbreitet sind; überhaupt mufs er alle Privatgestüte kennen, es mögen Pferde, oder Maulthiere darin gezogen werden. Nach geschehener Inspektion hat er über den Grad ihrer Nützlichkeit an den Minister zu berichten, damit dieser diejenigen Anstalten kennen lerne, die vorzugsweise eine Aufmunterung von Seiten der Regierung verdienen. In wie ferne aber diese Aufsicht sich bis ins Innere der Anstalt erstrecken sollte, so könnte dies lediglich nur auf Verlangen des Eigenthümers geschehen.

Sechster Artikel.

Der General-Inspektor hat ferner noch die Aufsicht über die, Privatpersonen anvertrauten Hengste der Regierung, wobei er hauptsächlich auf gute Wart und Pflege sehen wird. Im Falle dieselbe vernachlässiget, oder der Hengst gar dahin gemifsbraucht würde, dafs ihn der Verpfleger eine zu grofse Anzahl Stuten belegen liefse, in diesem Falle kann er ihn durch den Direktor des Gestütes, oder den Chef des Dépôts, welchem jener angehört, zurücknehmen lassen, hat aber einen Bericht darüber an den Minister zu erstatten.

Siebenter Artikel.

Er muſs den in seinem Bezirke angeordneten Wettrennen beiwohnen und gehört in die Zahl der Richter.

Achter Artikel.

Am Ende eines jeden Jahres ist von ihm ein Bericht über den Fortgang der Veredelung der Pferde und Maulthiere seines Bezirks zu erstatten.

Neunter Artikel.

Während der Dauer der Bezirksreisen durch die General-Inspektoren erhält jeder zwei Pferderationen; die Pferde haben aber dieselben sich auf eigene Unkosten zu kaufen. Der genannten Rationen halber wird ihnen auch nur dann gestattet Postgelder in Verrechnung zu bringen, wenn sie auf Heerstraſsen reisen; übrigens aber werden jene geschätzt und der Betrag zu den Reisekosten geschlagen, welche die Summe von vier tausend Franken nicht übersteigen können.

Zehnter Artikel.

Wird ein General-Inspektor in irgend einen Bezirk geschickt, so kann er denselben nur

auf Befehl des Ministers wieder verlassen, wenn er auch die vorgeschriebene Reise beendet hätte.

Zweiter Titel.

Von den Funktionen des übrigen Gestüt- und Dépotpersonals.

Erste Abtheilung.

Von dem Gestütspersonale.

Eilfter Artikel.

Der Direktor hat die Oberaufsicht über das Gestüt und die Leitung des Beschälens in demselben. Er vertheilt mit Gutheifsung des Ministers des Innern die Beschäler in dem respektiven Bezirke und korrespondiert mit jenem, dem er monatlich einen Standrapport und einen besondern Bericht über Ausgaben, sowohl für die Bedürfnisse des Gestütes, als für die Besoldungen des Personals vorzulegen hat. Ein solcher mufs aber stets mit dem Vidit des Départementspräfekten versehen seyn.

Der Direktor kann, bevollmächtigt durch den Minister und in Verbindung mit dem Präfekten mit den Pächtern der Domainen

für die Lieferung des nöthigen Futters einen Vertrag errichten. Auf dieselbe Weise hat er im Betreff der nöthigen Baureparationen zu verfahren.

Jedes Jahr mufs er den Zustand der Anstalt genau nach den ihm mitgetheilten Vorschriften dem Minister und zwar sowohl in Absicht auf das Beschälen des laufenden Jahres, als auf die Produktionen des vorhergehenden vorlegen.

Er kann auch mit dem Aufkaufe von Pferden zum Behufe der Anstalt beauftragt werden.

Endlich hat der Direktor die Oberhand über alles, was das Gestüt und die Ausgaben desselben betrifft.

Zwölfter Artikel.

Der Rechnungsführer (régisseur) führt über die Einnahmen und Ausgaben ein Journal; er trägt den Empfang an Futter und den Verbrauch desselben in die dazu bestimmten Bücher ein; er sorgt dafür, dafs nach Verlauf der Termine die Pachtgelder gehörig bezahlt werden; er besorgt ferners die durch einen Befehl des Ministers erlaubten Reparationen; über die Einnahmen und Ausgaben, so wie

über die Ausstände hat er ein besonderes Register zu führen; er verfertigt die monatlichen Standrapporte, die von dem Direktor approbiert und an den Minister gesendet werden; für die Erhaltung aller Gegenstände, deren man bei dem Gestüte bedarf, ist ihm die Sorge übertragen; er führt ein Buch über den Zu- und Abgang alles ihm Anvertrauten und kann ohne eine schriftliche Anweisung (bon) des Direktors nichts ausfolgen lassen.

Dreizehnter Artikel.

Der Inspektor steht unter dem Befehle des Direktors. Er hat die Aufsicht über die Ställe, und sorgt dafür, dafs der Dienst in denselben ordentlich und pünktlich geschehe. Er hat ferner die Pferde abzurichten und jährlich während der Beschälzeit die in dem Gestütsbezirke vertheilten Hengste zu inspizieren; eben so auch die Füllen des laufenden Jahrs. Ueber diese sowohl, als über die neubeschälten Stuten mufs er die gehörigen Listen verfertigen, zu welchem Behufe er die Beschälwärter (garde-étalons) zur Führung eines Registers anzuhalten hat.

Uebrigens kann sich der Inspektor ohne besondere Erlaubnifs des Direktors nicht von dem Gestüte entfernen.

Vierzehnter Artikel.

Dem Thierarzte ist alles übertragen, was zur Erhaltung der Gesundheit der Pferde gehört; ferner, das Beschläg und die übrigen Schmidtarbeiten. Er ist verantwortlich für die Verwendung des Eisens und der Kohlen, die ihm mit Bewilligung des Direktors von dem Rechnungsführer beigeschaft werden. Die zum Behuf der Behandlung kranker Pferde als unentbehrlich anerkannten Arzeneien sind ihm übergeben, er bedient sich ihrer in eintretenden Fällen und dirigiert das Spital.

Uebrigens kann auch er ohne besondere Erlaubnifs des Direktors, sich nicht von dem Gestüte entfernen.

Fünfzehnter Artikel.

Der Direktor und der Inspektor erhalten jeder eine Pferderation, da sie genöthiget sind, zum Behuf der ihnen vorgeschriebenen Reisen sich Pferde zu halten, deren Ankauf aber auf eigene Kosten geschieht.

Zweite Abtheilung.

Von dem Dépôt-Personale.

Sechszehnter Artikel.

Der Chef hat die Oberaufsicht über das Dépôt und alle Funktionen, welche im 11ten Artikel des 2ten Titels dem Direktor eines Gestütes zugetheilt sind. Weiters hat er noch die Inspektion über die in seinem Bezirke vertheilten Beschäler und über die Stuten und Füllen desselben. Einen Theil dieser Inspektion hann er jedoch dem Thierarzte übertragen. Die Berichte über die verschiedenen Gegenstände der Administration, eben so die Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben, welch letztere von dem Departementspräfekten kontrasigniert seyn müssen, werden monatlich und direkte von ihm an den Minister des Innern eingeschickt.

Siebenzehnter Artikel.

Der Thierarzt des Dépôts hat alle Funktionen, die im 14ten Artikel des 2ten Titels dem eines Gestütes zugetheilt sind. Ueberdies ist er gehalten, diejenigen Untersuchungen anzustellen, welche ihm von dem Chef übertragen werden.

Achtzehnter Artikel.

Der Dépôtchef und der Thierarzt erhalten jeder täglich eine Pferderation, da sie genöthiget sind, zum Behuf der vorgeschriebenen Reisen sich Pferde zu halten, deren Ankauf aber auf eigene Unkosten geschieht.

Neunzehnter Artikel.

Der Rechnungsführer (agent comptable) hat bei dem Dépôt alle Funktionen, die im 12ten Artikel des 2ten Titels dem Rechnungsführer eines Gestütes zugetheilt sind.

Dritter Titel.

Von der Vertheilung der Beschäler.

Zwanzigster Artikel.

Während der drei Monate, welche die Beschälzeit dauert, werden diejenigen Beschäler, die man zum Behuf der Anstalten selbst nicht nöthig hat, in die Bezirke, inner welchen die Gestüte und die Dépôts sich befinden, vertheilt; und zwar ist die Vertheilung genau nach dem Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden vorzunehmen. Die Hengste werden alsdann durch Knechte solchen Privatpersonen, oder Oekonomen zugeschickt,

deren moralischer Charakter, Eifer und Kenntnisse in der Pferdezucht durch die Präfekten und Ortsvorstände gehörig bezeugt sind. Nach Verlauf der Beschälzeit kehren jene wieder in die respektiven Gestüte und Dépôts zurück.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die Präfekten haben diejenigen Privatpersonen und Oekonomen ihrer Départements, denen eine oder mehrere Hengste anvertraut werden können, zu bezeichnen.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Zahl der jeder Gegend zuzutheilenden Hengste, dann die Auswahl der Standörter wird einen Monat vor der Beschälzeit auf den Vorschlag des Direktors, oder Dépôtchefs und auf das Gutachten des Präfekten durch den Minister des Innern bestimmt.

Drei und zwanzigster Artikel.

Es wird während der Dauer der Beschälzeit dem Beschäl-Wärter täglich der Werth einer einfachen Ration an Heu und Stroh, und einer doppelten an Hafer für jeden Beschäler bewilligt. Dafür ist jener aber verpflichtet, das Pferd aufs sorgfältigste zu warten, ihm

Futter von der besten Qualität zu reichen, und nichts zu versäumen, was zur Erhaltung seiner Gesundheit beiträgt. Im Fall dasselbe erkranken sollte, mufs der Direktor, oder Dépôtchef sogleich davon benachrichtet werden, damit er den Thierarzt abschicken könne; auch mufs zugleich die Art der Krankheit durch den Maire der Gemeinde bestätigt seyn.

Vier und zwanzigster Artikel.

Der Beschäl-Wärter mufs ein Register halten, in das alle Stuten einzuschreiben sind, die durch den ihm anvertrauten Hengst beschält werden; dabei hat er noch das Alter und eine genaue und ausführliche Beschreibung derselben beizufügen. Ein Dupplikat erhält der Direktor oder Dépôtchef. In demselben Register sind überdies noch einzutragen die erfolgten Geburten, nebst dem eben gegebenen Zustande und den besondern Beschaffenheiten der Füllen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Es soll von jeder Stute, die von einem Beschäler der Regierung besprungen wird, eine gewisse Summe bezahlt werden. Dafür

kann aber der Eigenthümer fodern, dafs der Sprung zum drittenmale noch wiederholt werde, wenn die Stute das erste- und zweitemal nicht aufgenommen hätte.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Die Beschäl-Wärter müssen den Direktoren und Dépôtchefs Rechnung über die Gelder ablegen, welche auf diese Art von ihnen eingenommen wurden.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die Direktoren der Gestüte und die Dépôtchefs haben theils von diesen Geldern, theils von jenen, welche sie in den Gestüten und den Dépôts selbst eingenommen haben, der Regierung die Berechnung vorzulegen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die Beschäl-Wärter müssen die zu belegenden Stuten vorher genau untersuchen, ob sie weder Erbfehler, noch ansteckende Krankheiten haben; in welchem Falle sie dieselben ohne weiters zurückweisen sollen.

Neun und zwanzigster Artikel.

Diejenigen Stuten, welche vorzüglich schön sind und mit dem Beschäler in Absicht auf Raçe, Gröfse und den Bau der einzelnen Theile am meisten überein kommen, müssen den übrigen vorgezogen werden, so dafs, wenn sich eine hinlängliche Anzahl von ähnlichen Stuten in einem gegebenen Umkreise findet, die gemeinen und fehlerhaften von dem Beschälen auszuschliefsen sind.

Dreifsigster Artikel.

Jede gemeine, oder fehlerhafte Stute kann erst in dem letzten Monate der Beschälzeit besprungen werden, und nur dann früher, wenn der Beschäl-Wärter im voraus versichert sein kann, dafs sich keine hinreichende Anzahl schöner Stuten finden werde.

Ein und dreifsigster Artikel.

Die Beschäl-Wärter dürfen einen Hengst nur einmal des Tags, entweder Morgens, oder Abends, und überhaupt nie mehr als dreifsig Stuten von demselben belegen lassen. Eine Stute kann in derselben Jahrs-

zeit nicht öfter als dreimal besprungen werden.

Zwei und dreifsigster Artikel.

Um den Beschäl-Wärter für die Obsorge, zu der er für den Hengst sowohl, als den Beschälakt verbunden ist, schadlos zu halten, werden demselben für jedes Füllen, von dem er beweisen kann, dafs es von einer approbierten Stute und dem ihm anvertrauten Hengste stamme, fünf Franken bewilligt.

Drei und dreifsigster Artikel.

Werden gegründete Klagen über einen Beschäl-Wärter geführt, so kann der Direktor, oder der Dépôtchef, jedoch nur nach erholter Autorisation des Ministers des Innern, ihm die Begünstigung der Regierung in Ueberlassung eines Beschälers vorenthalten.

Vier und dreifsigster Artikel.

Die Beschäl-Wärter genieſsen übrigens noch den besondern Vortheil, dafs sie ihre eigenen Stuten unentgeldlich und vorzugsweise belegen lassen dürfen.

Fünf und dreifsigster Artikel.

Jeder Eigenthümer einer Stute, welche er beschälen liefs, ist schuldig, dem Beschäl-Wärter anzuzeigen, ob dieselbe ein Füllen, und von welchem Geschlechte und Farbe sie es geboren habe. Diese Anzeige mufs von dem Maire attestiert seyn. Wird sie nicht vorschriftmäfsig gemacht und erfolgt keine Antwort auf die etwa geschehene Anfrage über ein solches Verhalten, so dürfen die Stuten ähnlicher Personen in der Folge nicht mehr durch die Hengste der Regierung beschält werden.

Vierter Titel.

Von den approbierten Hengsten und Stuten.

Sechs und dreifsigster Artikel.

Die in Gemäfsheit des Dekretes vom 4ten Julius 1806, Artikel 22, Titel 3 approbierten Pferde werden auf dem Hinterbacken mit einem gekrönten *A* bezeichnet. Die damit versehenen Hengste haben, wenn sie zur Fortpflanzung gebraucht werden, Ansprüche

auf die im 24sten Artikel erwähnten Prämien; die Stuten aber haben vor allen andern in den Gestüten und den Dépôts beim Beschälen den Vorzug.

Sieben und dreifsigster Artikel.

Aufser den genannten Zeichen erhalten noch die Eigenthümer solcher Pferde ein Zertifikat, in welchem die Abkunft und ausführliche Beschreibung der letztern, nebst dem Zeugnisse eines General-Inspektors enthalten ist, laut welchem das beschriebene Pferd als zur Zeugung tauglich, und versehen mit allen Eigenschaften eines guten Beschälers, oder einer guten Mutterstute vom Wagen- oder Reitschlage attestiert wird. Dieses Zertifikat wird mit Genehmigung des Ministers des Innern und unentgeldlich ertheilt.

Acht und dreifsigster Artikel.

Die Artikel 13, 14, 15 und 16 des Réglements über die Brand-Zeichen und Zertifikate bei Austheilung der Prämien auf den Pferdemärkten, gelten auch von den Brand-Zeichen der appro-

bierten Pferde und den defshalb ausgefertigten Zeugnissen.

Fünfter Titel.

Von der der Administration obliegenden Berichterstattung.

Neun und dreifsigster Artikel.

Die Direktoren der Gestüte und die Dépôtchefs haben dem Minister des Innern jährlich zwei verschiedene Tabellen vorzulegen. Die erste enthält: die Anzahl der belegten Stuten des respektiven Bezirks, den Namen und die besondere Bestimmung (service) des Hengstes, den Namen, die Herkunft und äufsere Beschreibung jeder Stute, nebst dem Namen und Wohnorte des Eigenthümers. Die zweyte Tabelle enthält die Füllen beiderlei Geschlechts, die in Folge des vorjährigen Beschälens geboren wurden.

Vierzigster Artikel.

Der Minister des Innern wird zu dem Ende die nöthigen Muster den Direktoren der Gestüte und den Dépôtchefs überschicken.

Ein und vierzigster Artikel.

Die Direktoren und Dépôtchefs haben am Anfange eines jeden Vierteljahrs den Stand ihrer Anstalten einzusenden und zugleich die nöthigen Bemerkungen darüber beizulegen.

Der Minister des Innern.

Champagny.

Formulare

zu

den Registern über die Beschäler etc.

Formular

über die Beschäler, Stuten und Füllen (männlichen und

Namen der Beschäler, Stuten und Füllen.	Beschreibung.					Ra-	
						Des Vaters.	
	Alter.	Farbe.	Kopf.	Füße.	Größe.	Name.	Raçe.

eines Registers

weiblichen Geschlechts) in dem Gestüte zu

çe.		Veränderungen.		Bemerkungen.
Der Mutter.				
Name.	Raçe.	Tag des Zugangs.	Abgang durch Tod, Reform oder Versetzung.	

Formular zu einem Register über die Be-

Namen der Beschäler.	Beschreibung.					Ra- Des Vaters.	
	Alter.	Farbe.	Kopf.	Füße.	Größe.	Name.	Raçe.

schäler in dem Dépôt zu

ç e.		Veränderungen.		Bemerkungen.
Der Mutter.				
Name.	Raçe.	Tag des Zugangs.	Abgang durch Tod, Reform oder Versetzung.	

Formular

über die durch die Hengste des Gestütes zu

Monat und Tag.	Namen der Beschäler.	Raçe der Stuten.	Beschreibung der		
			Alter.	Gröfse.	Farbe.

einer Tabelle

beschälten Stuten fürs Jahr

beschälten Stuten.		Namen und Wohnung der Eigenthümer.	Bemerkungen.
Kopf.	Füfse.		

Formular

über die durch die Hengste des Dépôts zu

Monat und Tag.	Namen der Beschäler.	Raçe der Stuten.	Beschreibung der		
			Alter.	Gröſse.	Farbe.

einer Tabelle

beschälten Stuten fürs Jahr

beschälten Stuten.		Namen und Wohnung der Eigenthümer.	Bemerkungen.
Kopf.	Füfse.		

Formular einer Tabelle über die Füllen des Jahrs aus dem Dépôt zu von dem Beschäler

Tag der Beschälung.	Namen und Race der Stuten.	Namen der Eigenthümer der Stuten.	Füllen.	
			Männliche.	Weibliche.

Réglement

über

die auf den Pferdemärkten und für die approbierten Beschäler und Zuchtstuten zu vertheilenden Prämien.

Erster Titel.

Von den bei Gelegenheit der Pferdemärkte zu vetheilenden Prämien.

Erster Artikel.

Es sollen jährlich an diejenigen Oekonomen und Besitzer von Pferden Prämien ertheilt werden, welche auf die vorzüglichsten Jahrsmärkte (in den an schönen Raçe-Pferden reichsten Départements) Hengste, Stuten, oder Füllen bringen, die unter allen für die schönsten anerkannt worden sind.

Zweiter Artikel.

Die Pferdemärkte, auf welchen Prämien ertheilt werden, wird der Minister des Innern bezeichnen.

Dritter Artikel.

Diese Prämien werden im Namen der Regierung zugesprochen und zwar nach dem einstimmigen Urtheile einer Kommission (jury), die aus dem Gestütsdirektor, oder dem Dépôtchef (in wie ferne nämlich die Beschäler des einen, oder andern dem Département angehören), aus dem Maire der Gemeinde, der die Stelle eines Sekretärs vertritt, aus einem Thierarzte, einem Landwirthe und aus einem Pferdehändler bestehen soll. Die letzten drei Personen hat der Präfekt des Départements zu ernennen.

Vierter Artikel.

Aus den zum Konkurs zugeführten Hengsten und Stuten soll die Kommission die zehn oder zwölf schönsten aussuchen und dann erst zu einem definitiven Urtheile schreiten. — Die Reitpferde müssen an der Leine und unter dem Reiter, und die Zugpferde dadurch geprüft werden, dafs man sie einer bestimm-

ten Last vorspannt; denn da sich nur bei einem solchen Verfahren die höchste Vollkommenheit von Seiten der Gestalt sowohl, als der Energie deutlich ausspricht, so kann das Urtheil um so verlässiger gefällt werden.

Fünfter Artikel.

Nur diejenigen Hengste, Stuten und Füllen, die in dem Bezirke erzeugt sind, inner welchem der Konkurs Statt hat, können zu demselben zugelassen werden.

Sechster Artikel.

Ein Hengst, oder eine Stute, der schon eine Prämie zugesprochen wurde, kann nicht zum zweitenmale konkurrieren.

Siebenter Artikel.

Die Füllen, welchen eine Prämie zugesprochen wird, werden nicht gezeichnet und können in der Folge, wenn sie das Alter des Beschälers, oder der Zuchtsstute erreicht haben, aufs neue konkurrieren.

Achter Artikel.

Allen Hengsten und Stuten, welchen eine Prämie zugesprochen ist, wird ein gekröntes *I* auf den Hinterbacken gebrannt.

Neunter Artikel.

Die Stämpel, die zu diesem Behufe verfertigt, und in die Départemente versendet werden, sind für den gekrönten Buchstaben *I* von zweierlei Gröfse. Der erste erhält eine Höhe von zwölf Centimètern (ohngefähr $4\frac{1}{2}$ pariser Zoll) und bezeichnet den ersten Preis, der zweite eine Höhe von acht Centimètern (ohngefähr 3 par. Zoll) und bezeichnet den zweiten Preis.

Zehnter Artikel.

Diese Stämpel werden von den Präfekten aufbewahrt und auf ihren Befehl, gemäfs dem Urtheile und in Gegenwart der Kommission unentgeldlich aufgebrannt.

Eilfter Artikel.

Der Besitzer eines solchen Hengstes, oder Stute erhält hierauf ohne andere Bezahlung, als die der gesetzlichen Stämpeltaxe, ein Zertifikat, das die genaueste Beschreibung des Pferdes, seine Abkunft und das Urtheil der Kommission enthält und von dem Präfekten und den Gliedern der letztern unterzeichnet ist. — Dieses Zertifikat mufs wörtlich in ein eigends hiezu bestimmtes und bei der Präfek-

tur niedergelegtes Register eingetragen und dem Minister des Innern unverzüglich Bericht darüber erstattet werden.

Zwölfter Artikel.

Dieses Zeugnifs ist in der Folge jedesmal durch den Besitzer vorzuzeigen, wenn er durch die kompetenten Behörden aufgefodert wird, sich über das Brandzeichen eines Hengstes, oder einer Stute zu legitimieren.

Dreizehnter Artikel.

Jeder, der überführt werden kann, dafs er das Brandzeichen oder das Zertifikat nachgemacht, oder auch nur dazu beigetragen habe, verfällt in die Strafe eines Verfälschers (faussaire).

Vierzehnter Artikel.

Kann der Besitzer eines auf ein, oder die andere oben angegebene Weise gezeichneten Pferdes sich nicht darüber legitimieren, so wird er ebenfalls wie ein Verfälscher behandelt. Im Falle er aber beweisen könnte, dafs er das Pferd als gezeichnet gekauft habe, würde die Untersuchung über den Verkäufer verhängt werden.

Fünfzehnter Artikel.

Das falsche Brandzeichen eines Pferdes gehört in die Zahl der Fälle, welche den Kauf rückgängig machen. Die in diesem Falle von dem Verkäufer zu leistende Garantie wird auf sechzig Tage festgesetzt.

Sechszehnter Artikel.

Die bei den Wettrennen erhaltenen Preise sind mit den nämlichen Vorrechten verbunden und zu dem Ende die Pferde mit ähnlichen Stämpeln zu bezeichnen.

Zweiter Titel.

Von den Prämien, welche für die approbierten Pferde bestimmt sind.

Siebenzehnter Artikel.

Jeder Pferdebesitzer empfängt fünf Jahre lang für einen approbierten, aktiven Beschäler jährlich eine Gratifikation von 100 bis 200 Franken. Eben so erhält er (aber nur einmal) 100 Franken für jedes Hengstfüllen, wenn es das fünfte Jahr erreicht hat und nicht kastrirt ist, und 50 Franken für jedes vierjährige Stutfüllen;

unter der Bedingung jedoch, dafs beide von einer approbierten Stute und einem Gestüts- oder Dépôthengste, oder auch von einem approbierten Beschäler gezeugt sind.

Achtzehnter Artikel.

Die Aktivität des Beschälers und die Trächtigkeit der Stute mufs auf den Rapport des Gestütsdirektors, oder des Dépôtchefs und in Folge der gewöhnlichen Inspektion von dem Präfekten attestiert seyn. — Es mufs ferner die Anzahl der beschälten Stuten, ihre Namen, Alter und Raçe gehörig aufgezeichnet werden, damit man nach der Zahl die Gröfse der Prämie regulieren könne.

Neunzehnter Artikel.

Die Prämie darf von 200 auf 300 Franken erhöht, und gleichfalls fünf Jahre hindurch bezahlt werden, wenn einem approbierten, aktiven Beschäler früher schon auf einem der Départemental-Jahrmärkte der erste Preis wäre zugesprochen worden.

Zwanzigster Artikel.

Die Foderung dieser Prämien geschieht jährlich nach der Beschälzeit durch den Prä-

fekten des Départements und zwar in Folge eines Zertifikats des General-Inspektors, oder in seiner Abwesenheit, des Gestütsdirektors, oder des Dépôtchefs des Bezirks, welchem der Hengst angehört. — Der Minister des Innern reguliert dann nach der Summe aller geschehenen Foderungen den Betrag der einzelnen Prämien und befiehlt die Auszahlung auf den ihm hiezu übergebenen Fond.

Der Minister des Innern:

Champagny.

Réglement

für

die Wettrennen.

Erster Titel.

Von den Bedingungen, um zugelassen zu werden.

Erster Artikel.

Jeder Hengst, oder Stute, welche zu einem Wettrennen, wobei die Regierung die Preise ertheilt, zugelassen werden soll, mufs demjenigen eigenthümlich gehören, der sie entweder selbst vorführt, oder in seinem Namen vorführen läfst.

Zweiter Artikel.

Im Falle der Hengst, oder die Stute demjenigen nicht gehören sollte, der sie vorführt, oder in seinem Namen vorführen läfst, wird

der Hengst, oder die Stute angehalten und zum Vortheil der Regierung konfisziert; es sey denn, der Eigenthümer wolle lieber den Werth bezahlen, der durch Geschworne (experts) auszusprechen ist.

Dritter Artikel.

Niemand kann um dieselbe, von der Regierung ausgesetzte Prämie mehr als einen Hengst, oder eine Stute vorführen. Im Falle nun erkannt würde, dafs eine Person zwei, oder mehrere Hengste, oder Stuten vorgeführt habe, würden die Hengste, oder Stuten, das zuerst vorgeführte Subjekt ausgenommen, angehalten und zum Vortheile der Regierung konfisziert.

Vierter Artikel.

Jeder Hengst und jede Stute mufs in Frankreich gezeugt seyn, um an dem Wettrennen Theil haben zu können. — Der Eigenthümer ist daher verbunden, sich vorerst hierüber zu legitimieren und zwar bis und einschliefslich 1811 für die fünfjährigen und bis 1812 für die sechsjährigen Pferde durch ein Zertifikat desjenigen, der den Hengst, oder die Stute erzogen hat. Dasselbe mufs überdies

noch von zwei Personen der nämlichen Gemeinde unterzeichnet, und durch den Maire des Orts und den Unterpräfekten des Bezirks dahin kontrasignirt seyn, dafs das Pferd wirklich in Frankreich gezeugt und erzogen sey. Nach Verlauf dieser Zeit treten die Zertifikate, welche in dem Réglement für die Gestüte und Dépôts bestimmt sind an die Stelle.

Fünfter Artikel.

Jeder Hengst, oder Stute, die zu einem Wettrennen, wobei die Regierung die Preise ertheilt, vorgeführt wird, und im Auslande gezeugt oder erzogen wurde, ist, wenn dies erkannt wird, anzuhalten und zum Vortheile der Regierung zu konfiszieren.

Sechster Artikel.

Es können nur Hengste und Stuten zu einem Wettrennen zugelassen werden.

Siebenter Artikel.

Wer gesonnen ist, einen Hengst, oder eine Stute zum Wettlaufe vorzuführen, ist gehalten, sein Pferd Tags zuvor Vormittags an den durch den Präfekten angezeigten Ort zu bringen, und in ein eigends hiezu bestimmtes Re-

gister seinen Namen, den des Hengstes, oder der Stute, ihre Beschreibung und den Namen des Vaters (wenn er bekannt ist) eintragen zu lassen.

Achter Artikel.

Kein Hengst und keine Stute darf, um an dem Wettlaufe Theil nehmen zu können, unter fünf noch über sieben Jahre alt seyn *). — Der Eigenthümer hat dem zu Folge das Alter seines Pferdes bei dem Einregistrieren gleichfalls anzugeben, und fände sich, dafs er dasselbe zu jung angegeben hätte, so wird es ihm angehalten und zum Vortheile der Regierung konfisziert. Ueberdies verliert er noch das Recht auf immer, Pferde zu Wettläufen vorzuführen, bei welchen die Regierung den Preis ertheilt.

---

*) Zu Newmarket werden auch Wettrennen mit Füllen von 1 bis 4 Jahren und zwar gewöhnlich auf besondern Bahnen angestellt. Es giebt zu dem Ende daselbst fünferlei Bahnen, nämlich 1) für einjährige, 2) für zweijährige, 3) für dreijährige, 4) für vierjährige, und 5) für fünfjährige Pferde; auf der letztern findet auch der Wettlauf mit ältern Pferden Statt.

Sind die Pferde von verschiedenem Alter, dann wird die Bahn nach dem jüngsten bestimmt.

Bouwinghausen's Taschenbuch, 1801. p. 31.

Das Alter eines Pferdes wird aber vom 1sten Mai an gezählt, so dafs alle im Jahre 1801 geborne Pferde mit dem 1sten Mai 1806 als fünfjährig anzusehen und folglich in die Klasse der fünfjährigen bis zum 1sten Mai 1807 aufzunehmen sind, wo sie dann in die Klasse der sechsjährigen treten und so fortschreitend von einem Jahr zum andern.

Zweiter Titel.

Von den Preisen; der Zeit, zu welcher die Wettrennen Statt haben werden und der Gestalt und Länge der Rennbahn.

Erster Artikel.

In jenen Départementen, in welchen nach Sr. Majestät Befehl Wettrennen Statt finden sollen, werden drei Preise, jeder zu 1200 Franken ausgesetzt; nämlich, der erste für die Hengste von fünf Jahren, der zweite für die Stuten vom nämlichen Alter und der dritte für die Hengste und Stuten von sechs und sieben Jahren.

Es wird noch ein vierter Preis von 2000 Franken ausgesetzt, um den aber nur die-

jenigen Hengste und Stuten laufen können, welche die genannten Preise von 1200 Franken gewonnen haben.

Zweiter Artikel.

Aufser diesen vier Preisen wird noch in dem Seine-Département (Paris) ein grofser Preis von 4000 Franken ertheilt werden, wozu aber nur diejenigen Pferde zuzulassen sind, welche in den Départementen die Preise von 2000 Franken gewonnen haben.

Dritter Artikel.

Für die Preise zu 1200 Franken soll die Länge der Rennbahn vier Kilomètres, oder 2052 Toisen *), für die Pferde von sechs Jahren aber sechs Kilomètres, oder 3067 Toisen **) betragen. — Der Preis wird dann demjenigen Pferde zugesprochen, welches das Ziel zuerst überschreitet und zwar in einer einzigen Probe (épreuve).

Vierter Artikel.

Für den Preis zu 2000 Franken beträgt die Länge der Bahn vier Kilomètres,

---

*) Beinahe 13705 baierische Schuhe, deren 12703 auf eine halbe geographische Meile gehen.

**) Beinahe 20484 baier. Schuhe.

oder 2052 Toisen und der Preis wird demjenigen Pferde zugesprochen, welches in drei auf einander folgenden Proben zweimal das Ziel zuerst überschreitet.

Fünfter Artikel.

Der grofse Preis in dem Seine-Département wird demjenigen Pferde zugesprochen, welches auf einer Bahn von vier Kilomètres, oder 2052 Toisen von drei Proben zwei besteht.

Sechster Artikel.

Wenn bei Wettläufen zu drei Proben ein und dasselbe Pferd die zwei ersten gewonnen hat, dann ist die dritte nicht mehr nöthig.

Siebenter Artikel.

Wenn in allen drei Proben drei verschiedene Pferde bestehen, so findet eine vierte, jedoch nur unter diesen dreien Statt.

Achter Artikel.

Das Pferd, dessen Kopf das Ziel zuerst überschreitet *), gewinnt den Preis.

---

*) Auf den englischen Rennbahnen hat der Zielpfahl ein rundes Loch, durch welches der dabei aufge-

Neunter Artikel.

Sollte sich aber hier noch der Fall ereignen, dafs die Richter nicht mit Bestimmtheit absprechen könnten, dann müssen die beiden Pferde (über die man nicht zu entscheiden vermag) noch einmal, aber nur sie mit einander laufen.

Zehnter Artikel.

Jedes Wettrennen mufs an dem Tage enden, an dem es anfieng.

Eilfter Artikel.

Die Zeiten für die verschiedenen Wettrennen werden auf folgende Weise festgesetzt; nämlich für den Preis von 1200 Franken:

In dem Département der Obern-Pyrenäen in der ersten Woche des Mays.

In den Départementen der Corrèze und der Sarre in der zweiten Woche des Mays;

---

stellte Rennrichter siebt; eine Vorrichtung, welche bei Wettläufen, wie die zu Newmarket, wo ein Renner vor einem andern bisweilen nur eine halbe Kopflänge voraus hat, ungemein wichtig ist.

In dem von Morbihan, oder der Nordküste (Côtes-du-Nord) in der dritten Woche des Mays;

In dem der Orne in der vierten Woche des Mays;

In dem der Seine in der ersten Woche des Septembers.

Das Wettrennen um den Preis von 2000 Franken wird für jedes Département auf den Tag nach dem um den Preis von 1200 Franken festgesetzt.

Das um den grofsen Preis in dem Seine-Département wird hingegen zwischen dem 20sten und 30sten September gehalten.

Dritter Titel.

Von der Last, welche die Pferde in den verschiedenen Départementen tragen müssen.

Die Last, welche die Pferde an den verschiedenen Rennörtern zu tragen haben, wird festgesetzt

In dem Orne-Département für fünfjährige Hengste auf 612 Hektogram-

men, oder 125 Pfund und für die sechs- und siebenjährigen auf 647 Hektogrammen, oder 132 Pfund. — Die Last für die Stuten vom nämlichen Alter wird dieselbe, weniger 16 Hektogrammen, oder 3 Pfund sein *).

In den Départementen von Morbihan, der Corrèze und des Donnersbergs wird die Last für fünfjährige Hengste auf 564 Hektogrammen, oder 115 Pfund und für die sechs- und siebenjährigen auf 600 Hektogrammen, oder 122 Pfund festgesetzt. — Die Stuten tragen gleichfalls 3 Pfund weniger.

In dem Département der Obern-Pyrenäen beträgt die Last für fünfjährige Hengste 540 Hektogrammen, oder 110 Pfund und für sechs- und siebenjährige 575 Hektogrammen, oder 117 Pfund. Für die Stuten werden ebenfalls 3 Pfund weniger gerechnet.

---

*) Wenn zu Newmarket eine Wette gemacht, und das Gewicht nicht zugleich bestimmt wird, dann muſs jedes Pferd 10 Steine, oder 140 Pfund tragen.

Bouwinghausen a. a. O. p. 32.

In dem Département der Seine wird die Last nach der Gröfse der Pferde bestimmt und zwar wird für drei Tausendmesser (millimètres) Zunahme der Höhe, die Last um 4 Hektogrammen vermehrt. (M. s. hierüber den angehängten Tarif).

Uebrigens aber wird den sechs- und siebenjährigen Hengsten die durch ihre Gröfse schon bestimmte Last noch um 35 Hektogrammen, oder 7 Pfund vermehrt, und für die Stuten von derselben Gröfse und dem nämlichen Alter um 16 Hektogrammen, oder 3 Pfund vermindert.

Vierter Titel.

Von den Rennbahnen und den Richtern,

Erster Artikel.

In allen Départementen, für welche die Regierung Wettrennen und Preise bewilligt hat, oder noch bewilligen wird, soll der Präfekt einen schicklichen Platz wählen, und zwar vorzugsweise in einer unkultivierten Gegend. Dieser Platz mufs wenigstens drei Kilomètres (ohngefähr 10,284 baier. Schuh) in der

Länge haben und hinlänglich breit seyn, um die Bahn zurücklaufen lassen zu können. Hätte er die hiezu nöthige Breite nicht, dann soll er so viel möglich in grader Linie sechs Kilomètres messen.

Hat man die Wahl, dann ist der erste Platz vorzuziehen. Die Breite desselben mufs aber wenigstens fünfzig Mètres (ohngefähr 172 baier. Schuh) betragen. Uebrigens mufs er nicht nothwendig völlig eben und grad seyn, wenn nur die Krümmungen nicht zu kurz, die Vertiefungen nicht zu abschüssig sind und die Erhöhungen nicht zu lange steigend fortlaufen.

Zweiter Artikel.

Es müssen auf beiden Seiten der Rennbahn in der jedesmaligen Entfernung eines Kilomètre Pfähle, und ein besonderer unter dem Namen Distanzpfahl 250 Mêtres (ohngefähr 857 baier. Schuh) vor dem Zielpfahle aufgerichtet werden *).

*) Auf der Rennbahn zu Newmarket machen 240 englische Ellen eine Distanz, und 1760 Ellen eine Meile.
Bouwinghausen u. a. O. p. 31.

Dritter Artikel.

Es sollen zwei Zelte (baraques), das eine an dem Zielpfahle, das andere an dem Distanzpfahle errichtet werden, und die am Ziele Raum für drei, das am Distanzpfahle hingegen Raum für eine Person enthalten. Beide sind für die Richter bestimmt.

Vierter Artikel.

Der Richter sind fünf mit Einschlufs des präsidierenden Präfekten, oder in seiner Abwesenheit, des von ihm ernannten öffentlichen Beamten. — Der General-Inspektor ist perpetuirlicher Richter, die übrigen drei werden aus den Güterbesitzern des Départements gewählt. — Der Präfekt hat zu dem Ende dem Minister des Innern zwei Monate zuvor die Liste von zehn derselben einzuschicken, von denen der letztere fünf erwählt. Die drei ersten auf der Liste des Ministers sind Richter und die übrigen zwei Beisitzer.

Fünfter Artikel.

Keiner der Richter kann ein Pferd um die ausgesetzten Preise laufen lassen. Im Falle aber von einem derselben ein solches vorgeführt werden sollte, dann müfste die Richterstelle durch einen der Beisitzer eingenommen werden.

Sechster Artikel.

Der Präsident und zwei Richter befinden sich an dem Zielpfahle und nennen das Pferd, welches das Ziel zuerst überschreitet.

Siebenter Artikel.

Bei den Wettrennen zu drei Proben kann ein Pferd, das bei der ersten, oder zweiten Probe den Distanzpfahl in dem Augenblicke nicht erreicht hat, in welchem der Sieger das Ziel *überschreitet*, ein solches Pferd kann weder zur dritten, noch mehreren darauf folgenden Proben zugelassen werden. — Dem zu Folge muſs in dem Augenblicke, in welchem die Probe gewonnen wird, von den Richtern ein Zeichen gegeben werden, damit der bei dem Distanzpfahle sich befindende Richter diejenigen Pferde aufzeichne, welche denselben noch nicht passiert haben.

Achter Artikel.

Der fünfte Richter hat die Pferde an der Stelle zu ordnen, von welcher aus der Wettlauf beginnt. Bei der ersten Probe werden sie nach der Gröſse geordnet und beschreibt die Bahn einen Kreis, dann wird das Kleinste nach innen gestellt. Bei der zweiten und dritten Probe werden sie nach ih-

rer Ankunft an dem Ziele geordnet, so zwar, dafs das zuletzt angekommene nach innen zu stehen kommt.

Fünfter Titel.

Von den Bedingungen, welchen die Eigenthümer der Pferde und die Rennburs-sche (piqueurs) unterworfen sind.

Erster Artikel.

Der Anfang der Wettrennen ist auf zwölf Uhr festgesetzt.

Zweiter Artikel.

Bei den Wettläufen zu mehreren Proben wird von einer Probe zur andern eine halbe Stunde bewilligt, während welcher die Pferde ausruhen und gehörig besorgt werden können.

Dritter Artikel.

Jeder Rennbursche mufs, ehe er zu Pferde steigt, mit dem Sattel gewogen werden und erhält, wenn er das vorgeschriebene Gewicht nicht hat, die nöthige Zugabe. — Im Fall er aber schwerer wäre, als die vorgeschriebene Last, so kann er nur dann noch zugelassen werden, wenn sein Uebergewicht nicht über zwei Pfund beträgt.

Vierter Artikel.

Jeder Rennbursche mufs nach der Probe auf die vorläufig bestimmte Stelle reiten, und da, und nicht früher absteigen und sich in Gegenwart der Richter wägen lassen. Sollte ein solcher hierauf nicht achten, oder sich weigern, oder findet sich, dafs er das vorgeschriebene Gewicht nicht mehr, folglich einen Theil der Ergänzungslast unterwegs weggeworfen hat, so wird derselbe Rennbursche für unfähig erklärt, je wieder um einen von der Regierung ausgesetzten Preis zu reiten und hat er die Wette gewonnen, dann wird der Preis demjenigen ertheilt, dessen Pferd zunächst nach jenem das Ziel überschritten hat.

Fünfter Artikel.

Jeder Rennbursche, der im Laufe den Weg verrennt, oder einem andern Pferde queer vorüber reitet, wird für unfähig erklärt, je wieder um einen von der Regierung ausgesetzten Preis zu reiten. Das Pferd verliert dadurch selbst dann alle Ansprüche auf den Preis, wenn es durch das Verfahren des Burschen denselben noch gewonnen hätte. Er wird vielmehr demjenigen zugesprochen, wel-

ches zunächst nach ihm das Ziel überschritten hat *).

Sechster Artikel.

So oft ein Rennbursche für unfähig erklärt wird, je wieder um einen Regierungspreis reiten zu können, wird sein Name und sein Signalement an alle Oerter gesendet, wo Wettrennen unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung gehalten werden.

Siebenter Artikel.

Wenn ein Pferd bei einem Wettrennen zu mehreren Proben die erste gewinnt und auch zur zweiten vorgeführt wird, während die übrigen sich zurückziehen, so wird ihm der Preis zugesprochen.

Achter Artikel.

Jeder Anstand, der sich über das Gewicht, oder das sonstige Benehmen eines Rennburschen ergiebt, wird auf der Stelle und durch

---

*) Wenn auf der Rennbahn zu Newmarket der Reiter vom Pferd fällt, und er hatte das gehörige Gewicht, dann behält das Pferd den nämlichen Platz, der ihm gebührte, wenn sich dies nicht zugetragen hätte; jedoch mufs dasselbe bis zu der Stelle seinen Lauf fortsetzen, wo der Reiter fiel. Bouwinghausen a. a. O. p. 33.

die zur Vertheilung der Preise ernannten Richter entschieden.

Neunter Artikel.

Dieses Réglement wird gedruckt, auf der Rennbahn angeschlagen und kein Pferdebesitzer kann zugelassen werden, bevor er nicht erklärt, und seine Erklärung eigenhändig unterschrieben hat, dafs er die bestehenden Gesetze kenne, sie befolgen, und sich im entgegengesetzten Falle der ganzen Strenge der durch eben diese Gesetze angeordneten Verfügungen unterwerfen wolle.

Zusätze

zu

dem voranstehenden Wettrenn-Réglement.

Paris den 5ten Oktober 1810.

Der Minister des Innern befiehlt:

I.

Es soll kein Pferd bei einem Départemental-Rennen zugelassen werden, das nicht

zuvor von dem Renngerichte geprüft worden, und in weniger als anderthalb Minuten einen Kilometer (ohngefähr 3428 baier. Schuhe) von der vorgeschriebenen Rennbahn zurückgelegt hat.

2.

Jeder Besitzer eines Renners muſs das, durch das Réglement für die Wettrennen (Titel I. Artikel IV.) vorgeschriebene Abstammungs-Zeugniſs eigenhändig unterzeichnen, und persönlich für die darinn enthaltenen Punkte haften.

3.

Jedes Pferd, das einmal einen gewissen Preis gewonnen hat, kann nicht mehr um einen zweiten desselben Werthes laufen, wohl aber um einen höhern.

4.

Hat ein Renner eine Prämie gewonnen, so wird dieselbe erst dann ausbezahlt, nachdem derselbe erwiesenermaſsen auch um den nächst höhern Preis gelaufen ist. Dem zu Folge hat also der Besitzer eines Renners, welcher einen Preis von 1200 Franken gewonnen, zu erweisen, daſs derselbe auch den Wettlauf um 2000 Franken mitgemacht hat,

und derjenige, dessen Pferd den Preis von 2000 Franken erringt, empfängt diese Summe erst dann, wenn durch ein legales Zeugnifs bewiesen ist, dafs er dasselbe Pferd auch um den Preis von 4000 Franken hat laufen lassen. Im Falle diese Zeugnisse nicht beigebracht werden können, wird die wirklich erworbene Prämie nicht bezahlt.

5.

Jedes Pferd, das einmal einen Preis gewonnen hat, behält so lange das Recht, um den nächst höhern zu laufen, als es nicht verfehlt hat, sich zu dem Wettlauf um denselben zu stellen.

6.

Jeder Besitzer eines Renners mufs, um eine gewonnene Summe erheben zu können, durch ein Zeugnifs der Rennrichter erweisen, dafs er diesen Bedingungen Genüge gethan hat.

7.

Ein Pferd, welches wegen Krankheit, oder einer andern durch Zeugnisse belegten Verhinderung zu einem bevorstehenden Wettlaufe nicht gebracht werden kann, soll in dem folgenden Jahre laufen dürfen. Bei ungültigen Vorwänden gehen die Ansprüche auf ei-

nen der höhern Preise von dem Tage an verlohren, an welchem der Renner zum Wettlauf hätte erscheinen sollen.

8.

Die durch eine Krankheit nothwendig gewordenen Zeugnisse müssen von zwei approbierten Thierärzten unterzeichnet, und letztere eigends hiezu von dem Präfekten desjenigen Départements ernannt seyn, in welchem sich das kranke Pferd befindet.

9.

Pferde, welche die vorgeschriebene Länge der Rennbahn nicht so ablaufen, dafs 800 Metres (ohngefähr 2742 baier. Schuhe) auf die Minute kommen, können keinen von der Regierung ausgesetzten Preis erhalten. Auch kann keinem Pferde der grofse Preis zuerkannt werden, das nicht 900 Metres (ohngefähr 3085 baier. Schuhe) auf der graden, und 850 Métres (ohngefähr 2914 baier. Schuhe) auf der krummen Bahn in einer Minute zurücklegt.

10.

Die über sieben Jahre alten Hengste und Stuten dürfen bis auf weiters auch an den Wettläufen Theil nehmen, und tragen dabei

diejenige Last, welche für die 6 und 7jährigen Pferde in dem Réglement vorgeschrieben ist.

11.

In das über jedes Wettrennen zu haltende Protokoll soll die Beschreibung (Signalement) derjenigen Renner, welche Preise erhalten haben, jedesmal noch insbesondere und genau aufgenommen werden, eben so auch die Zeit, binnen welcher jeder derselben die Rennbahn ablief.

12.

In der Hauptstadt jeden Départements, in welchem vermöge Dekrets vom 12ten Fructidor XIII ein Wettrennen Statt findet, soll ein Register geführt, und in dieses die genaue Beschreibung derjenigen Renner eingetragen werden, welche einen der verschiedenen Preise gewonnen haben. Dieses Register wird alljährlich den Rennrichtern vorgelegt, damit sie daraus nöthigenfalls ersehen können, ob nicht früher schon einem, oder dem andern der vorgeführten Rennpferde der Preis zuerkannt worden, welcher für das gegenwärtige Wettrennen ausgesetzt ist.

Unterzeichnet:

der Reichsgraf Montalivet.

Tarif der Last, welche die Pferde bei dem Wettrennen zu Paris nach dem Verhältnifs ihrer Gröfse tragen müssen.

Gröfse.					Last für fünfjährige Pferde.				
Altes franz. Maas.			Neues franz. Maas.		Altes franz. Gewicht.			Neues franz. Gewicht.	
Schuh.	Zoll.	Linien.	Mètres.	Millim.	Pfund.	Unzen.	Quent.	Myriagr.	Hektogr.
4	6	0	1	462	102	2	2	5	0
4	6	1⅓	1	465	102	15	2	5	4
4	6	2⅔	1	468	103	13	3	5	8
4	6	4	1	471	104	10	3	5	12
4	6	5⅓	1	474	105	7	4	5	16
4	6	6⅔	1	477	106	4	4	5	20
4	6	8	1	480	107	1	5	5	24
4	6	9⅓	1	483	107	14	5	5	28
4	6	10⅔	1	486	108	11	6	5	32
4	7	0	1	489	109	8	6	5	36
4	7	1⅓	1	492	110	5	7	5	40
4	7	2⅔	1	495	111	3	0	5	44
4	7	4	1	498	112	0	0	5	48
4	7	5⅓	1	501	112	13	1	5	52
4	7	6⅔	1	504	113	10	1	5	56
4	7	8	1	507	114	7	2	5	60
4	7	9⅓	1	510	115	4	2	5	64
4	7	10⅔	1	513	116	1	3	5	68
4	8	0	1	516	116	14	3	5	72
4	8	1⅓	1	519	117	11	3	5	76
4	8	2⅔	1	522	118	8	3	5	80
4	8	4	1	525	119	5	4	5	84
4	8	5⅓	1	528	120	2	4	5	88
4	8	6⅔	1	531	120	15	4	5	92
4	8	8	1	534	121	12	4	5	96
4	8	9⅓	1	537	122	9	2	6	0

Gröfse.				Last für fünfjährige Pferde.			
Altes franz. Maas.			Neues franz. Maas.	Altes franz. Gewicht.			Neues franz. Gewicht.
Schuh.	Zoll.	Linien.	Mètres. Millim.	Pfund.	Unzen.	Quent.	Myriagr. Hektogr.
4	8	$10\frac{2}{3}$	1 540	123	6	5	6 4
4	9	0	1 543	124	3	5	6 8
4	9	$1\frac{1}{3}$	1 546	125	0	5	6 12
4	9	$2\frac{2}{3}$	1 549	125	13	6	6 16
4	9	4	1 552	126	10	6	6 20
4	9	$5\frac{1}{3}$	1 555	127	7	6	6 24
4	9	$6\frac{2}{3}$	1 558	128	4	7	6 28
4	9	8	1 561	129	1	7	6 32
4	9	$9\frac{1}{3}$	1 564	129	14	7	6 36
4	9	$10\frac{2}{3}$	1 567	130	12	0	6 40
4	10	0	1 570	131	9	0	6 44
4	10	1^{1}	1 573	132	6	0	6 48
4	10	$2\frac{2}{3}$	1 576	133	3	0	6 52
4	10	4	1 579	134	0	2	6 56
4	10	$5\frac{1}{3}$	1 582	134	13	2	6 60
4	10	$6\frac{2}{3}$	1 585	135	10	3	6 64
4	10	8	1 588	136	7	3	6 68
4	10	$9\frac{1}{3}$	1 591	137	4	4	6 72
4	10	$10\frac{2}{3}$	1 594	138	1	4	6 76
4	11	0	1 597	138	14	5	6 80
4	11	$1\frac{1}{3}$	1 600	139	11	5	6 84
4	11	$2\frac{2}{3}$	1 603	140	8	6	6 88
4	11	4	1 606	141	5	6	6 92
4	11	$5\frac{1}{3}$	1 609	142	2	7	6 96
4	11	$6\frac{2}{3}$	1 612	142	15	7	7 0
4	11	8	1 615	143	13	0	7 4
4	11	$9\frac{1}{3}$	1 618	144	10	1	7 8
4	11	$10\frac{2}{3}$	1 621	145	7	1	7 12
5	0	0	1 624	146	4	2	7 16

Der Minister des Innern.
Champagny.

Organisationsdekret
für
die französischen Reit-Schulen.

In unserm kaiserlichen Lager zu Schönbrunn den 17ten May 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien etc.

Wir haben auf den Bericht Unseres Ministers des Inners, und nach Anhörung Unseres Staats-Rathes beschlossen, und beschliefsen wie folgt:

Erstes Kapitel.

Erster Artikel.

Es soll zu Paris, unter Unserem Minister des Innern ein Central-Comité für die Pferdezucht überhaupt, für die Gestüte, und Beschäler-Dépôt, für die Veterinär- und Pferdarz-

ney-Kunst, und für die Reitkunst errichtet werden.

Zweiter Artikel.

Zu diesem Comité gehören die General-Inspektoren der Gestüte und der General-Inspektor der Veterinär-Schulen. Die übrigen Mitglieder desselben, deren Zahl bis auf zwanzig gebracht werden kann, sind theils unter den Staabsoffizieren der Kavallerie, theils unter den ausgezeichnetsten Pferdezüchtern, und theils unter den erfahrensten Veterinärs auszuwählen.

Dritter Artikel.

Unser Minister des Innern wird Uns die hierauf sich beziehenden näheren Verfügungen zur Genehmigung vorlegen.

Zweites Kapitel.

Erster Titel.

Errichtung von kaiserlichen Reitschulen.

Vierter Artikel.

Vom 1sten Januar 1810 an sollen nach und nach kaiserliche Reitschulen in den unten benannten Städten errichtet werden.

Fünfter Artikel.

Diese Schulen stehen unter der Aufsicht und Leitung Unseres Ministers des Innern.

Sechster Artikel.

Die Zahlung der hiezu nöthigen Geldsummen wird von dem öffentlichen Schatze, den Départementen, und den Städten, welche Reitschulen erhalten, geleistet. Das Honorar der Zöglinge ist hierunter nicht begriffen.

Zweiter Titel.

Bezeichnung der Städte, in welchen die Reitschulen errichtet werden sollen.

Siebenter Artikel.

Es können in dem ganzen Reiche überhaupt eilf kaiserliche Reitschulen, und zwar in folgenden Städten errichtet werden: in Paris, Caen, Angers, Strasburg, Lyon, Turin, Brüssel, Bordeaux, Toulouse, Vennes und Siena.

Diese Schulen werden in drey Klassen eingetheilt.

Achter Artikel.

Von dieser Klassifikation ausgenommen ist die kaiserliche Schule zu Paris, welche eine besondere Organisation erhält.

Die kaiserlichen Schulen zu Lyon, Caen, Angers und Strasburg machen die erste, die zu Turin, Brüssel, Bordeaux, Rennes und Siena die zweite, und die Schule zu Toulouse die dritte Klasse.

Dritter Titel.

Organisation der kaiserlichen Reitschule zu Paris.

Neunter Artikel.

Die k. Reitschule zu Paris wird durch einen Chef dirigirt, welcher den Titel Kommandant führt, und einen Adjunkten, mit dem Titel Stallmeister erhält.

Zehnter Artikel.

Der Kommandant, so wie der Adjunkt desselben werden auf den Vorschlag des Ministers vom Kaiser ernannt.

Eilfter Artikel.

Das übrige Personale dieser Schule besteht: in einem Unter-Stallmeister (Bereiter), welcher die besondere Aufsicht über die Reitbahn und die Ställe hat, einem Schmidmeister, welcher zugleich Pferdearzt ist, einem Sattlermeister und in einer angemessenen Zahl von Stallknechten.

Die Aufnahme und die Entlassung dieses Personals hängt von dem Kommandanten ab.

Zwölfter Artikel.

Der Kommandant ist schuldig, jährlich zwei Kurse der Pferde-Wissenschaften (d'hippiatrique) geben zu lassen.

Diese Schule erhält überdies einen Voltigir- und einen Fecht-Meister; beide werden auf den Vorschlag des Kommandanten von dem Minister ernannt. Der Unterricht derselben geschieht aber auf Unkösten derjenigen Eleven, welche daran Theil nehmen wollen.

Vierter Titel.

Besoldungen.

Dreizehnter Artikel.

Der Kommandant der kaiserl. Reitschule zu Paris erhält aus dem öffentlichen Schatze eine jährliche Besoldung von 6000, und der Stallmeister von 3000 Franken.

Fünfter Titel.

Weitere Einrichtung der Schule.

Vierzehnter Artikel.

Die Gebäude für die kais. Reitschule zu Paris werden von der Stadt Paris herge-

geben, wenn sie aber keine besitzt, welche hiezu geschickt sind, dann soll sie ein taugliches Lokale miethen, worauf der Minister des Innern den Kommandanten autorisiren wird, seine Schule daselbst zu errichten.

Fünfzehnter Artikel.

Die Zahl der zum Dienste der k. Reitschule zu Paris nöthigen Pferde wird hiemit auf dreifsig, als geringste, und auf fünfzig, als höchste Zahl festgesetzt.

Sechszehnter Artikel.

Diese beiden Zahlen dienen dem jährlichen Beitrage zur Basis, welcher von dem öffentlichen Schatze, und der Stadt Paris zur Bestreitung der Ausgaben dieser Schule geleistet, und auf nachstehende Weise bestimmt wird:

Siebenzehnter Artikel.

Der jährliche Beitrag des öffentlichen Schatzes und der Stadt Paris besteht, die Besoldungen des Kommandanten und des Adjunkten nicht eingerechnet, in folgenden Summen:

Oeffentlicher Schatz { minimum 15000 / maximum 20000 } Frank.

Stadt Paris { minimum 10000 / maximum 20000 } Franken.

Achtzehnter Artikel.

Die Anweisungen geschehen monatlich, und zwar durch den Minister des Innern auf Unseren Schatz, und durch den Präfekten auf die Kasse der Stadt Paris. Der Kommandant der Schule hat zu dem Ende den von dem Präfekten bestätigten wirklichen Stand der Schule einzureichen; auch wird der letztere dem Minister des Innern die nöthigen Vorschläge machen, wonach das angebliche maximum oder minimum der in der Schule vorhandenen Pferde kontrolliert werden kann.

Neunzehnter Artikel.

Das von den Eleven zu entrichtende Honorar wird einsweilen auf 3 Franken für die Lektion festgesetzt; allein der Kommandant der k. Reitschule zu Paris erhält hiemit den Auftrag, im Verlaufe des ersten Jahres nach seiner Anstellung einen Taxentwurf für die Zukunft dem Präfekten zu übergeben, der dann denselben prüfen, und dem Minister des Innern zur Genehmigung vorlegen wird.

Sechster Titel.

Aufsicht der Regierung auf die Schule, den Unterricht und die Polizey.

Zwanzigster Artikel.

Der Kommandant übergibt monatlich dem Präfekt einen Bericht über die Beschaffenheit der Schule, über die Zahl der frequentirenden Schüler, und über die Zahl und Art der Vorlesungen, welche gehalten worden sind; ferner ein namentliches Verzeichnifs der bei der Schule angestellten Individuen, und endlich die Anzahl der dabei vorhandenen Pferde.

Der Präfekt legt hierauf alle diese von ihm unterzeichneten Rapports Unserem Minister des Innern vor.

Ein und zwanzigster Artikel.

Der Kommandant soll im Verlauf des ersten Jahrs nach seiner Anstellung ein Réglement, hinsichtlich des Unterrichtes, der Polizey, der Obliegenheiten der Schüler, und der bei der Schule angestellten Individuen entwerfen, und dasselbe dem Präfekten übergeben, damit es durch ihn, mit dem nöthigen Berichte begleitet, dem Minister des Innern vorgelegt werden kann.

Dieses Réglement wird, nachdem es Unsere Approbation erhalten hat, für alle übrigen kaiserlichen Reitschulen gültig.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Unser Minister des Innern hat alle drei Monate einen General-Inspektor der Gestüte, oder eine andere Person in die kaiserliche Reitschule zu Paris abzuordnen, dieselbe hinsichtlich ihrer materiellen Bestandtheile, des Unterrichtes, der Polizey und des ganzen Détails untersuchen, und sich hierauf umständlichen Bericht erstatten zu lassen.

Siebenter Titel.

Kaiserliche Reitschulen in den Départemental-Städten.

Drei und zwanzigster Artikel.

Die Kommandanten der kaiserlichen Reitschulen in den oben (Kap. 2. Tit. 2. Art. 8.) benannten Städten des Reiches werden auf den Vorschlag des Ministers des Innern von dem Kaiser ernannt.

Die Besoldungen dieser Kommandanten werden auf folgende Weise bestimmt:

Die der ersten Klasse erhalten 3000
— — zweiten — — 2500 } Franken.
— — dritten — — 2000

Vier und zwanzigster Artikel.

Die Anzahl der Pferde, welche der Kommandant einer dieser Schulen zu unterhalten schuldig ist, richtet sich nach der Klasse, zu welcher die Schule gehört, und zwar auf folgende Weise:

	1ste Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.
minimum .	20	15	10
maximum .	25	20	15

Fünf und zwanzigster Artikel.

Die Städte, welchen eine kaiserliche Reitschule bewilligt ist, müssen ein dazu geeignetes Lokale hergeben, oder die Summe bezahlen, für welche der Präfekt mit Genehmigung des Ministers des Innern die erfoderlichen Gebäude miethet.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Der Beitrag, welchen der öffentliche Schatz, ausschliefslich der Besoldung des Kommandanten, und der, welchen das Département leistet, ist nach der Verschiedenheit der Klassen, und auf nachstehende Art festgesetzt:

		1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.
Beitrag des öffentlichen Schatzes und des Départements	minimum	2500	1875	1250
	maximum	3250	2625	2000

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die Präfekten und Kommandanten haben sich hinsichtlich der Zahlungen, des Bestandes der Schulen, des Unterrichtes, der Polizey und übrigen Anordnungen, überhaupt alles desjenigen sich mit einander zu benehmen, was durch das gegenwärtige Dekret für die kaiserliche Reitschule zu Paris vorgeschrieben ist.

Acht und zwanzigster Artikel.

Unsere Minister des Innern und des öffentlichen Schatzes sind, jeder in dem, was ihn betrifft, zur Vollstreckung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Unterzeichnet Napoleon.

Durch den Kaiser

der Minister Staats-Sekretär, unterzeichnet,

H. B. Maret.

Neue Organisation
der
französischen Veterinär-Schulen.

In dem Pallaste der Tuilerien den 15ten Januar 1813.

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien etc.

Wir haben auf den Bericht Unseres Ministers des Innern, und nach Anhörung Unseres Staatsrathes beschlossen und beschliefsen wie folgt:

Erster Titel.
Einrichtung der Veterinär-Schulen.

Erster Artikel.

Die kaiserlichen Veterinär-Schulen werden hiemit auf fünf vermehrt, und in zwei Klassen eingetheilt.

Die Schule zu Alfort gehört allein in die erste Klasse.

Die Schulen zu Lyon, Turin, Aachen und Zütphen (im Département der Obern Yssel) gehören in die zweite Klasse. Unser Minister des Innern wird für jede dieser Schulen eine verhältnifsmäfsige Anzahl von Départementen bezeichnen, und diese haben ihre Zöglinge der ihnen zugetheilten Schule zu übergeben.

Zweiter Artikel.

Jedes der, zu einem Bezirke der Schulen zweiter Klasse gehörigen Départemente erhält auf Kosten der Regierung vier bis fünf Freiplätze.

Die Anzahl der Freistellen des Bezirks für die Schule zu Alfort wird Unser Minister des Innern dergestalt bestimmen, dafs die Zöglinge des ersten Kurses (die Kurschmide) denen des zweiten (den Thierärzten) nicht hinderlich werden, und dies um so weniger, als diese Anstalt hauptsächlich zur Vervollkommnung derjenigen Eleven angeordnet ist, welche bereits den ersten Kurs mit Erfolg in einer oder der andern Schule geendigt haben.

Dritter Artikel.

Aufser den, auf Kosten Unseres kaiserlichen Schatzes unterhaltenen Zöglingen, dür-

fen auch noch andere auf eigene Kosten aufgenommen werden, wenn sie nicht unter sechzehn und nicht über fünf und zwanzig Jahre alt sind, und den für die freien Eleven vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten; sie erhalten freie Wohnung und unentgeldlichen Unterricht. Diejenigen, welche bereits zwanzig Jahre alt sind, müssen überdies darthun, dafs sie auch der Konskription Genüge geleistet haben.

Vierter Artikel.

Die Verpflegskosten betragen für jeden Eleven jährlich 334 Franken.

Fünfter Artikel.

Durch den in Unseren kaiserlichen Veterinär-Schulen zu ertheilenden Unterricht sollen Kurschmide (maréchaux-vétérinaires) und Thierärzte (médecins vétérinaires) gebildet werden; derselbe theilt sich demnach in zwei Kurse: der erste Kurs, welcher in allen Schulen gelehrt wird, begreift 1) die Grammatik, 2) die Anatomie und die Lehre von der äufsern Bildung (extérieur) der Thiere, 3) die Botanik, die Pharmacie und die medizinische Materie, 4) die Schmid- und

Beschlagkunst und gerichtliche Thierarzney, und 5) den klinischen Unterricht (traitement des animaux malades). Der zweite Kurs, welcher blos in der Schule zu Alfort gelehrt wird, begreift 1) die Landwirthschaft, die Gestütskunde, und Viehzucht, 2) die Zoologie und 3) die Physik und Chemie angewandt auf die Thierarzney. — Diese Eintheilung des Unterrichtes kann durch Unsern Minister des Innern, in Folge neuer Methoden, und der Fortschritte der Wissenschaft abgeändert werden, jedoch ohne die Zahl der Professoren zu vermehren.

Jede der hier angegebenen sieben Hauptabtheilungen des Unterrichtes wird einem eigenen Professor, und die Grammatik einem Sprachlehrer übertragen. Diesem nach erhält die Schule zu Alfort sieben Professoren und einen Sprachlehrer, und jede der vier andern Schulen vier Professoren und einen Sprachlehrer.

Sechster Artikel.

Die erste Abtheilung der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Lehr-Gegenstände bildet den nothwendigen Kurs für diejenigen, welche mit der Approbation als

Kurschmide (maréchaux-vétérinaires) entlassen werden. Dieser Kurs dauert drei Jahre. Die zweite Abtheilung der Unterrichts-Gegenstände ist überdies noch für diejenigen bestimmt, welche als Thierärzte (médecins vétérinairs) approbiert werden sollen. Dieser Kurs dauert zwei Jahre.

Siebenter Artikel.

Die auf Kosten des Staates anwesenden Eleven müssen, wenn sie nach Beendigung des ersten Kurses in den zweiten eintreten wollen, Unserem Minister des Innern durch die Prüfungs-Kommission (jury) derjenigen Schule, in weleher sie unterrichtet worden sind, vorgeschlagen werden; auch diejenigen, welche auf eigene Kosten dem Studium der Thierarzney obliegen, können in den zweiten Kurs eintreten, jedoch müssen sie vorerst ihre Approbation als Kurschmide beibringen. — Unser Minister des Innern wird alljährlich die Anzahl derjenigen Eleven bestimmen, wslche den gröfsern Kurs machen dürfen, und hiebei nicht allein auf die Talente der Supplikanten, sondern auch auf das Bedürfnifs Rücksicht nehmen, welches Unser Reich hinsichtlich der Thierärzte etwa haben dürfte; denn wir wollen, dafs die er-

worbenen Kenntnisse der Zöglinge der Kunst förderlich, und der Hauptzweck auf keinerlei Weise vernachlässiget werde.

Achter Artikel.

Das Personale der kaiserlichen Veterinär-Schulen besteht: für alle fünf Schulen, in einem General-Inspektor, und für jede einzelne Schule, in einem Direktor, einem Rechnungsführer, einem Sprachlehrer, einem Aufseher, einem (dem Direktor beigegebenen) Sekretär, einem Hausmeister und einem (botanischen) Gärtner; endlich für die Schulen zu Lyon, Turin, Aachen und Zütphen in vier, und für die Schule zu Alfort in sieben Professoren.

Neunter Artikel.

Die Besoldungen sind auf folgende Weise regulirt:

Der General-Inspektor erhält	8000	Franken.
Ein Direktor . .	6000	—
Ein Professor . .	4000	—
Ein Sprachlehrer . .	2000	—
Ein Rechnungsführer .	4000	—

(Derselbe hat eine Caution von 30,000 Fr. in unbeweglichen Gütern zu leisten.)

Ein Aufseher	. .	2000 Franken.
Ein Sekretair	. .	1200 —
Ein Hausmeister	. .	1200 —
Ein Gärtner	. . .	1500 —

Zehnter Artikel.

Der General-Inspektor, die Direktoren, und die Rechnungsführer werden auf den Vorschlag Unseres Ministers des Innern von Uns ernannt. Den Sekretär, den Aufseher, den Hausmeister und den Gärtner ernennt Unser Minister.

Eilfter Artikel.

Jeder Professor erhält zwei Repetitoren, welche alljährlich unter den Eleven ausgewählt und von der Prüfungs-Kommission (welche aus den Professoren und dem Direktor als Präsidenten besteht) in Vorschlag gebracht werden. Jeder dieser Repetitoren genieſst einen Bezug von 300 Franken.

Zwölfter Artikel.

Die Plätze der Professoren werden durch den Konkurs vergeben. Die Vorschriften, welche hiebei zu beobachten sind, hat Unser Minister des Innern festzusetzen, auch wird derselbe die Anzahl der Sitzungen bestimmen,

welche jährlich von der Prüfungs-Kommission zu halten sind.

Dreizehnter Artikel.

Diese Kommission ertheilt am Ende eines jeden Kurses den austretenden Eleven die Absolutorien, sowohl in der Eigenschaft von Kurschmiden, als der von Thierärzten. Diese Zeugnisse werden von dem Direktor, als Präsidenten, und den beiden ältesten Professoren der Kommission unterzeichnet. Ist der General-Inspektor bei den Prüfungen anwesend, dann hat dieser den Vorsitz.

Unser Minister des Innern wird Uns die Bestimmung der Gebühren vorlegen, welche für die Ausfertigung eines Absolutoriums zu entrichten sind, auch wird er die Art festsetzen, auf welche dieselben zum Besten der Schulen verwendet werden sollen.

Zweiter Titel.

Ausübung der Thierarzney in Frankreich.

Vierzehnter Artikel.

Die Thierärzte und Kurschmide sind einzig und allein von den Civil- und Militär-Behörden zur Behandlung kranker Thiere zu

gebrauchen. In Zukunft kann auch kein Veterinär mehr in Unseren kaiserlichen Gestüten angestellt werden, wenn er nicht ein Absolutorium erster Klasse erhalten hat; und um einen Platz bei einem Beschäler-Dépôt zu erhalten, muſs er als Kurschmid approbiert seyn.

Fünfzehnter Artikel.

Es kann, wenn der Präfekt es für nützlich erachtet, und die Genehmigung des Ministers des Innern erholt ist, in der Hauptstadt einer jeden Präfektur ein Thierarzt seyn, der aus den Départemental-Fonds einen jährlichen Bezug von 1200 Franken genieſst, dafür aber auch nicht allein die Obliegenheit eines fixirten Aufenthaltes, sondern auch der Errichtung einer Schmidewerkstätte hat, in welche er unter beliebigen Bedingungen Lehrlinge aufnehmen und im Hufbeschlag unterrichten soll. Am Ende des zweiten Lehrjahres stellt er denselben Attestate als Beschlagschmide (maréchaux experts) aus, und läſst sie mit dem Vidit des Präfekten versehen.

Sechszehnter Artikel.

Die Hauptorte der Bezirke können mit Genehmigung des Präfekten einen Kurschmid un-

ter der Bedingung annehmen, dafs er seinen bleibenden Aufenthalt in dem Orte nimmt, wofür er dann einen jährlichen Bezug von 800 Franken aus den Départementalfonds empfängt. Er hat zugleich, hinsichtlich der Errichtung einer Schmidwerkstätte, dieselbe Obliegenheit, welche der voranstehende Artikel dem Thierarzte zur Pflicht macht. Die Zeugnisse für die Beschlagschmide werden von dem Unter-Präfekten visirt.

Siebenzehntcr Artikel.

Die Städte und Gemeinden, welche nicht Hauptorte von Départementen oder Bezirken sind, können auf Vorstellung des Munizipalrathes, und mit Genehmigung des Präfekts einen Kurschmid annehmen, und demselben unter den bereits angeführten Bedingungen eine jährliche Schadloshaltung aus den Gemeindefonds zusichern. Die den Lehrlingen der Beschlagkunst in diesem Falle ausgestellten Zeugnisse werden von dem Maire visirt.

Dritter Titel.

Obliegenheiten der Eleven.

Achtzehnter Artikel.

Die von den Präfekten zur Gratisaufnahme bezeichneten Individuen, werden auf den

Vorschlag Unseres Ministers des Innern von Uns ernannt.

Neunzehnter Artikel.

Sie können zur Strafe eine Zeitlang auf eigene Kosten gesetzt, und bei Mangel an Talent, und übler Aufführung entlassen werden. Die erste dieser Strafen verhängt der Minister auf den Bericht des Direktors und des General-Inspektors, und die zweite auf die Anzeige der Prüfungs-Kommission.

Zwanzigster Artikel.

Der von einem Präfekt zur Gratisaufnahme vorgeschlagene Eleve mufs eine Kaution von 600 Fr. in unbeweglichen Gütern leisten, damit im Falle der Entlassung ohne Approbation, die auf ihn verwendete Summe daraus zurückbezahlt werden kann.

Ein und zwanzigster Artikel.

Er macht sich ferner auch verbindlich, nach Erlangung der Approbation sechs Jahre lang in dem Département zu wohnen, welches ihn zur Aufnahme präsentirte; er erhält zu dem Ende die geleistete Kaution erst dann wieder zur freien Verwendung, wenn er durch ein Zeugnifs des Präfekten nachweisen kann, dafs er der vorgeschriebenen Bedingung

Genüge geleistet hat, oder dafs er auf eine legale Weise daran befreit worden ist.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Es kann in jede Schule eine unbestimmte Zahl von Eleven aufgenommen werden, welche ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten.

Drei und zwanzigster Artikel.

Diejenigen Individuen, welche in Unsere kaiserlichen Veterinär-Schulen treten wollen, dürfen nicht unter sechzehn, und nicht über fünf und zwanzig Jahre alt seyn, sie müssen gut lesen und schreiben können, die Anfangsgründe der französischen Grammatik inne haben, und alle die physischen und moralischen Anlagen besitzen, von welchen sich ein guter Fortgang in dem gewählten Fache erwarten läfst; endlich sollen sie sich auch über die Erlernung der Beschlagkunst ausweisen können.

Vier und zwanzigster Artikel.

Alle Eleven sind gehalten, die Lehrbücher, das Bindzeug, und die in dem besonderen Réglement der Schule angeführten Werkzeuge sich auf eigene Kosten anzuschaffen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Der Zeitpunkt des Eintritts der Eleven in die Veterinär-Schulen ist auf den 1sten November eines jeden Jahres festgesetzt.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Die Prüfungs-Kommission examinirt diejenigen sowohl, welche sich um die Aufnahme, als die, welche sich um das Absolutorium melden; sie macht zugleich diejenigen Eleven dem Minister nahmhaft, welche Prämien verdient haben, oder zu Repetitoren vorrücken können.

Vierter Titel.

Von den Militär-Veterinärs.

1. Von den Eleven.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Jede Schule erhält zwanzig Freistellen für diejenigen Eleven, welche zu Armee-Veterinärs bestimmt sind, und die auf den Vorschlag Unseres Minister-Direktors der Kriegs-Administration von Uns ernannt werden.

Acht und zwanzigster Artikel.

Diese Freiplätze werden von der Kriegs-Administration bestritten und an folgende Individuen ertheilt: 1) an Söhne von Veterinärs,

welche noch in wirklichen Diensten stehen, oder bereits pensionirt sind; 2) an Söhne von Beschlagschmiden bei der Kavallerie; 3) an Söhne von Soldaten der Kavallerie.

Neun und zwanzigster Artikel.

Diese Eleven machen sich bei ihrer Aufnahme verbindlich, zehn Jahre bei einem Kavallerie-Regimente, oder einem Fuhrwesens-Bataillon zu dienen.

Dreifsigster Artikel.

Sie müssen ferner den Bedingungen des 23sten Artikels Genüge thun; der 19te Artikel ist auf sie nicht anwendbar.

Ein und dreifsigster Artikel.

Die Lehrbücher, Bindzeuge und übrigen Instrumente erhalten diese Eleven auf Rechnung der Kriegs-Administration.

Zwei und dreifsigster Artikel.

Was den Unterricht betrifft, so sollen die Militär-Eleven blos gehalten seyn, den dreijährigen Kurs für die Kurschmide zu machen. Jedoch erlauben Wir, dafs diejenigen, welche besondere Fähigkeiten besitzen, Unserem Minister des Innern als Kandidaten für den zwei-

ten Kurs vorgeschlagen werden dürfen. Im Falle der Aufnahme erhalten sie mit den übrigen die Ansprüche auf ein Absolutorium als Thierärzte.

Drei und dreifsigster Artikel.

Diejenigen Eleven, welche in der Prüfung nicht bestehen, oder wegen Unfähigkeit, bösem Willen, oder Ungehorsam entlassen worden, sind entweder als gemeine Kavalleristen, oder als Beschlagschmide einzutheilen.

2) Von den Inspektoren,

Vier und dreifsigster Artikel.

Die Inspektoren, deren Zahl sich nach dem Bedürfnifs richtet, stehen unter den Befehlen des Minister-Direktors der Kriegs-Administration, und werden unter den Thierärzten, den Professoren Unserer Veterinär-Schulen, und den gegenwärtig bei unserer Kavallerie activen Veterinärs gewählt. In Zukunft sollen sie aus den Thierärzten allein genommen werden.

Fünf und dreifsigster Artikel.

Die Besoldung eines Inspektors ist 2000 Fr., nebst 400 Fr. Quartiergeld; letzteres aber nur in den durch die Reglements bestimmten Fällen. Bei Reisen erhält er eine Entschädi-

digung von 3 Fr., und zur Zeit eines Krieges zwei Pferderationen.

Sechs und dreifsigster Artikel.

Die Uniform der Inspektoren ist die der Professoren an den Veterinär-Schulen.

Sieben und dreifsigster Artikel.

Die Plätze, welche in der ersten Klasse der Inspcktoren erlediget werden, sind in Zukunft mit Inspektoren der zweiten Klasse, und diese mit approbierten Thierärzten zu besetzen.

Acht und dreifsigster Artikel.

Zur Zeit eines Krieges treten die Inspektoren als oberste Thierärzte zu den verschiedenen, permaneten sowohl, als blos auf eine unbestimmte Zeit für den Armeedienst errichteten grofsen Anstalten, wohin die Artillerieparks, das Fuhrwesen des Géniekorps, die Generaldépôts der Kavalleriepferde u. a. gehören.

Neun und dreifsigster Artikel.

Zur Friedenszeit können diese Inspektoren zu den Dépôts beordert werden, welche für den Empfang der Remonte dienen. Auch sollen sie durch Unseren Minister-Direktor dazu gebraucht werden, um die Ställe in

den Standquartieren der Kavallerie, und die Art und Weise zu untersuchen, mit welcher die Veterinärs der verschiedenen Korps die kranken Pferde behandeln; in ihrem deshalb zu erstattenden Berichte haben sie dann diejenigen Maasregeln in Vorschlag zu bringen, wodurch die Gesundheit der Pferde erhalten und befördert werden kann.

3) Von den Veterinärs der verschiedenen Korps.

Vierzigster Artikel.

Jedes Kavallerie-Regiment oder Fuhrwesens-Bataillon soll einen ersten, und einen zweiten Kurschmid haben. Diejenigen Individuen, welche bereits angestellt sind, nehmen diese Benennungen an, so dafs der älteste den Rang des ersten Kurschmids erhält. Sind drei Veterinärs vorhanden, dann ist der dritte überzähliger Kurschmid.

Ein und vierzigster Artikel.

In die erledigte Stelle eines ersten Kurschmids ernennt Unser Minister-Direktor, auf den Vorschlag des Verwaltungs-Rathes, einen Veterinär des zweiten Grades von demselben Regimente, oder Bataillone, oder von einem andern.

Zwei und vierzigster Artikel.

Die vakante Stelle eines zweiten Kurschmids soll mit einem Militär-Eleven, der seinen Kurs geendigt hat, besetzt, und dieser in Folge der Listen gewählt werden, welche die Prüfungs-Kommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse oder Fertigkeiten entwirft.

In Ermangelung einer offenen Stelle, treten die Eleven als überzählige Kurschmide bei ihren resp. Regimentern und Bataillons ein, und genieſsen bis zu ihrer Anstellung den Rang und Sold eines Wachtmeisters (maréchal-des-logis). Sie rücken vorzugsweise in die Stellen ein, welche bei der Kavallerie oder dem Fuhrwesen erlediget werden.

Die Militär-Eleven des zweiten Kursus, sind von dem Tage an, wo sie denselben beginnen, als überzählige Veterinärs angesehen, und rücken in den Rang und Sold derselben ein.

Wenn ein überzähliger Kurschmid, bevor er zehn Jahre gedient hat, nicht die erfoderlichen Kenntnisse seines Faches zeigt, dann tritt er in den Rang eines Unteroffiziers zurück. Diejenigen, welche durch schlechte Aufführung sich ihrer Stelle verlustig machen,

werden zum Gemeinen degradiert; haben sie über zehn Jahre gedient, dann werden sie entlassen. In jedem dieser Fälle verhängt der Minister-Direktor, auf den Bericht des Obristen, die Strafe.

Drei und vierzigster Artikel

Zur Zeit eines Krieges funktionirt der erste Kurschmid bei dem Regimente und der zweite bei dem Dépôt. Im Frieden, und wenn das Regiment vertheilt ist, gehört der erste Kurschmid zur gröfsern Abtheilung; ist aber das Regiment beisammen, dann vertheilt der Verwaltungsrath die Arbeiten unter beide, jedoch so, dafs sie in allen erforderlichen Fällen gemeinschaftlich zu Werke gehen, und der erste Kurschmid alsdann die Direktion ausübt.

Die überzähligen Kurschmide gehören im Frieden zu den Dépôts (cadres); zur Zeit eines Krieges sind sie hingegen zur freien Disposition.

In Ermangelung von überzähligen Kurschmiden sollen die Regimenter, um die Stelle derselben zu vertreten, einen oder zwei Wachtmeister, Korporale, gemeine Kavalleristen, oder Fahnenschmide wählen. Sie gehören dann gleichfalls, so lange das Korps

auf den Friedensfuſs gesetzt ist, zu den Dépôts, treten aber zur Zeit eines Krieges wieder aus. Uebrigens genieſsen sie, so lange ihr Dienst als Veterinärs dauert, den Rang und Sold ihres nächst höheren Grades.

Vier und vierzigster Artikel.

Der erste Kurschmidt trägt auf seiner Uniform die Borten des ersten Wachtmeisters (maréchal-des-logis en chef) und hat seinen Rang nach den Adjudanten. Seine Uniform ist bereits durch das Dekret vom 7ten Febr. v. J. festgesetzt.

Der zweite Kurschmid kommt im Range nach dem ersten Wachtmeister, und trägt zwar die Uniform des ersten, jedoch nur die Borten des zweiten Wachtmeisters.

Die überzähligen Kurschmide tragen die Uniform der Wachtmeister, und haben mit denselben einerlei Rang; hinsichtlich der Anziennität rechnen sie von dem Tage ihrer Ankunft bei dem Regimente oder Bataillon an.

Fünf und vierzigster Artikel.

Der Sold der Kurschmide wird auf nachstehende Weise festgesezt;

		Täglicher Sold beim wirklichen Dienst.			Sold in Abwesenheit.		
		Mit Lebensmitteln nach dem Felddienste.	Auf der Station ohne Lebensmittel.	Auf dem Marsche nebst Brod.	Im Urlaub.	Im Spital.	Bei isolirtem Marsch, nebst Zulage auf demselben.
		Fr. Ct.					
Kurschmide des ersten Grades.	Während der ersten 10 Dienstjahre	1. 77.	1. 92.	2. 77.	88. 5.	— 10.	— 10.
	Von 10 — 20 Jahren . .	2. 20.	2. 35.	3. 20.	1. 10.	— 10.	— 10.
	Nach 20 Jahren . . .	2. 75.	2. 90.	3. 75.	1. 37. 5.	— 10.	— 10.
Kurschmide des zweiten Grades.	Während der ersten 10 Dienstjahre	1. —	1. 15.	1. 40.	50.	— 10.	— 10.
	Von 10 — 20 Jahren . .	1. 77.	1. 92.	2. 77.	88. 5.	— 10.	— 10.
	Nach 20 Jahren . . .	2. 20.	2. 35.	3. 30.	1. 10.	— 10.	— 10.

Die frühere Dienstzeit der ersten Kurschmide, in der Eigenschaft als zweite oder überzählige wird zur Erlangung der verschiedenen Grade des Soldes mit in Anschlag gebracht. Dasselbe gibt auch für die Kurschmiede des zweiten Ranges und der Zeit, welche sie als überzählige gedient haben.

In Hinsicht anderer Gebühren, so wie auch rücksichtlich ihrer verschiedenen Verhältnisse, sollen die ersten Kurschmide den Adjudanten, und die zweiten den ersten Wachtmeistern gleich behandelt werden.

Die überzähligen werden ihrem Range nach behandelt, welchen sie in der Armee haben.

Die Pension der Kurschmide des ersten und zweiten Grades soll nach dem Verhältnifs ihres Soldes und ihrer Dienstjahre reguliert werden.

Sechs und vierzigster Artikel.

Die in dem voranstehenden Artikel festgesetzten Gehalte werden vom 1sten Julius 1813 an bezogen.

Sieben und vierzigster Artikel.

Unsere Kavallerie-Regimenter senden von nun an weder Offiziere, noch Unteroffiziere

mehr in die Veterinär-Schulen, um sich daselbst die nöthigen Kenntnisse von der Pferde-Wissenschaft zu erwerben; und diejenigen, welche sich gegenwärtig daselbst befinden, gehen unmittelbar nach der Bekanntmachung dieses Dekretes zu ihren Regimentern zurück.

Acht und vierzigster Artikel.

Alle frühern Dekrete sind, in wie ferne sie mit dem gegenwärtigen im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Neun und vierzigster Artikel.

Unsere Minister sind mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Bulletin der Gesetze aufgenommen werden soll, beauftragt.

Unterzeichnet, Napoleon.

Durch den Kaiser,

der interimistische Minister-Staats-Sekretär

unterzeichnet, Herzog von Cadore.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwab, Konrad Ludwig,

Organisation der Gestüte

Nürnberg 1813
Oecon. 1577
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10298961-2